Hermann Cölfen, Karl Helmer und
Gaby Herchert (Hg.)

„Aller Ehre werth und nicht leicht zu ersetzen …“

Von Landleben, Landarbeit und Landlust

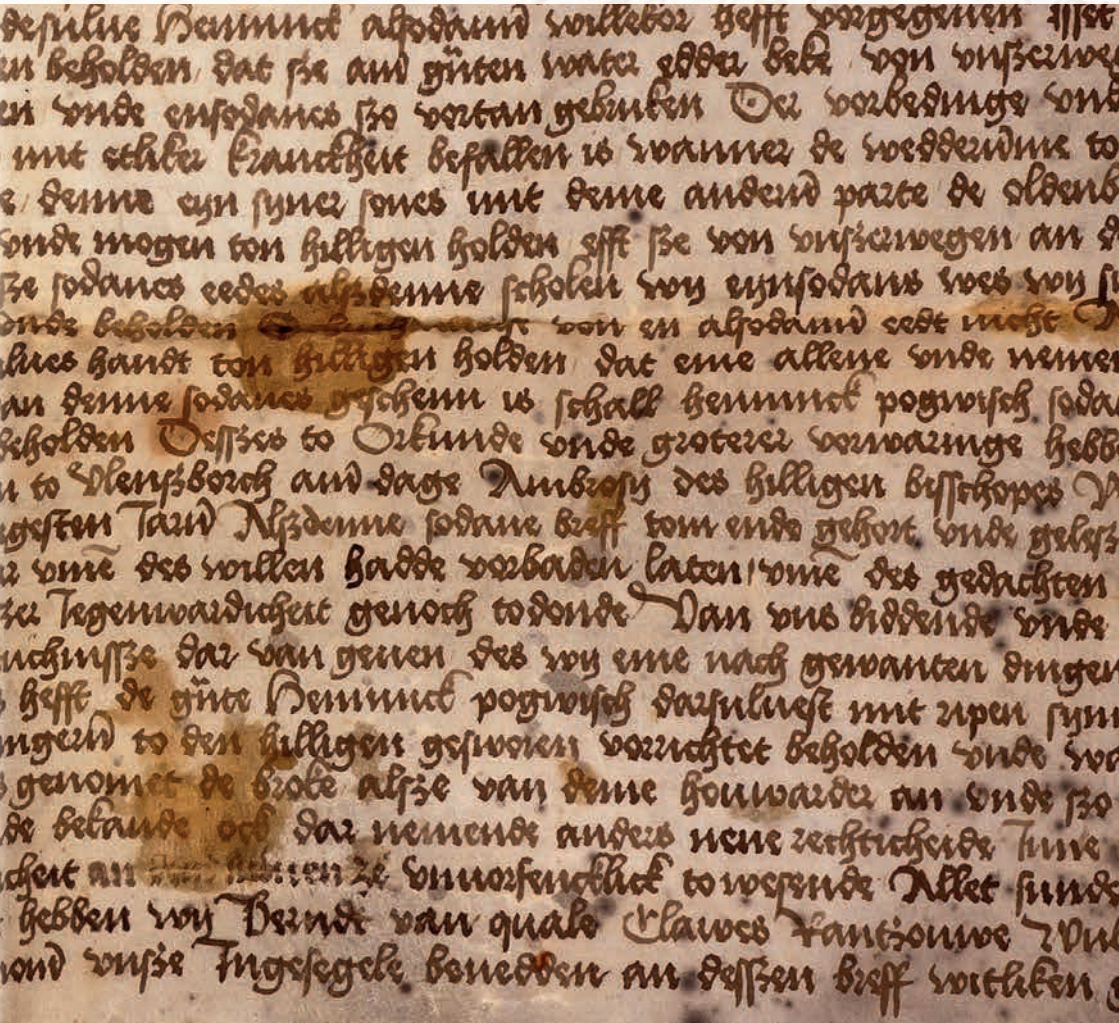

Hermann Cölfen, Karl Helmer, Gaby Herchert (Hg.)

„Aller Ehre werth und nicht leicht zu ersetzen …“

Von Landleben, Landarbeit und Landlust

Symposion der AEET in Hansühn am 22-2-2013

Herausgegeben unter Mitarbeit von
Sevgi Filiz, Franziska Klein und Eva Wodtke

Schriftenreihe der Arbeitsstelle für Edition und Editionstechnik (AEET), Band 3

Herausgegeben von:
Rüdiger Brandt, Hermann Cölfen, Karl Helmer und Gaby Herchert

Universitätsverlag Rhein-Ruhr, Duisburg

Die Open-Access-Publikation des vorliegenden Titels wurde mit Mitteln des Publikationsfonds der Universität Duisburg-Essen ermöglicht.

Der vorliegende Titel darf unter den folgenden Creative-Commons-Bedingungen genutzt werden:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Diese Lizenz erlaubt lediglich Download und Weiterverteilung des Werkes unter Nennung des Urhebers, jedoch keinerlei Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung.

Titelbild © Archiv der Grafen v. Platen, Friederikenhof

Umschlaggestaltung UVRR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://portal.dnb.de abrufbar.

2014 by Universitätsverlag Rhein-Ruhr OHG
Paschacker 77
47228 Duisburg
www.uvrr.de

ISBN 978-3-942158-92-3 (Printausgabe)

DOI 10.17185/duepublico/72644

Satz und Lektorat UVRR, Franziska Klein und Eva Wodtke

Druck und Bindung Format Publishing, Jena

Inhalt

Hermann Cölfen, Karl Helmer, Gaby Herchert
Vorwort 5

Gaby Herchert
Von Nutzen und Schönheit des Landes 7

Erik Graf Platen
Ursachen und Folgen der Krise in der Landwirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts 21

Robert Senft
Rüben, Milch und Klee. Die Hofbewirtschaftung von Weißenhaus zu Beginn des 20. Jahrhunderts 29

Katja Winter
„... daß seine Dienstboten sich stets sittlich und ruhig betragen ...“ Soziale Regelungen in Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts 39

Sevgi Filiz
Zur Repräsentationsfunktion von archivalischen Dokumenten 59

Jörg Zimmer
Patronus et Possessor. Kirchenpatronat im Spiegel der Aufzeichnungen des Pastors Antonius Lindemann von 1649 83

Hermann Cölfen, Karl Helmer, Gaby Herchert

Vorwort

Die Arbeitsstelle für Edition und Editionstechnik der Universität Duisburg-Essen AEET hat es sich zur Aufgabe gemacht, vorwiegend handschriftliche mittelalterliche und frühneuzeitliche Bestände privater Archive und Bibliotheken, die bisher nicht öffentlich zugänglich sind, digital aufzuarbeiten, zu transkribieren, zu übersetzen, zu kommentieren und in Datenbanken zu erfassen, um sie für die wissenschaftliche Forschung, insbesondere für regionalgeschichtliche Recherchen, bereitzustellen. Unter Mitwirkung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftler/inne/n werden dazu methodische und technische Editionsverfahren entwickelt, die in der Editionspraxis Verwendung finden.

Seit 2009 erschließen Wissenschaftler/innen und Studierende der AEET in enger Zusammenarbeit das wertvolle Privatarchiv der Grafen v. Platen in Friederikenhof/Gemeinde Wangels/Ostholstein. Die Familie v. Platen stammt ursprünglich aus Rügen. Einem Zweig der Familie wurde am Hof des Kurfürsten von Hannover das Grafendiplom zugesprochen. Seit der Belehnung mit der Grafschaft Hallermund im Jahre 1706 nennen sich alle Abkommen Grafen bzw. Gräfinnen v. Platen Hallermund. Mit dem Kauf des Gutes Weißenhaus durch den General-Erbpostmeister und Kammerherrn Georg Ludwig v. Platen Hallermund im Jahre 1739 wird die Familie in Ostholstein ansässig. Das Archiv in Friederikenhof umfasst alle wichtigen Dokumente, die mit der Regional- und Familiengeschichte dieses Zweiges in Verbindung stehen.

Das dritte Symposion am 22. Februar 2013 in der Evangelischen Christuskirche in Hansühn/Ostholstein fand erneut lebhaftes Interesse. Die Vorträge werden in diesem Band veröffentlicht.

Für die freundliche Zusammenarbeit danken wir Erik Graf Platen (Friederikenhof), Jürgen Gradert (Grammdorf), Pastor Tim Voß (Hansühn) und den vielen Helferinnen und Helfern der Kirchengemeinde.

Sevgi Filiz, Franziska Klein und Eva Wodtke besorgten die Druckvorlage. Dafür sagen wir verbindlichen Dank.

Ebenfalls danken möchten wir dem Universitätsverlag Rhein-Ruhr, der die Veröffentlichung der drei bisher erschienen Bände der Schriftenreihe der AEET unterstützt und gefördert hat.

Essen und Wangels, im Januar 2014

Gaby Herchert

Von Nutzen und Schönheit des Landes

Land, im Sinne von Grund und Boden, ist die materielle Grundlage jeder Gesellschaft und Herrschaft und damit nicht nur nützlich, sondern notwendig. Zugleich ist Land Gestaltungsraum, den der Mensch durch sein Wirken zu einer Landschaft formt, die als Manifestation des kulturellen Gedächtnisses lesbar wird und Zeugnis gibt von Entwicklungen, Tradierungen und Zielen. Die Gestaltung von Landschaft ergibt sich entweder aus Verwendungsweisen des Landes und weist die Spuren seiner Nutzung auf, oder sie folgt sorgsamer Planung und ist Ausdruck eines schöpferischen Willens, mit dem es, ästhetischen Vorstellungen folgend, gestaltet wird. Das Ziel solchen Bestrebens ist die Schönheit des Landes.

Wie es Mediävisten geziemt, beginne ich meine Ausführungen mit einem Rückgriff in die ferne Vergangenheit. Zunächst werden einige allgemeine Entwicklungen des Umgangs mit „Land" bis zum 18. Jahrhundert skizziert, daran anschließend wird aufgezeigt, wie sich diese in Dokumenten aus dem Archiv der Grafen v. Platen spiegeln.

Das Gebiet des Römischen Reiches war eine ausgeprägte Kulturlandschaft, in der die Wälder fruchtbaren Feldern und Städten gewichen waren. Jenseits des Limes, wo all die nichtrömischen Stämme lebten, die unter der Bezeichnung „Germanen" zusammengefasst werden, herrschte Wildnis vor. Tacitus ist von dem regenreichen Land wenig begeistert: „Die einzelnen Landesteile sind sehr verschieden, insgesamt jedoch ist Germanien von furchterregenden Wäldern und grässlichen Sümpfen bedeckt."[1]

Mit dem Niedergang des Römischen Reichs und der einsetzenden Völkerwanderung verfallen im 5. Jahrhundert auch im ehemals römischen Gebiet nördlich der Alpen Siedlungen, Straßen und Ackerflächen. [2] Einzig die größeren Städte mit Bischofssitzen wie Köln, Trier oder Mainz bleiben mit deutlich verringerter Einwohnerzahl als Markt- und Handelsplätze erhalten.[3]

---

1 Tacitus: Germania, 5: *Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda.* Eig. Übertragung.

2 Vgl. Behringer, Wolfgang: Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung. München 2007, S. 93.

3 Vgl. Hauptmeyer, Carl-Hans: Städtische Wirtschaft im Längsschnitt. In: Holbach, Rudolf / Pauly, Michel (Hrsg.): Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag. Köln/Weimar/Wien 2011, S. 355-371, hier S. 359.

Den größeren Anteil des Landes erobert der Wald, der die Wüstungen und Spuren ehemaliger Zivilisation überwuchert. Im frühen Mittelalter ist nicht nur Deutschland, sondern ganz Mitteleuropa zu 90 % von Wäldern bedeckt.

Ab dem 7. Jahrhundert beginnt allmählich die Wiederbesiedlung, die im 8. und 9. Jahrhundert in eine fortschreitende Verdorfung mündet.[4] Seit der Karolingerzeit steht Land unter der Verfügungsgewalt adliger Landes- und Grundherren, die im Landbesitz ihre ökonomische Basis haben und die Nutzung organisieren. Sie vergeben Land als Lehen oder Schenkung, verpachten es oder bewirtschaften es selbst. Sie tauschen Ländereien und gewinnen durch Eroberung, Heirat oder Landausbau neue hinzu. Bestimmte Ämter kann nur der innehaben, an den das dazugehörige Land verlehnt wird. Die ökonomische Bedeutung des Landes liegt nicht in erster Linie in seiner landwirtschaftlichen Nutzung, sondern darin, dass das rechtliche Verhältnis von Landesherren, Grundherren und Bauern durch Zahlungsverpflichtungen geprägt ist. Der Landesherr bezieht Abgaben von den Grundherren. Der Grundherr wiederum fordert Abgaben von den Bauern und ist dabei bestrebt, seine eigenen Kosten umzulegen. Jedes Lehen, jede Pacht und die meisten landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten sind mit Abgaben verbunden, so dass die mittelalterliche Finanzordnung unserem Steuersystem nur wenig nachsteht: Der Zehnt als Anteil aus dem Ertrag, ein Rauchhuhn als Rekognitionsgabe pro Feuerstelle, d. h. pro Haushalt, Mastgeld für die Nutzung von Wäldern zur Schweinemast, Mahlmetze, sofern der Müller dem Grundherrn zugehörig ist, usw. Der Nutzen des Landes liegt also in seiner ökonomischen Verwertbarkeit.

Das Hochmittelalter ist eine Phase des allgemeinen Aufschwungs. Dazu trägt nicht zuletzt eine deutliche Verbesserung des Klimas bei. Ab dem 10. Jahrhundert setzt ein Wärmeoptimum ein, das mit höheren Temperaturen und stabilen Wetterverhältnissen Bedingungen für gute Ernten schafft, so dass die Zeiten des Hungers und der Seuchen überwunden sind. Fortschritte in der Landwirtschaft wie die Einführung der Dreifelderwirtschaft, die Erfindung von schollenwendenden Beetpflügen und die Nutzung des Kummets führen zur Steigerung der Ernteerträge um 50-100 %.[5] Durch die Kultivierung von Hülsenfrüchten können auch die ärmeren Bevölkerungsschichten mit proteinhaltiger Nahrung versorgt werden. Allgemeiner relativer Wohlstand bringt einen deutlichen Bevölkerungsanstieg mit sich, der zur Verdichtung von Siedlungen und Dörfern und zu einer stetigen Urbanisierung führt. In der Zeit

4 Vgl. Henkel, Gerhard: Das Dorf. Landleben in Deutschland – gestern und heute. Darmstadt 2011, S. 13 f.

5 Vgl. Henkel 2011, S. 17 ff.

von 1000 bis 1300 verdreifacht sich die Zahl der Einwohner.[6] Der Bedarf an Ackerflächen, Baumaterial und Rohstoffen steigt. Immer größere Gebiete werden im Zuge der Binnenkolonisation erschlossen. Nicht nur im Umfeld der Siedlungen werden Wälder gerodet und Moore trocken gelegt. Mit dem so genannten hochmittelalterlichen Landesausbau werden die überwiegend von Slawen bewohnten Gebiete, die sich von Franken und Ostholstein bis nach Estland und Slowenien erstrecken, nutzbar gemacht. Damit verbunden war die Steigerung von Macht, Einfluss und Gewinn der Landes- und Grundherren. Für sie war die Erschließung des Landes zugleich die Erschließung neuer Einnahmequellen, denn an den Erträgen der Neusiedler waren sie über Abgaben beteiligt. Sie trugen zwar zunächst die Kosten und das Risiko der Urbarmachung, konnten aber, wenn sie glückte, großen Nutzen daraus ziehen und sicherten sich mit dem Land ihre ökonomische Basis.

Am Ende des Hochmittelalters erreicht die Kultivierung des Landes in Europa das höchste Ausmaß. Die umfassenden Rodungen und die exzessive Holznutzung als Baumaterial, Rohstoff für unterschiedliche Handwerke und Hauptenergielieferant bedingen eine schonungslose Ausbeutung der Ressource Wald. Um 1250 ist der Anteil der Waldfläche auf 20 % gesunken, so dass die Nutzung streng reglementiert wird.[7] Das für Deutschland typische Landschaftsbild mit einer hohen Siedlungsdichte und inselartigen Wäldern geht ebenso zurück auf diese Zeit wie die Entstehung von zahlreichen Orten, deren Namen auf ehemalige Wald- oder auf Rodungsgebiete weisen.[8]

In der Mitte des 14. Jahrhunderts setzt eine Depressionsphase ein. Die klimatischen Bedingungen werden deutlich schlechter, eine Kaltphase, auch „kleine Eiszeit“ genannt, setzt ein. Verregnete und kalte Sommer, lang anhaltende Winter, Unwetter und 15 % höhere Niederschläge verursachen Missernten, Hungersnöte und Krankheiten. Die Pest greift um sich und findet in den ausgemergelten Menschen unzählige Opfer.[9] Ein Bevölkerungsrückgang um ungefähr ein Drittel führt in eine allgemeine Krise, in der ein Viertel der hochmittelalterlichen Siedlungen und Nutzflächen aufgegeben werden muss.[10] Erst ab dem 16. Jahrhundert werden die wüst gefallenen Flächen rekultiviert, Moore und Sümpfe getrocknet und Flussauen und Küsten eingedeicht. Der

6 Vgl. Meyer, Dirk: Bauer, Bürger, Edelmann, Stadt und Land im Mittelalter, Darmstadt 2003, S. 213.

7 Bei der Bundeswaldinventur 2004 wurden 31 % Waldfläche in der BRD ermittelt. Vgl. Daten der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald: www.sdw.de/waldwissen/wald-in-deutschland/waldanteil (31.01.2013)

8 Vgl. Behringer 2007, S. 110.

9 Vgl. Meyer 2003, S. 213 ff.

10 Vgl. Henkel 2011, S. 21.

neue Landausbau schreitet, abgesehen von einer Unterbrechung durch den Dreißigjährigen Krieg, der wiederum zu Bevölkerungsrückgang und Wüstungen führt, voran. Mit der Gutsherrschaft entsteht eine neue Form der Agrarwirtschaft. In den großen landwirtschaftlichen Betrieben wird der Anbau intensiviert, um für den Markt, der mit den wachsenden Städten entsteht, zu produzieren.[11] Gutswirtschaft wird zu einem wirtschaftlichen Erfolgsmodell.

Bis ins späte Mittelalter und in die frühe Neuzeit nutzt der Mensch das Land als Objekt, das er sich aneignet, um seine Lebensansprüche zu befriedigen.[12] Gemäß dem Bibelwort 1. Mose 1, 28 macht er sich die Erde untertan und folgt dem augenblicklichen Nutzen, auch wenn er damit die Umwelt, von der er lebt, zerstört. Da es kein christliches Konzept zum Schutz der Natur gibt, eignet er sie sich skrupellos an.[13] Erst als der Raubbau so weit fortgeschritten ist, dass der eigenen Lebensgrundlage die Zerstörung droht, ergreift man Maßnahmen, die Natur zu schützen.

Die Erkenntnis, dass Land als lebensnotwendige Ressource knapp und zerstörbar ist, rückt seinen Eigenwert in den Blick. In der Malerei wird Land aus einer ästhetischen Perspektive als Landschaft wahrgenommen. Der typisch mittelalterliche Goldhintergrund auf Altarbildern wird durch realistische Darstellungen regionaler Landschaften ersetzt, die als atmosphärische Elemente im Einklang mit dem Heilsgeschehen wirken. Albrecht Dürer (1471-1528) und Albrecht Altdorfer (1480-1538) gehören zu den ersten Künstlern, die Landschaften um ihrer selbst willen auf die Leinwand bannen und ihren ästhetischen Wert festhalten.[14] Land ist fortan nicht nur nützlich, sondern auch schön.

Von jeher unbestritten ist die Schönheit des Landes, wenn es eingefriedet und umzäunt als Garten herausgehoben ist. Gärten sind vom Menschen gestaltete Räume, die, abgesehen von Gemüse- und Kräutergärten, der Nutzung weitgehend entzogen sind und der Kontemplation, der Rekreation und der Repräsentation dienen. Sie haben eine hohe Symbolkraft und spiegeln Weltsichten und Sehnsüchte.

---

11 Vgl. Henkel 2011, S. 21 ff.

12 Vgl. Saalfeld, Diedrich: Der Boden als Objekt der Aneignung. In: Schubert, Ernst / Herrmann, Bernd (Hrsg.): Von der Angst zur Ausbeutung. Umwelterfahrung zwischen Mittelalter und Neuzeit. Frankfurt 1994, S. 72-92, hier S. 72.

13 Vgl. Schubert, Ernst: Scheu vor der Natur – Ausbeutung der Natur. Formen und Wandlungen des Umweltbewußtseins im Mittelalter. In: Schubert / Herrmann 1994, S. 13-58, hier S. 42.

14 Vgl. Birkenhauer, Josef: Traditionslinien und Denkfiguren. Zur Ideengeschichte der sogenannten Klassischen Geographie in Deutschland. Stuttgart 2001, S. 38 f.

In der christlichen Tradition ist der Garten Eden, das Paradies, Inbegriff des idealen Gartens, dessen Schönheit angestrebt, aber nicht erreicht werden kann. An diesen Ort des himmlischen Friedens und der göttlichen Vollkommenheit erinnern die Kreuzgänge in den Klöstern, die mit üppigem Grün zum Verweilen einladen und in deren Mitte ein Brunnen die vier Paradiesflüsse symbolisiert. Im Hochmittelalter werden im Innenbereich von Burgen Ziergärten als Orte des Wohlbefindens und des Vergnügens angelegt. Durch vielfältige Kulturkontakte mit dem Orient weiß man von den prachtvollen Gärten islamischer Herrscher, die als irdische Paradiese gelten, und nimmt sich daran ein Beispiel. Arabische Gartenkunst wird hoch geschätzt. Die Lustgärten der Hofgesellschaft verfügen über alles, was einen *locus amoenus* ausmacht: Bäche und Brunnen mit klarem Wasser, Schatten werfende Bäume, singende Vögel, wohlriechende Gewürzpflanzen und duftende Blumen. Eine typische Form mittelalterlichen Gartenbaus ist die Einteilung in viereckige Beete, die von Wegen umgeben sind. Rasenbänke laden ein zum Verweilen und zu höfischen Vergnügungen. Dass diese Vergnügungen gelegentlich recht weit getrieben wurden, bezeugen Miniaturen, in denen der Garten als Sündenpfuhl aufgefasst wird.

Im Zuge der italienischen Renaissance wird Gartengestaltung zu einem wesentlichen Element der Architektur der neu entstehenden repräsentativen Palastbauten.[15] Riesige symmetrisch angelegte Gartenanlagen mit Höhenunterschieden, Freitreppen und fließendem Wasser erweitern den Bereich des Wohnens. Die heilsgeschichtliche Symbolik des Gartens weicht einer demonstrativen Darstellung von neuen Weltsichten, die auf das Diesseits gerichtet sind und in deren Mittelpunkt der Mensch selbst steht. Er versteht sich zunehmend als Creator seiner selbst und als neuen Schöpfer der Welt.[16] Die neuen Wissenschaften sind Grundlage einer umfassenden Vermessung der Welt und einer Geometrisierung der Vernunft, die in der Kunst und Architektur auf eine Hochschätzung des Formalen und Geometrischen hinauslaufen.[17] Die Renaissance ist zugleich Beginn eines Zeitalters der Entdeckungen, in dem die Europäer die Ozeane bezwingen und entlegene Orte der Welt besuchen und okkupieren. Exotische Kulturgüter, Tiere und Pflanzen werden als Kuriosa an die Höfe gebracht und zieren alsbald auch die herrschaftlichen

15 Vgl. Vercelloni, Virgilio und Matteo: Geschichte der Gartenkultur von der Antike bis heute. Unter Mitarbeit von Paola Gallo. Aus dem Italienischen von Helmut Schareika. Darmstadt 2010, S. 37 f.

16 Vgl. Helmer, Karl: Vermessung der Welt. Vortragsmanuskript 2006, S. 4.

17 Vgl. Helmer, Karl: Die Geometrisierung der Vernunft. In: Helmer, Karl u.a. (Hrsg.): Spielräume der Vernunft. Jörg Ruhloff zum 60. Geburtstag. Angeregt von Wolfgang Fischer. Würzburg 2000, S. 143-156.

Gärten. Das Botanisieren kommt in Mode und es gehört zu einem gepflegten Lebensstil, in Gewächshäusern fremdländische Pflanzen heimisch zu machen und sich um variantenreiche Züchtungen von Sträuchern und Blumen zu bemühen. Der Mensch gestaltet sich die Natur nach eigenen Vorgaben und Vorlieben.

In den Barockgärten werden die Grundstrukturen der italienischen Renaissancegärten aufgegriffen und manieristisch überhöht ausgefaltet. Gärten werden zu Parks, deren Repräsentationsfunktion im Vordergrund steht. Sie dienen dazu, die Macht, Weltläufigkeit und Finanzkraft der absolutistischen Herrscher zu demonstrieren, und zeigen, dass diese sogar die Natur zu beherrschen und nach ihrem Gutdünken zu gestalten vermögen. Künstliche Kanäle, Seen und Wasserspiele werden symmetrisch angelegt, geometrisch beschnittene Sträucher und Bäume umgeben ornamental geformte Blumenbeete, die zu allen Jahreszeiten in harmonisch abgestimmter Farbgebung neu bepflanzt werden. Dichte, exakt beschnittene Hecken bilden kolossale grüne Wände, die einzelne Bereiche der Gartenanlagen trennen. Derartige Pflanzenarchitektur lässt die Unterscheidung von natürlichen und künstlichen Baustoffen verschwimmen.

Exotische Pflanzen, die im Winter in Orangerien untergebracht sind, holen ebenso wie Nachbildungen chinesischer Teehäuser, indianischer Brunnen und antiker Skulpturen die Welt an den Hof und bezeugen die Macht der Herrscher. Das dem Hof gemäße Außergewöhnliche manifestiert sich nicht nur in solcher Exotik, sondern auch in technischen Spielereien. So genannte Automaten, die durch Wasserkraft oder mit ausgefeilten Aufziehmechanismen angetrieben werden, versetzen die Zuschauer in Staunen, wenn Wasserspeier sich bewegen, Puppen miteinander tanzen oder Vögel aus Metall singen.

Im Barockgarten wird Landschaft zum Kunstwerk stilisiert und als Kulisse in die Inszenierungen des höfischen Theaters integriert. Seine höchste Ausformung findet er in den Anlagen von Versailles unter dem Sonnenkönig Ludwig XIV., die als beispielhaft gelten und viele Nachahmer finden. Die Schönheit solcher Gärten liegt nach zeitgenössischem ästhetischem Empfinden in der extremen Formung der Natur, mit der der Mensch in der Zeit des Absolutismus sich selbst zum Schöpfer erhöht und sein eigenes Werk perfektioniert, indem er es durch Exotik entgrenzt und durch streng geometrische Formen alle Unregelmäßigkeiten beseitigt.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts fassen allmählich die Ideen der Aufklärung Fuß. Die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Zeit des Absolutismus werden zunehmend hinterfragt und es setzt ein Wandel des Denkens, des Weltbildes und der ästhetischen Werte ein. Der französische Philosoph Jean-Jacques Rousseau übt in seinem Werk „Emile oder über

die Erziehung“ massive Kulturkritik und stellt den verderblichen Einfluss menschlichen Wirkens gleich zu Beginn am Beispiel des Umgangs mit Natur bei der Gartengestaltung dar:

> „Alles, was aus den Händen des Schöpfers kommt, ist gut; alles entartet unter den Händen des Menschen. Er zwingt den Boden, die Erzeugnisse eines anderen zu züchten, einen Baum, die Früchte eines anderen zu tragen. Er vermischt und verwirrt das Klima, Elemente und Jahreszeiten. Er verstümmelt seinen Hund, sein Pferd, seinen Sklaven. Er erschüttert alles, entstellt alles – er liebt die Mißbildung, die Monstren. Nichts will er so, wie es die Natur gemacht hat, nicht einmal den Menschen. Er muß ihn dressieren wie ein Zirkuspferd. Er muß ihn seiner Methode anpassen und umbiegen wie einen Baum in seinem Garten.“[18]

Rousseaus Absage an die formalen französischen Gärten liegt im Trend der Zeit. Aus England kommend verbreitet sich die Mode natürlicher Landschaftsgärten, deren ästhetischer Wert in der scheinbar frei wachsenden Natur liegt. Auch diese Gestaltung von Landschaft ist sorgfältig arrangiert und bedient sich mehr oder weniger dezenter Staffagen, die als Denkmal oder Mahnmal dienen. Grotten, Inseln, alte Gemäuer, Hütten oder Ruinen, die, sofern nicht vorhanden, nachgebaut werden, forcieren Stimmungen und Empfindungen. Als wesentlich wird erachtet, dass sich das Künstliche in die Natur einfügt und sich nicht auf den ersten Blick als solches offenbart.

Gartenkunst wird zur Philosophie. Der aus Nücheln stammende Philosoph Christian Cajus Lorenz Hirschfeld, der im Jahr 1773 eine Professur in Kiel antritt, beeinflusst mit seiner „Theorie der Gartenkunst“ maßgeblich die Entwicklung des Gartenbaus in Norddeutschland und darüber hinaus. Er bringt die moralisch-ästhetische Wirkung von Natur und Kunst zusammen und weist der Gartenkunst einen höhern Stellenwert als anderen Künsten zu, da sie es vermöge, unmittelbar die Sinne zu ergreifen und die Empfindungen zu berühren.[19] Der Landschaftsgarten als Ort des Philosophierens regt einerseits zu moralisierenden Gedanken an und veredelt andererseits durch seine ästhetische Wirkung den Geist:

> „Die Gartenkunst ahmet nicht nur die Natur nach, indem sie den Wohnplatz des Menschen verschönert; sie erhöht auch sein Gefühl von der Güte der Gottheit, sie befördert die Fröhlichkeit und Anmuthigkeit seines Geistes, und selbst das Wohlwollen gegen seine Nebengeschöpfe, so

18 Rousseau, Jean-Jacques: Emile oder über die Erziehung. Hg., eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Martin Rang. Stuttgart 1963, S. 107.

19 Vgl. Hischfeld, Christian Cajus Lorenz: Theorie der Gartenkunst. V. 1-3. Bd. 1. Leipzig 1779 (Reprints from the collection of the University of Michigan Library), S. 156 f.

> wie die Bewohner schöner Länder davon mehr haben, als die, welche das Schicksal in elenden Gegenden verkerkert hält."[20]

Der Gartenkunst wird eine erzieherische Wirkung zugesprochen, die Schönheit des Landes verfeinert das Betragen und die Sitten ihres Betrachters. Sie trägt im Sinne der Aufklärung dazu bei, das allgemeine Maß an Zivilisierung und Kultivierung zu heben.

Die gezähmte Landschaft der neuen Gärten symbolisiert unterschiedliche Weltvorstellungen, die darin geeint sind, die Suche nach einem neuen Selbstverständnis künstlerisch auszudrücken, und integriert dabei verschiedene Gegenweltentwürfe.[21] Die Strömungen der Aufklärung, der Gegenaufklärung, der Romantik und der Empfindsamkeit nutzen die vorhandene Landschaft, gestalten sie moderat um und machen sie in ihrem Sinne lesbar als moralischen Zukunftsentwurf, als Hinführung zur Erkenntnis eines göttlichen Plans oder des Unendlichen oder als Möglichkeit zur Wiedergewinnung des idealisierten Naturzustandes, den Rousseau in seiner Kulturkritik der verdorbenen Gesellschaft entgegenstellt.

In der Idee des Landschaftsgartens, der nicht mehr eingefriedet und abgeschlossen ist, wird die künstlerisch gestaltete Landschaft mit der Landwirtschaft vereint. Die bebauten Felder und die Weiden werden als natürliche Landschaftselemente in das Arrangement einbezogen, Wohn- und Nutzgebäude der Bauern bilden die Staffage des Gesamtkunstwerks. Nutzen und Schönheit des Landes sind somit harmonisch verbunden.

Richten wir nun unseren Blick vom Allgemeinen auf die Verhältnisse in der heutigen Gemeinde Wangels. Im 8. Jahrhundert ist Ostholstein vom slawischen Stamm der Wagrier besiedelt. Die Reste der Oldenburger Wallburg und die der Farver Burg zeugen bis heute ebenso davon wie manche Ortsnamen. Dichte Eichen- und Buchenwälder bedecken das Gebiet, das von Niederungen und Mooren durchzogen ist. Der Limes Saxoniae trennt das Siedlungsgebiet der Slawen von dem der Sachsen. Karl der Große und seine Nachfolger bemühen sich, die heidnischen Bewohner der slawischen Gebiete zu missionieren und um 970 wird an dem slawischen Fürstensitz Starigard das Bistum Oldenburg als Missionsstandort gegründet. Der Widerstand der Wagrier gegen die Landnahme und gegen die neue Religion ist groß. Erst unter Heinrich von Badewide, Graf von Holstein und Stormarn, gelingt es, ihr Gebiet endgültig einzunehmen. 1138/39 wird ihm die Herrschaft über Wagrien

20 Ebd., S, 158.

21 Vgl. Siegmund, Andrea: Die Vieldeutigkeit der Bilder im Landschaftsgarten. In: Kirchhoff, Thomas / Trepl, Ludwig (Hrsg.): Vieldeutige Natur. Landschaft, Wildnis und Ökosystem als kulturgeschichtliche Phänomene. Bielefeld 2009, S. 163-177, hier S, 164.

zugesprochen, die er jedoch 1142 an Adolf II. von Schauenburg verliert, der von Heinrich dem Löwen mit Holstein, Stormarn und Wagrien belehnt wird. Heinrich von Badewide wird mit dem Land der Polaben entschädigt.

Im Zuge des Landesausbaus im Hochmittelalter werden Siedler nach Wagrien geholt, um das Land zu erschließen und die Wälder zu roden. Helmold von Bosau verzeichnet die Herkünfte der neuen Bewohner:

> „Daraufhin brach eine zahllose Menge aus verschiedenen Stämmen auf, nahm Familien und Habe mit und kam zu Graf Adolf nach Wagrien, um das versprochene Land in Besitz zu nehmen. Und zwar erhielten zuerst die Holsten Wohnsitze in dem am besten geschützten Gebiet westlich Segeberg, an der Trave, in der Ebene Schwentinefeld und alles, was sich von der Schwale bis zum Grimmelsberg und zum Plöner See erstreckt. Das Darguner Land besiedelten die Westfalen, das Eutiner die Holländer und Süsel die Friesen. Das Plöner Land aber blieb noch unbewohnt. Oldenburg und Lütjenburg sowie die anderen Küstengegenden ließ er von den Slawen besiedeln, und sie wurden ihm zinspflichtig.“[22]

In welchem Umfang slawische Adlige als Lokatoren in dem Rückzugsgebiet an der Küste wirkten und welche Lehnsnehmer aus dem Altsiedelland einwanderten, um die Besiedlung zu organisieren, ist nicht im Detail überliefert. Die regionalgeschichtlichen Machtverhältnisse bleiben bis ins 13. Jahrhundert wechselvoll und ihre Rekonstruktion gestaltet sich aufgrund der geringen Überlieferungsdichte schwierig. Unbestritten ist der bedeutende Einfluss der *Equites Originarii*, die die holsteinische Ritterschaft bilden, bei der Kolonisation. Diesem Lehnsadel gehören die Familien Ahlefeld, Blome, Brockdorff, Buchwald, Holck, Pogwisch bzw. von der Wisch, Qualen, Rantzau, Reventlow, Rumohr, Schack und Thienen an.[23] Im Jahr 1460 gelingt es den Angehörigen der Ritterschaft mit dem Vertrag von Ripen, den sie mit Christian I. von Dänemark schließt, weitreichende Privilegien festschreiben zu lassen, die ihnen nicht nur die Wahl der Nachfolger ihres Lehnsherren, sondern auch Gerichtsbarkeit und Steuereinnahmen sichern. Ritterbürtige Adlige aus anderen Gebieten, die Land erwerben und sich niederlassen, werden später ebenso als Recepti in die Ritterschaft aufgenommen wie ursprünglich bürgerliche Familien, die besondere Verdienste aufweisen können.[24]

---

22 Helmold von Bosau: Slawenchronik. Neu übertragen und erläutert von Heinz Stoob. Darmstadt 2008[7], I, 57. (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe XIX).

23 Vgl. http://www.sh-ritterschaft.de (09.02.2013).

24 Vgl. Rumohr, Henning von: Zur Struktur des schleswig-holsteinischen Adels. In: Degn, Christian / Lohmeier, Dieter (Hrsg.): Staatsdienst und Menschlichkeit. Studien zur Adelskultur des späten 18. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein und Dänemark. Neumünster 1980, S. 23-56, hier S. 29.

Aus den Urkunden, die aus dem 12. bis 15. Jahrhundert überliefert sind, lässt sich ein Einblick gewinnen, wie die Grundherren das Land als ökonomische Basis nutzen. Eine Urkunde vom 14. Oktober 1327 bezeugt, dass Graf Johann von Holstein in Hansühn eine Vikarie, eine Stiftung, errichtet, die Marquard von Sandberg mit dem halben Dorf Wandera finanziert.[25]

Die Besitzungen der adligen Grundherren sind offensichtlich verstreut, denn man sieht ihr Bemühen, Dörfer und Höfe zu verkaufen und zu vertauschen. Im Jahr 1336 verkauft Iwen von Reventlow das Dorf Wasbuck aus dem Kirchspiel Hansühn an Bischof Heinrich von Lübeck. Beim Verkauf oder Tausch von Lehen muss der Lehnsherr, der ebenso wie der Grundherr Anspruch auf Abgaben hat, sein Einverständnis geben, da auch seine finanziellen Interessen berührt werden. 1410 bestätigen Graf Heinrich von Holstein und Herzogin Elisabeth von Schleswig den Tausch der Dörfer Majensfelde, Redwisch und Quisdorf gegen die Dörfer Ehlerstorf, Roge und Kiekbusch zwischen Marquard von Siggen und Bischof Johannes von Lübeck.[26]

Grammdorf wechselt mehrfach den Besitzer. 1337 bestätigt Graf Adolf von Holstein, dass „der Ritter Gottschalk genannt Kai Rantzau die Dörfer Ehlerstorf mit dem Hofe und Grammdorf gegen die Dörfer Ramersdorf mit dem Hof, Morese und Brenkenhagen an Bischof Bertram von Lübeck tauscht."[27] 1464 tauscht der Farver Ritter Henning Pogwisch den Hof Bichel und das Dorf Löja, die beide in der Nähe von Bosau liegen, gegen das an Farve grenzende Grammdorf, das mittlerweile dem Bischof Arnold von Lübeck gehört. Der Tausch wird von König Christian I. von Dänemark als Lehnsherrn bestätigt. Weil Henning Pogwisch Bichel und Löja zuvor von Henneke Walstorp gekauft hat, dokumentieren mehrere Urkunden den gesamten Ablauf.

Eine Urkunde vom 22. März 1464 gibt Aufschluss über die konkreten Inhalte des Tauschgeschäfts, weil sie offenbart, welche Besitzungen und Einnahmen dem Bischof als „rechtes und ewiges Eigentum" übertragen werden sollen.[28] Dies sind der Hof und das Dorf mit allem beweglichen und unbeweglichen, trockenen und nassen Zubehör, also alles Land, alle Gewässer und alle Gebäude. Das Land wird differenziert in bebaute und unbebaute Äcker, Weiden, Wälder, Holzungen, Broken, Moore, Deiche und Dämme und alle

25 Vgl. UBL, XII, 718 in: Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, Bd. 14: Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Bd. 3: Urkunden 1439-1509, bearbeitet von Wolfgang Prange. Neumünster 1995, S. 47.

26 Vgl. Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden, Bd. 13: Urkundenbuch des Bistums Lübeck, Bd. 2: Urkunden 1220-1439, bearbeitet von Wolfgang Prange. Neumünster 1994, S. 333 f.

27 Ebd., S. 230 f.

28 Vgl. ebd., S. 336 f.

Wege. Hinzu kommen sämtliche Gewässer und Wasserstauungen sowie die Fischereien und Fische. Die Mühle und die Mühlenbäche werden gesondert aufgeführt. Mit dem Land übernimmt der Bischof zugleich dessen Bewohner, die in Lansten und Einwohner unterschieden sind, und deren Dienste, die sie dem jeweiligen Grundherrn leisten müssen. Verbunden mit dem Land sind regelmäßige Einnahmen: Dienstgelder, Bede, Pachten, Renten, Zölle und das Rauchhuhn. Ein weiteres einträgliches Geschäft, das den Besitzer wechselt, ist die Gerichtsbarkeit, die dem Grundherrn bei jedem Prozess Gebühren sichert.

Die adligen Grundherren sind bis weit ins 16. Jahrhundert keine Landwirte, sondern Politiker und Manager, die durch Abgaben, Zinsen, Zölle und Gebühren an allen für die Infrastruktur des Landes notwendigen Produktionen und Dienstleistungen beteiligt sind. Sie beziehen ihr Einkommen aus Finanzgeschäften, zu denen der Tausch, der An- und Verkauf und die Pfandleihe auf Höfe, Ländereien, Ämter und sogar Städte gehört. Unter König Christian I. von Dänemark, der hoch verschuldet ist, gelingt es der Ritterschaft, nachhaltig Einfluss in der Landespolitik zu gewinnen, denn sie finanziert die Politik des Königs, der ihnen immer weitere Einnahmequellen, Privilegien, Rechte und Freiheiten zugestehen muss, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Im 16. Jahrhundert ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse. Der einsetzende Bevölkerungsrückgang verknappt die Arbeitskraftressourcen so sehr, dass die Gewinne aus Zinsen und Abgaben immer geringer werden. Die adligen Grundherren können ihr Einkommensniveau nicht mehr halten und müssen neue Einnahmequellen erschließen. Sie gehen vermehrt dazu über, auf ihren Höfen, die bisher weitgehend für den Eigenbedarf produziert haben, die Eigenwirtschaft auszubauen, um sich mit den Überschüssen an den neu entstehenden Binnen- und Exportmärkten gewinnbringend zu beteiligen.[29] Die Gutswirtschaft, zu der außer der Getreideproduktion und Viehwirtschaft auch Waldwirtschaft, Binnenfischerei und Brauereiverlag gehörten, etabliert sich als einträgliche Wirtschaftsform.

Im Gebiet der heutigen Gemeinde Wangels gehört das Gut der adligen Familie Pogwisch zu den großen Betrieben des neuen Systems. Im Jahre 1607 wird durch Erbteilung Weißenhaus als eigenständiges Gut aus den riesigen Besitzungen gelöst und als Witwensitz ausgewiesen. Wolff Pogwisch übernimmt es 1608 nach dem Tod seines Vaters zusammen mit seiner Mutter. Als er stirbt, verkauft seine Witwe Dorothea, die in zweiter Ehe mit Thomas

29 Vgl. North, Michael: Geschichte der Ostsee. Handel und Kulturen. München 2011, S. 122 ff.

von Ahlefeld zu Gartz verheiratet ist, 1639 Weißenhaus an Jochim Rantzau.[30] Bis 1730 bleibt das Gut im Besitz der Rantzaus, danach übernimmt es Paul Albertus Balthasar Baron von Liliencron von der Witwe Gräfin Charlotta Amalia zu Rantzau.[31] Baron von Liliencron bleibt nur neun Jahre lang Besitzer von Weißenhaus. In dieser Zeit hat er das Hofensemble mit einem Herrenhaus, einem Torhaus, zahlreichen Nebengebäuden und einer Holländerei in barockem Stil neu anlegen lassen. Diese kostenintensiven Baumaßnahmen haben seine Mittel aufgebraucht und er sieht sich zum Verkauf gezwungen.

Graf Georg Ludwig v. Platen Hallermund ist zu dieser Zeit Kammerherr des Kurfürsten und Königs Georg II. von Großbritannien und Irland. Wie schon sein Vater Graf Ernst August v. Platen und sein Großvater Graf Franz Ernst v. Platen hat er am Hof in Hannover hohes Ansehen und wirkt im Zentrum der Macht. Seine diplomatischen Dienste sind gefragt und viele Ämter nennt er sein eigen, unter anderem das des General-Erbpostmeisters, das sein Großvater 1682 übernommen hat. 1735 verkauft Georg Ludwig das kurhannoveranische Postwesen an Georg II., weil dieser die Post verstaatlichen will. Die so frei gewordenen Gelder müssen gewinnbringend angelegt werden und er sucht nach einem geeigneten Objekt, bis er schließlich von den holsteinischen Gütern des Barons v. Liliencron erfährt, die zum Verkauf stehen. Er nimmt Kontakt auf und lässt Expertisen über die Rentabilität dieser Güter erstellen. Das Gutachten über Weißenhaus und Putlos und die dazu gehörigen Meierhöfe Wessek und Schwelbeck fallen positiv aus. [32] Das neue Wohnhaus in Weißenhaus ist sehr komfortabel und modern, die umliegenden Wirtschaftsgebäude sind zum Teil in gutem Zustand, zum Teil müssen sie renoviert werden. Dies sei aber unproblematisch, da genügend Eichenholz und ausreichende Reetvorräte vorhanden seien und die Ziegel in der gutseigenen Ziegelei gebrannt werden können. Diese tauge allerdings nur für den Eigenbedarf, weil sie zu viel Holz verbrauche und zum Ruin der Holzungen führe, wenn die Produktion gesteigert werden sollte. In Putlos gebe es sogar jetzt schon zu wenig Holz, um Reparaturen durchzuführen, selbst zum Heizen der Häuser müsse dort Torf gebrannt oder Heizmaterial gekauft werden. Die Holländerei werfe gute Gewinne ab, ebenso die Fischerei. Die Brauerei verspreche hingegen nur geringe Einnahmen, es gebe wenig Laufkundschaft und die Untertanen tränken bevorzugt bei Taufen und Hochzeiten Bier und sorgten insgesamt für wenig Umsatz. Die Überprüfung der Einnahmen für Korn und Mastvieh zeigt, dass das Gut in dieser Hinsicht sehr rentabel ist.

30 Vgl. Archiv der Grafen v. Platen 12-X-b-01 1639-01-12.

31 Vgl. Archiv der Grafen v. Platen 12-X-a-14 1730-03-08.

32 Vgl. Archiv der Grafen v. Platen 5-IV-a 1738-12-15.

Die Untertanen sind in der Lage, ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, und brauchen nur ab und zu einen Vorschuss, den sie aber in der Regel zurückzahlen. Die Abgaben, die an den Priester und den Küster gezahlt werden müssen, bleiben im Rahmen und Erhöhungen sind nicht zu erwarten. Alles in allem führt das Gutachten zu einer Kaufempfehlung und am 24. Juni 1739 werden Weißenhaus, Futterkamp, Putlos und Barden offiziell an Graf Georg Ludwig v. Platen Hallermund übergeben.

Für den Grafen v. Platen ist das Gut eine Kapitalanlage, die täglich anstehenden Aufgaben in der Landwirtschaft werden ebenso wie die dem Besitz anhängenden Rechte und Pflichten von Verwaltern abgewickelt. Der Lebensmittelpunkt der Familie ist und bleibt Hannover. Sie wohnt dort in Schloss Linden, verbringt bestenfalls die Sommermonate an der Ostsee. Erst Georg Ludwigs Enkel Graf Georg Wilhelm v. Platen Hallermund verlegt 1830 den Stammsitz nach Weißenhaus.

Obwohl die Platens eher selten in Weißenhaus weilen, komplettiert Georg Ludwig die barocke Anlage schon bald nach dem Kauf mit einem repräsentativen Garten. Er beauftragt den Gartenarchitekten Ernst August Charbonnier mit der Planung und ab 1740 beginnen die ersten Arbeiten. Die dem Absolutismus geschuldete Form der streng symmetrische Gartenform ist schon außer Mode geraten und so wird hinter dem Herrenhaus Weißenhaus eine spätbarocke, florale Gartenanlage errichtet, zu der eine Linden- und eine Ulmenallee führen. Die mit duftenden Blumen bestückten Beete sind von Wegen mit bunten Steinen durchzogen und drei Schatten spendende Lindensalons laden im Sommer zum Aufenthalt ein. Apfelsinen- und Zitronenbäume, die in einer Orangerie überwintern, verbreiten südländisches Flair. Dass für Georg Ludwig nicht nur der Nutzen des Landes, das er in Holstein erworben hat, bedeutend ist, geht aus Briefen hervor, die er in diesen Jahren an seine Schwestern schreibt. Schwärmerisch berichtet er von der Schönheit der Landschaft und seines Gartens.

Schon vor 1830 wird die Weißenhäuser Gartenanlage aufgelöst. Die Erzählungen, dass eine Sturmflut Anlass dazu gegeben hätte, ist wenig wahrscheinlich, denn von einer solchen ist nichts überliefert. Viel wahrscheinlicher ist, dass die Gartenmode sich mittlerweile so verändert hatte, dass die barocken Formen den ästhetischen Vorstellungen nicht mehr entsprachen. Schon kurz darauf entsteht nämlich rund um das Herrenhaus ein Landschaftsgarten nach englischem Stil, in den die gesamte Gutsanlage eingebunden wird. Die reetgedeckten Wirtschaftsgebäude, die Holländerei am Ufer der Ostsee und der Blick auf das weite Wasser bilden ein Ensemble ländlicher Idylle, deren Reiz bis heute in der augenfälligen Harmonisierung von landwirtschaftlichem Nutzen und natürlicher Schönheit der Landschaft liegt.

Erik Graf Platen

Ursachen und Folgen der Krise in der Landwirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bewirkten zwei einschneidende und weitgreifende Ereignisse in Holstein und somit auch im Gutsbezirk Weißenhaus erhebliche wirtschaftliche und soziale Veränderungen.

Zum 1. Januar 1805 wurde auf der einen Seite die bereits seit Jahrhunderten bestehende Leibeigenschaft nach langem Für und Wider aufgehoben. Fast zur selben Zeit verhängte Napoleon 1806 die Kontinentalsperre. Damit setzte er brutal und abrupt Marktgesetze außer Kraft und bewirkte europaweit eine lang anhaltende Wirtschaftskrise.

Beide Ereignisse betrafen sowohl den Gutsherren als auch seine Hufenpächter im Gutsbezirk. Der bewährte Leistungsaustausch zwischen Gutsherrn und Pächtern wurde nach der Aufhebung der Leibeigenschaft abgelöst. Bis dahin überließ der Gutsherr Hufenpächtern das Nutzungsrecht an der Hufe und garantierte zusätzlich bei finanzieller und gesundheitlicher Not seiner leibeigenen Pächter die sogenannte Konservation. Dafür leisteten die Hufpächter pünktlich und ordnungsgemäß unabdingbare Hofdienste. Sie mussten als Äquivalent für die Überlassung der Hufennutzung gemeinsam das Hoffeld für den Gutsherren nach seiner Anweisung bestellen und abernten.

Mit der Kontinentalsperre wollte Napoleon eigentlich den Handel des Kontinents mit Großbritannien völlig unterbinden. Frankreich hatte bei der Seeschlacht vor Trafalgar nicht nur seine gesamte Flotte, sondern auch seine Vormachtstellung auf See verloren. Die Demütigung, die Napoleon erlitten hatte, war so groß, dass er sich mit der totalen Blockade des Handels rächen wollte. Britische Importe vom und Exporte zum Kontinent sollten verhindert werden, um das stolze Großbritannien auszuhungern und wirtschaftlich und moralisch in die Knie zu zwingen. Napoleon begann einen erbitterten und rigorosen Wirtschaftskrieg gegen seinen Erzfeind Großbritannien.

Im Folgenden sollen sowohl die Aufhebung der Leibeigenschaft als auch die Kontinentalsperre in ihren Auswirkungen auf die Gutsherrschaft betrachtet werden. Daran anschließend sollen mit Ausschnitten aus Briefen, die die Gräfin Friederike v. Platen Hallermund an ihren Schwager schrieb, persönliche Eindrücke aus dieser Zeit vorgestellt werden.

Aufhebung der Leibeigenschaft

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft änderte sich von heute auf morgen für den Gutsherren und seine Pächter Grundlegendes. Bislang waren die Selbstbestimmung und die Würde der Pächter durch die Auflagen und Beschränkungen der Leibeigenschaft verletzend und spürbar eingeschränkt. Das provozierte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts nicht allein die Kirche, sondern auch die Öffentlichkeit, insbesondere Dorfschullehrer und Advokaten. Allmählich reihten sich einzelne leibeigene Pächter unter die Kritiker und verlangten lautstark und widerspenstig Reformen. Schließlich stimmten immer mehr Gutsherren in den Chor der Kritiker ein. Sie ärgerten sich täglich über die Faulheit ihrer Untertanen und sahen bei der Dickfälligkeit der Arbeitskräfte in der Aufhebung der Leibeigenschaft einen Ausweg, das gesamte gutswirtschaftliche System zu ändern.

Nach dem 1. Januar 1805 sprach man in diesem Zusammenhang immer häufiger von Bauernbefreiung. Den leibeigenen Pächtern war nach vorangegangener Befragung aller Mitglieder der Schleswig - Holsteinischen Ritterschaft endlich Freiheit versprochen. Wider Erwarten hatten die Grundbesitzer einmütig die Aufhebung der Leibeigenschaft bejaht. Mit der Bauernbefreiung waren die Leibeigenen befreit von ihren unabdingbaren, inzwischen widerwillig geleisteten Hofdiensten. Der Gutsherr konnte zudem nicht mehr gegen die Verheiratung von Dorfbewohnern Einspruch erheben und er durfte nicht länger Einfluss auf die Berufswahl und die Freizügigkeit der Bewohner eines Gutsbezirks nehmen. Den Söhnen der Pächter stand jetzt eine reichhaltige Palette von Angeboten nah und fern offen, sie waren nicht mehr an die Scholle gebunden. Blieben sie Pächter ihrer Hufe, waren sie allerdings weiterhin abhängig von ihrem Verpächter, dem Gutsherren. Sie konnten kein Eigentum an ihrer Hufe erwerben. Im Gegenzug war der Gutsherr nicht länger an sein Konservationsversprechen gebunden. Er musste seine Pächter in finanzieller oder gesundheitlicher Not nicht mehr unterstützen, Altenteiler hatten keinen Anspruch mehr auf kostenlose Unterkunft, Unterhalt und Pflege im gutseigenen Altenheim. Die Hufengebäude mussten fortan von den Pächtern auf eigene Kosten unterhalten werden. Der bisher praktizierte Austausch von Leistungen des Gutsherren und Gegenleistungen der Hufenpächter wurde durch eine reine Geldwirtschaft abgelöst.

Das fast familiäre Verhältnis zwischen Gutsherren und Hufenpächtern war nun nur noch ein karges wirtschaftliches, rechtliches und sachliches Miteinander. Ein Hufenpächter zahlte Pacht in Geld, deren Höhe sich am Wert des Nutzungsrechts maß, und bekam konkrete Auflagen mit dem Pachtkontrakt, den der Gutsherr mit ihm unter Anleitung und Aufsicht des örtlichen

unabhängigen Gerichtshalters schloss. Vernachlässigte der Hufenpächter die Unterhaltung seiner Hufengebäude, geriet er mit der Pachtzahlung in Verzug oder wirtschaftete er nicht ordnungsgemäß, brauchte der Gutsherr den Kontrakt bei Ablauf der Pachtperiode nicht zu verlängern oder konnte das Pachtverhältnis sogar fristlos lösen, um den Gebrauchswert der Hufe für eine mögliche Neuverpachtung zu erhalten. Den Hufenpächter traf unbarmherzig die eiskalte Wirtschaftswirklichkeit.

Die Hufenpächter hatten sich auf diese neue Situation nicht genügend vorbereiten können. Es bestand noch immer keine allgemeine Schulpflicht, so dass schulfähige Kinder nicht eingeschult wurden und weder Schreiben und Lesen noch Rechnen lernten. Sie wurden schon früh an einfache Arbeiten wie Kühehüten, Holzsammeln oder an leichte Gartenarbeiten gewöhnt, weil ihr Lebensweg vorgezeichnet war, da sie die Stellung und Aufgaben ihrer Eltern übernehmen würden. Die ungebildeten Hufenpächter waren ohne Anleitung des Gutsherren oder des Inspektors nicht in der Lage, einen bäuerlichen Betrieb alleinverantwortlich und gewinnbringend von heut auf morgen kompetent und optimal zu führen. Sie zahlten viel Lehrgeld und mancher von ihnen musste kapitulieren und verließ seine Hufe in Armut.

Für den Gutsherren brachte die Aufhebung der Leibeigenschaft die Notwendigkeit zu einer völligen Neuorganisation des landwirtschaftlichen Betriebes mit sich, da die Hofdienste wegfielen. Er musste nun Tagelöhner für die Erledigung der Feld- und Erntearbeiten einstellen und entlohnen. Es lag nahe, auf die Knechte der Hufenpächter, die bisher die Hofdienste abgeleistet hatten, zurückzugreifen, sofern sie nicht von ihren bisherigen Arbeitgebern, den Hufenpächtern, weiterhin gebraucht wurden. Die Arbeitskräfte waren mit allen Arbeiten, die im Jahresverlauf auf dem Gut anfielen, vertraut und brauchten deshalb keine zeitraubende Anleitung. Für qualifizierte und umgängliche Tagelöhner baute der Gutsherr Landarbeiterwohnungen mit einem kleinen Stall und einem Garten. Er band sie dadurch fester an den Gutsbetrieb und sorgte so für einen reibungslosen, ökonomisch sinnvollen Arbeitsablauf.

Wie groß der Zweifel seitens der Gutsherren am Gelingen dieser weitgreifenden Umstellung der Arbeitsverfassung war, zeigen Pachtkontrakte, die mit den Hufenpächtern abgeschlossen wurden. Der Gutsherr behielt sich das Recht vor, bei seinen Pächtern Dienstleistungen einzukaufen. Es handelte sich dabei um konkrete Arbeiten wie Tagwerke beim Pflügen, Säen und Kornmähen, die er nun gegen Entgelt abrufen konnte. Dafür zahlte er unverzüglich einen vereinbarten und angemessenen Betrag.

Pächter konnten nicht über ihre Hufe verfügen, sie weder ganz oder teilweise verkaufen, unterverpachten noch für eine Kreditaufnahme mit einer Grundschuld belasten. Personalkredite waren nicht üblich und die Wirtschaft

eines Pächters bot keine Sicherheit. Dieses Handicap engte seinen wirtschaftlichen Spielraum stark ein und verhinderte die Einführung technischen Fortschritts und damit innerbetriebliches Wachstum der Hufen. Im Übrigen galt weiterhin die unglückselige Klausel im Pachtkontrakt, dass Investitionen in das Pachtobjekt vom Gutsherren nicht erstattet wurden, selbst wenn sie ökonomisch sinnvoll waren. Das führte zu allmählicher Vergreisung der Hufen und schwächte deren Leistung.

Die Fluktuation unter den Hufenpächter wuchs nach der Aufhebung der Leibeigenschaft stetig. Von den 14 Pächterfamilien, die Georg Ludwig 1739 mit dem Kauf von Weißenhaus übernommen hatte, waren 1860 nur noch zwei in einer Liste der Pächter aufgeführt. Die anderen 12 Hufen waren neuen Pächtern zur Bewirtschaftung überlassen. Hinter solchen Zahlen verbergen sich traurige und leidvolle menschliche Schicksale. In ihrer Verzweiflung und Aussichtslosigkeit kehrten viele um 1850 ihrer Heimat den Rücken und wanderten nach Amerika aus. Dort hofften sie Glück und Freiheit zu finden.

Die Kontinentalsperre

Holsteinische Landwirte erzielten um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert plötzlich und sprunghaft sehr viel höhere Erträge aus Ackerbau und Viehhaltung.

Dieser Ertragssprung beruhte zum Teil auf der Anwendung von Mergel, dem ersten kalkhaltigen Mineraldünger. Mergel konnte vor Ort als Überbleibsel der letzten Eiszeit geschürft werden. Die sogenannten Mergelkuhlen stehen heute als wertvolle und schützenswerte Biotope in einer monotonen Landbewirtschaftung unter Schutz und erinnern an diese Zeit. Gleichzeitig kamen neu konstruierte Pflüge mit größeren gewölbten Streichblechen zum Einsatz, die statt bisher 10 etwa 20 cm tief pflügen konnten. Der durchwurzelbare Ackerhorizont vertiefte sich und damit wurde die Nahrungsaufnahme der Nutzpflanzen erleichtert und ihr genetisch vorhandenes Ertragspotential besser ausgeschöpft. Mit dem Anbau neuer Blatt- und Hackfrüchte wie Kartoffeln, Raps und Rüben sank der ertragsbeschränkende Getreideanteil in einer Fruchtfolge von 75 auf unter 50 %. Es entfiel die Brache, so dass sich das Produktionsangebot vergrößerte und bereicherte.

Die Eigennachfrage nach Agrarprodukten der holsteinischen Bevölkerung stagnierte, denn das Bevölkerungswachstum war gering und das für die Ernährung bestimmte Einkommen begrenzt. Überschüsse an Getreide und Milcherzeugnissen wuchsen. Das landwirtschaftlich rückständige England, das die Industriealisierung mehr als die Landwirtschaft fördern wollte, war zahlungsfähig und bereit, diese Überschüsse zur Versorgung seiner Einwohner

zu importieren. England erhob zu der Zeit flexible Einfuhrzölle auf Getreide und Milcherzeugnisse, um den Warenfluss zu steuern und die inländische Landwirtschaft zu schützen, die nur bei hohem Getreidepreisniveau existieren konnte. Diese positive Produktions- und Marktentwicklung wurde abrupt mit der von Napoleon veranlassten Kontinentalsperre für die folgenden Jahre gestoppt.

Die Engländer traf dieses Embargo nur kurzzeitig und nur relativ wenig. Sie erschlossen schnell neue große Märkte in Nordamerika und in ihren Kolonien in Übersee. Die große englische Flotte schaffte den Bedarf heran. Die Versorgung der englischen Bevölkerung war schnell wieder gesichert und die Industrie erhielt die notwendigen Rohstoffe, damit die industrielle Produktion nicht erlahmte, so dass England sich nicht in die Knie zwingen ließ, wie es Napoleon beabsichtigt hatte.

Noch versuchte Frankreich die Kontinentalsperre allein aufrecht zu erhalten, aber es gelang nicht, sie lückenlos durchzusetzen. Die Küste war zu weitläufig und die Nordküste der Elbe war dänisch verwaltet. Über das dänische Altona und über Tondern gelang es Schmugglern, Getreideschiffe nach Helgoland zu steuern, das damals im Besitz Englands war. Es diente während der Kontinentalsperre als Zwischenlager für Schmuggelwaren, die für England bestimmt waren.

Im September 1807 bombardierte die englische Flotte unter Lord Nelson ohne vorausgegangene Kriegserklärung drei Tage lang Kopenhagen. Die Engländer zerstörten dabei gut ein Drittel der Stadt und vernichteten einen Teil der gut ausgerüsteten dänischen Flotte, die unzureichend bemannt auf der Reede vor Kopenhagen lag. Diese Provokation trieb die Dänen zu einem Bündnis mit Napoleon. Sie übernahmen die Durchführung der Sperre in dänischem Hoheitsbereich, so dass der Export nach England total versiegte. Entlang der Nordseeküste und elbaufwärts bis nach Hamburg wurden alle Küstenhäfen von Franzosen und Dänen akribisch kontrolliert. Schiffe, die Waren vom Kontinent nach England oder englische Waren zum Kontinent transportierten, wurden aufgebracht, geplündert und beschlagnahmt. Die Warenströme nach und von England wurden nun fast ganz unterbrochen. Nur waghalsige Schmuggler versuchten mit großen Gewinnaussichten, aber unter ebenso großer Gefahr, den Handel mit England aufrecht zu halten. Die für den Export vorgehaltene Tonnage der norddeutschen Redereien blieb für viele Jahre bis zu 60 % ungenutzt. Zahlreiche Schiffseigner und Reeder mussten Konkurs anmelden. Der bisher florierende Walfang wurde völlig eingestellt. Das traf besonders die Bevölkerung an der Nordsee und auf der Insel Föhr.

Die Sperre, die sich eigentlich gegen England richten sollte, wurde zu einem Zeitpunkt wirksam, als sich die Gewinnsituation der landwirtschaftlichen Betriebe Holsteins zum Besseren entwickelte. In Gebieten, in denen fast ausschließlich Landwirtschaft mit hohen Überschüssen betrieben wurde, wirkte sich dieses Embargo besonders negativ aus. Der Absatz nach England war blockiert und ein lukrativer alternativer Markt war nicht in Sicht. Von 1806 bis 1810 sanken die Preise für Agrarprodukte wegen der Absatzkrise um über 30 %. Darauf konnten Landwirte, besonders die ungeschulten Hufenpächter, nur schwer reagieren. Viele Betriebe hatten kein finanzielles Polster und mussten Haus und Hof verlassen. In diesen Jahren nahm das Höfesterben ein Ausmaß an, das alle Befürchtungen bei weitem überstieg. Stilllegung von Ackerflächen war angeraten, aber nur mit wachsenden Verlusten möglich.

Das hochverschuldete Gut Weißenhaus konnte den Einnahmerückgang nicht einmal durch eisernes und konsequentes Sparen verkraften. Für eine gewisse Zeit nahm der Weißenhäuser Holländer einen großen Teil des billigen Getreides zum Füttern der Milchkühe ab. Den Holländer traf jedoch alsbald das gleiche Schicksal. Butter und Käse ließen sich nicht mehr vermarkten, die Nachfrage blieb aus. So führte dies alles in eine Sackgasse.

Der Gutsherr Graf Ernst Franz v. Platen Hallermund bemühte sich, Putlos zu verkaufen, um die Liquiditätsenge zu überbrücken. Zunächst musste das Gut aus dem Fideikommisskapital entlassen werden, damit der Verkaufserlös nicht zu Teilen an Ernst Franz' Geschwister und Kinder ausgezahlt werden musste, denn er sollte allein der Sondertilgung und der Rückführung der bestehenden Kredite dienen. Die Verkaufsverhandlungen kosteten Ernst Franz viel Geduld. Der Käufer, der Amtmann J. G. Böhme, zögerte immer wieder, weil er hoffte, bei sinkenden Getreidepreisen und damit geringeren Gewinnaussichten den Kaufpreis zu drücken. Diese Verzögerung gefährdete den Bestand von Weißenhaus. Der Eigentumswechsel gelang dann endlich vor dem Beginn der Ernte im Jahre 1807.

Die Briefe der Gräfin Friederike v. Platen Hallermund

Not und Verzweiflung in dieser Zeit spiegeln sich in den Briefen der Gräfin Friederike v. Platen Hallermund. Graf Ernst Franz v. Platen Hallermund und seine Frau Friederike lebten zur Zeit der Kontinentalsperre in ihrem großen Schloss Linden außerhalb der Stadt Hannover und trauten sich kaum vor die Tür. Eine Reise nach Holstein war wegen der französischen Besetzung gefährlich. Auszüge aus Briefen von Friederike zeigen allgemeine Verzweiflung, Angst und Hoffnungslosigkeit und enden sehr pessimistisch.

Am 7. 5. 1809 schrieb sie an ihren Schwager:

> „Wie würden sie, lieber Herr Schwager, hier alles so verändert vorfinden! Es zeigen sich täglich traurige Zehnen ab, so dass niemand die erwachende göttliche Natur mit frohem Sinn bewundern kann. Wie sehr hat mein Vaterland gelitten. Alle sind nun beinahe verarmt – wären die Aussichten anders, so könnte man alles in Gelassenheit ertragen – Adieu - ich breche ab – Mein Blut wird zu sehr erschüttert, wenn ich über alles Elend nachdenke. Gott allein kann helfen. Auf ihn wollen wir mit Vertrauen und auf eine bessere Zeit warten. Dies hilft unser quälendes Schicksal zu ertragen."[1]

Und an anderer Stelle heißt es:

> „Wochenlange Einquartierungen französischer Soldaten, die ihre Mitmenschen schikanierten und beleidigen, beschlagnahmten das Schloss und plünderten."[2]

So berichtet Friederike, dass der wohlsortierte und umfangreiche Weinkeller im Schloss systematisch von Franzosen, die dort Quartier nahmen, heimgesucht wurde. Der beste Bordeauxwein ist ausgetrunken. Ernst Franz fühlt sich bestohlen. Auch delikate Vorräte in den Kellern wurden wie selbstverständlich für üppige Mahlzeiten in der Küche verschwendet. Es ekelte Friederike, dass die volltrunkenen und satten Besatzer randalierten, sich respektlos verhielten und Möbel und Bilder entehrten. Sie beklagte sich, dass sämtliche Revenuen von Linden zu „Kriegsstürmen" verwandt wurden, so dass die unter fremder Wirtschaft geführten holsteinischen Güter die unentbehrlichen Bedürfnisse der Familie tragen mussten. Nachdem Dänemark, um einen Staatsbankrott zu vermeiden, einen Währungsschnitt veranlasst hatte, verloren alle holsteinischen Gutsherrn mindestens ein Drittel ihres Vermögens und litten unter sehr schlechter Liquidität.

Im März 1803 schreibt Friederike an ihren Schwager:

> „ [...] Mein Blut kocht, wenn ich daran denke [...]. "[3]

Die bewegenden Worte bringen deutlich zum Ausdruck, welch bittere Not die Landbevölkerung in Holstein im beginnenden 19. Jahrhundert litt. Die mit der Aufhebung der Leibeigenschaft verbundene Notwendigkeit, selbständig zu wirtschaften, riss zahlreiche Hufenpächter ins Elend. Alle Hoffnung, durch die aufblühende Landwirtschaft und die Erschließung der englischen Märkte langfristig ökonomische Verbesserungen herbeiführen zu können,

1 Archiv der Grafen v. Platen 7-V-a-08 1809-05-08 Frederique an ihren Schwager.

2 Ebd.

3 Archiv der Grafen v. Platen 7-V-a-08 1813-03-01 2 Brief Frederique.

wurden zunichte durch die Kontinentalsperre. Niemand blieb von der harten Wirtschaftswirklichkeit verschont und es sollte bis zum Ende des Jahrhunderts dauern, ehe stabilere politische Verhältnisse die Lebensgrundlagen der holsteinischen Bevölkerung sicherten.

Robert Senft

Rüben, Milch und Klee. Die Hofbewirtschaftung von Weißenhaus zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Der folgende Beitrag versteht sich als Zwischenbericht einer laufenden Arbeit, die mit der Auswertung und Kommentierung eines Arbeitsjournals des Gutshofes Weißenhaus befasst ist, das sich im Archiv der Grafen v. Platen erhalten hat.[1] Es geht um erste Einblicke.

Das Journal wurde vom 16. Juni 1914 bis zum 3. Juni 1920 geführt, bietet also eine Übersicht über sechs Jahre der Arbeit und des Lebens auf dem Hof. Es ist etwa 23,5 cm breit, 36,5 cm hoch und 3,5 cm stark und hat 260 Blätter oder 520 Seiten. Mit Ausnahme des ersten und letzten Blattes sind alle beschrieben. Am Anfang fehlt ein Blatt, welches die Tage vom 21. bis zum 28. Juni 1914 enthalten haben dürfte. Der erste Eintrag auf der folgenden Seite ist datiert auf den 29. Juni 1914. Es fehlt also die Seite mit Aufzeichnungen zu dem Tag, an dem in Sarajevo das Attentat auf Erzherzog Franz Ferdinand und seine Gemahlin Sophie Chotek, Herzogin von Hohenberg, verübt wurde.

Bis zum 3. Juni 1920 sind die Aufzeichnungen nahezu komplett. Ausgenommen sind lediglich einige Sonn- und Feiertage, an denen offenbar nur die dringend zu erledigenden Arbeiten, wie die Versorgung der Tiere, durchgeführt wurden. Das Ende des Krieges ist am 9. November 1918, zwei Tage vor dem Waffenstillstandsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich, mit dem Wort „Kriegsende“[2] markiert. Es folgen Notizen zu weiteren eineinhalb Jahren, ehe das Arbeitstagebuch abgeschlossen wurde.

Neben dem zeitlichen Rahmen des Journals ist zu erwähnen, dass Eintragungen von verschiedenen Händen, unterschiedliche Schreibweisen von Wörtern und voneinander abweichende Formulierungen darauf hindeuten, dass nicht nur eine Person an der Erstellung beteiligt war. Die Namen der Personen, die das Buch geführt haben, sind nicht erwähnt. Lediglich das Kürzel „R“ deutet auf einen der Autoren hin.[3] Es wurde an jedem Tag gesetzt, an dem diese Person Einträge im Arbeitsjournal machte. Manche Angaben sind falsch oder unvollständig. So finden sich falsche Berechnungen oder fragmentarische Passagen.

1 Archiv der Grafen v. Platen Arbeits-Journal des Haupthofs Weissenhaus 1914-1920.

2 Ebd., S. 369.

3 Vgl. ebd., S. 415.

Bevor auf die inhaltlichen Aspekte eingegangen werden kann, sei kurz von der Form der Aufzeichnungen die Rede. Ihre Art ist durchgehend einheitlich, da aufgrund einer vorgedruckten Tabelle auf jeder Seite der Rahmen für die Niederschriften vorgegeben wird. Diese Tabelle ist in sieben Spalten aufgeteilt. Die ersten fünf enthalten von links nach rechts die Rubriken „Pferde", „Knechte", „Tagelöhner", „Frauen" und „Kinder". Die sechste Spalte hat keine Bezeichnung. In ihr werden die Arbeiten benannt, welche verrichtet werden. Die siebte Spalte ist mit dem Wort „Bemerkungen" überschrieben. Sie bietet Platz für Wetterbeobachtungen, Mengenangaben der verarbeiteten Materialien oder Verweise auf andere Arbeitsbücher bzw. Konten.

Zunächst sei gefragt, welche der fünf oben genannten Personengruppen an welchen Arbeiten beteiligt sind. Zu Beginn der Aufzeichnungen werden konstant 7 – 9 Knechte aufgeführt. Zu ihren Aufgaben gehören das Fahren von Milch, die Bearbeitung der Felder oder der Transport von Baumaterialien, wie Holz und Sand. Meist sind an diesen Arbeiten auch Tagelöhner beteiligt, z. B. beim Mähen und Einfahren des Weizens oder Hafers im August 1914, sowie beim Pflügen verschiedener Flurstücke im Dezember 1914. Transporte und Fahrdienste, beispielsweise nach Oldenburg, werden von den Knechten allein verrichtet. Ab Januar 1915 sinkt die Zahl der Knechte, bis schließlich ab Ende März 1915 nur noch ein einzelner Knecht gelegentlich aufgeführt wird. Es ist offensichtlich, dass die Knechte zum Militärdienst eingezogen waren.

Tagelöhner übernehmen die zuvor von den Knechten verrichteten Arbeiten. Die Spannbreite reicht von der Bearbeitung der Felder, dem Dreschen des Getreides über Fahrdienste bis zum Unterstützen des Geometers, der im Juni und Juli 1916 auf dem Hof tätig ist. Die Zahl der Tagelöhner steigt von anfänglich etwa 20 Personen pro Tag im Jahr 1914 auf bis zu 40 im Jahr 1920. Jede verfügbare Arbeitskraft wurde eingesetzt, um die Arbeiten auf dem Gut bewerkstelligen zu können.

Neben diesen beiden Personengruppen sind Frauen und Kinder an der Arbeit beteiligt. Die Zahl der Frauen fällt von etwa sieben bis zehn Frauen Ende 1914 auf maximal vier im Jahr 1920. Offensichtlich müssen Frauen aufgrund des Arbeitskräftemangels während der Kriegszeit vermehrt Arbeiten übernehmen, die nach dem Krieg wieder von Männern ausgeführt werden. Zu den Hauptaufgaben der Frauen gehören Hofdienste und Speicherarbeiten. Daneben helfen sie beim Mähen, Einfahren und Dreschen des Getreides, dem Pflanzen und Aufnehmen der Kartoffeln oder beim Abladen von Gütern. Fahrdienste werden nur vereinzelt von ihnen ausgeführt.

Die Anzahl der beschäftigten Kinder weist saisonale Schwankungen auf. Während im Frühjahr kaum Kinder aufgeführt werden, steigt ihre Zahl ab Ende April stetig. Einen Höhepunkt erreicht sie im Juni und Juli mit fast

30 Kindern. Die Erwachsenen sind im Juni mit dem Pflügen und Düngen einzelner Flurstücke, dem Hacken von Rüben und Kartoffeln und dem Einfahren des Klees beschäftigt. Die Kinder sind in dieser Zeit vor allem mit dem Stechen der Disteln befasst. Nur vereinzelt helfen sie beim Mähen und Einfahren des Klees und der Rübsen oder bei Fahrten zur Schmiede.

Anschließend fällt die Zahl der Kinder und bleibt ab August mit etwa 10 Kindern vorerst konstant. Zu dieser Zeit assistieren die Kinder vor allem beim Einfahren von Heu und Flachs sowie bei der Hofarbeit. In den Herbst- und Wintermonaten sind sie nur noch vereinzelt an den Arbeiten beteiligt und helfen vor allem den Frauen bei der Hof- und Speicherarbeit.

Die Identität der beschäftigten Personen bleibt unberücksichtigt, sie werden nicht namentlich genannt, sondern lediglich als „zwei Frauen und drei Kinder“ unter dem Stichwort „Hofarbeit“ aufgeführt. Demnach ist aus den Aufzeichnungen nicht ersichtlich, ob die gleichen Arbeiten von denselben Personen durchgeführt wurden, ob es familiäre Verbindungen zwischen den Personen gab oder ähnliches.

Zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts werden Felder noch nicht mit Traktoren oder anderen Maschinen bearbeitet. Eine wichtige Rolle bei den Tätigkeiten rund um den Hof spielen deshalb die Pferde, die für vielerlei Arbeiten genutzt werden. Bei Transporten ziehen sie die Wagen, beim Bearbeiten der Felder die Geräte zur Bodenbearbeitung usw. Dies erklärt die über den gesamten Zeitraum hohe Zahl der eingesetzten Pferde. Erst ab März 1920 ist ein Trecker im Arbeitsjournal verzeichnet, der fortan von Tagelöhnern zur Bearbeitung der Felder genutzt wird.[4] Pferde werden ab diesem Zeitpunkt bei solchen Aufgaben kaum noch eingesetzt.

Hof- und Speicherarbeiten werden zu jeder Jahreszeit täglich erledigt. Es ist davon auszugehen, dass die Versorgung der Tiere und andere unaufschiebbare Arbeiten dazugehören. Sie werden auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt, an denen sonst keine Aktivitäten stattfinden. Die unterschiedliche Anzahl der dafür eingeteilten Arbeitskräfte weist darauf hin, dass der Umfang der Arbeiten nicht immer gleich ist. Während des Generalstreiks infolge des Kapp-Putsches im Jahre 1920 wird auch auf dem Gut Weißenhaus die Arbeit niedergelegt. Vom 16. bis zum 22. März ist vermerkt, dass nur Notstandsarbeiten verrichtet wurden.[5]

Ein Beispiel für saisonale Aktivitäten ist die Jagd. Hinweise darauf findet man in Pachtverträgen aus der Zeit der Jahrhundertwende. Zu den Dienstpflichten gehörte „jährlich zu den Jagden im Gute 3 Tage jedesmal 3 Mann

4 Vgl. ebd., S. 502.

5 Vgl. ebd., S. 500.

zur Besetzung und Abtreibung der Hölzungen rc., und außerdem bei Klopfjagden 5 Tage einen Jungen zum Durchtreiben“[6] zu senden. Schickt der Pächter keine Leute zur Hilfe bei der Jagd, muss er eine Geldstrafe zahlen. Die Jagd selbst ist der Gutsherrschaft vorbehalten und darf von den Pächtern nicht ausgeübt werden. Bei Wilderei droht ihnen eine nicht näher bezeichnete Strafe.[7] An den Treibjagden vom 20. bis 27. November 1914 sind Tagelöhner, Knechte und Pferde beteiligt. Danach finden bis zum Januar 1917 nur vier Jagden statt.[8] Es ist anzunehmen, dass sie kriegsbedingt eingeschränkt wurden. Am 28. März 1917 erfolgt eine „Wildzählung im Gute“[9] und gegen Ende des Jahres, also nach der Schonzeit, nehmen die Jagdaktivitäten wieder zu. Die Wildzählung ergab demnach einen Überbestand, der noch während des Krieges vermindert werden sollte, um die Getreidebestände zu schützen.

Pachtverträge, so z. B. der mit dem Hufenpächter Caspar Hinrich Kai im Jahre 1873 geschlossene, zeigen, wie die Felder zu bewirtschaften sind. „Das Land, welches am längsten zur Weide gelegen, wird jedes Mal im Herbst aufgebrochen und im nächsten Sommer durch reine Braache zu Winterkorn vorbereitet.“[10] Höchstens vier Saaten sollen aufeinander folgen, der letzten Kornsaat wird rote und weiße Kleesaat beigemengt. Rüben, Runkeln, Raps und andere Ölgewächse dürfen vom Pächter gar nicht, Kartoffeln und Flachs nur zum eigenen Gebrauch angebaut werden.[11]

Die verschiedenen Äcker werden zur selben Zeit mit unterschiedlichen Getreide- oder Fruchtsorten bestellt. Um einen genaueren Einblick in die Nutzung zu erlangen, soll im Folgenden das Flurstück „Altmoor“ intensiver betrachtet werden. Der Name „Altmoor“ deutet darauf hin, dass vor der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets ein Moor ausgebildet war. Die Umwandlung in Ackerland muss schon einige Jahrhunderte zurück liegen, da das Landstück auch in älteren Dokumenten mit ähnlichen Bezeichnungen

6 Archiv der Grafen v. Platen 1873-05-16 Hufen Pachtcontract Caspar Hinrich Cai, §2, Vgl. auch: Archiv der Grafen v. Platen 1873-05-16 Käthner Pachtcontract Georg Geest, sowie Archiv der Grafen v. Platen: Kiste alte Pachtverträge1888-00-00 Pachtkontrakt Mühle Wasbuck 1888, S. 2.

7 Archiv der Grafen v. Platen 1873-05-16 Hufen Pachtcontract Caspar Hinrich Cai, §25, sowie Archiv der Grafen v. Platen: 1873-05-16 Käthner Pachtcontract Georg Geest und Archiv der Grafen v. Platen Kiste Alte Pachtverträge 1888-00-00 Pachtkontrakt Mühle Wasbuck 1888, S. 6 f.

8 Vgl. Archiv der Grafen v. Platen Arbeits-Journal des Haupthofs Weissenhaus 1914 -1920 am 17.10.1.1915, S. 118, am 31.12.1915, S. 135, am 3.1.1917 S. 225 und am 6.1.1917, S. 225.

9 Ebd., S. 244.

10 Archiv der Grafen v. Platen 1873-05-16 Hufen Pachtcontract Caspar Hinrich Cai, S. 6.

11 Vgl. ebd.

benannt ist. So wird z. B. auf einer Karte von 1727 die Fläche als das „Ohlen Moor“ und „Das Alte Moor“ bezeichnet.[12] Durch Drainage und Düngung wird die Nutzung als Ackerland ermöglicht. Drainagearbeiten sind im Arbeitsjournal für die Landstücke „Altmoor“, „Kattenberg“ und „Spannkamp“ verzeichnet.[13] Zur Düngung wird organischer Dünger, z. B. Mist oder Kompost genutzt. Daneben werden anorganische Dünger eingesetzt, vor allem Kalisalze und Phosphate.

Beispielsweise wird von Mitte Juni bis Ende September 1914 das „Altmoor“ durch Pflügen und Walzen immer wieder bearbeitet. Am 25. September 1914 wird Winterweizen ausgesät. Bis zum Mähen des Weizens am 12. August 1915 werden in diesem Bereich Steine gesammelt und Disteln ausgestochen. Das Mähen und Hocken des Weizens dauert zwei Wochen, also bis zum 26. August 1915, ehe am 1. September 1915 mit dem Einfahren begonnen wird. Bei dieser etwa zwei Wochen dauernden Tätigkeit werden täglich zwischen vier und 54, insgesamt aber 189 Fuder Weizen eingefahren.

Im Anschluss beginnt das Pflügen des Landes, das bis Mitte Dezember andauert und mit dem Ausstreuen von Dünger einhergeht. Vom 1. bis zum 7. November wird außerdem Roggen gesät und im Mai 1916 erfolgt die Aussaat von Gerste und Rüben. Bei der Bearbeitung des Rübenlandes werden zugleich Disteln gestochen. Geerntet wird der Roggen Mitte August 1916. Die Gerste wird Mitte September eingefahren, von Anfang bis Mitte November werden Rüben geerntet. Gleichzeitig werden die Äcker gepflügt und gedüngt. Im Mai 1917 werden Kartoffeln gepflanzt. Im September wird Klee gemäht. 1918 werden neben Kartoffeln auch Bohnen, Mengkorn und Lein ausgebracht. Ende Oktober 1918 wird abermals Weizen gesät, der 1919 zusammen mit Kartoffeln und Erbsen geerntet wird. Das Ackerland des „Altmoors“ wird also mit Winterweizen, Winterroggen, Sommergerste, Sommerhafer und Mengkorn bebaut. Hinzu kommen Rüben, Kartoffeln, Erbsen, Klee, Lein, Bohnen und Wicken.

Auf anderen Flurstücken ist die Bewirtschaftung ähnlich. Wenn Wintergetreide angebaut wird, erfolgt die Aussaat ab September und die Ernte beginnt im August. Der größere Teil des Wintergetreides ist Winterweizen und Winterroggen. An Sommergetreide werden Sommergerste, Hafer, Sommerweizen und Mengkorn gesät. Hier beginnt die Aussaat im April und die Ernte findet im August und September statt.

12 Archiv der Grafen v. Platen 1727-00-00 Karte Gut Weißenhaus, S. 1.

13 Vgl. Archiv der Grafen v. Platen Arbeits-Journal des Haupthofs Weissenhaus 1914 -1920 für das Flurstück Altmoor S. 3; für das Flurstück Kattenberg S. 12; für das Flurstück Spannkamp S. 193.

Neben dem Anbau von Nutzpflanzen ist die Viehhaltung ein zentraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Gut Weißenhaus. Die Versorgung der Tiere wird im Arbeitsjournal zu den täglichen Hofarbeiten gezählt. Es wird nicht beschrieben, wie diese Arbeiten genau aussehen. Einige Passagen weisen darauf hin, dass Tiere auf Weiden gebracht und wieder in den Stall zurückgeführt werden, z. B. werden am 9. Mai 1916 „Kühe [zur] Weide gebracht“[14], zehn Tage später werden sie „umgezogen“[15] und am 4. Juli 1916 „geliefert“[16]. Das Ziel der Lieferung ist nicht bekannt. Bullen, Kühe, Rinder, Ochsen oder Stiere werden immer wieder nach Oldenburg gefahren. Empfänger von zwei Starken ist hier Schlachter Jensen. Die namentliche Nennung des Empfängers stellt eine Ausnahme dar. Neben den Viehlieferungen nach Oldenburg erhält Lütjenburg gelegentlich Schweine.[17] Nach Mecklenburg werden im Juni 1916 zwei Hengste transportiert.[18] Die Anzahl der beförderten Tiere schwankt, wenn sie überhaupt angegeben ist, von einer Kuh bis zu 34 Schweinen. Die Herkunft der Tiere, die zum Hof geholt werden, ist ebenfalls unterschiedlich. Im September 1915 werden Ochsen aus Lütjenburg geholt[19], für März 1916 ist ein Stierkauf in Kaköhl[20], 1917 in Oldenburg[21] und Lütjenburg[22] vermerkt. Rinder, Bullen und Eber stammen ebenfalls aus Oldenburg. Durch den Hinweis, dass ein Pferd am 24. Juli 1918 von einem Tierarzt aus Oldenburg geholt wurde, erfährt man, dass sich dort ein solcher befunden haben muss.[23] Für Stute Hilda kam dagegen am 10. Mai 1920 jede Hilfe zu spät und es konnte nur noch vermerkt werden, dass sie „krepiert“[24] sei. Der Kauf eines Karpfens aus Tesdorf am 24. Dezember 1918 gibt einen Hinweis auf das Weihnachtsessen.[25]

An neun Stellen sind Bienen erwähnt. Zuerst taucht der Vermerk „bei den Bienen“ am 27. August 1914 auf[26], anschließend werden „Bienen“ von Mai bis Juli 1915 fünfmal und im Mai und Juni 1918 dreimal aufgeführt. An

14 Ebd., S. 164.
15 Ebd., S. 166.
16 Ebd. S. 179.
17 Vgl. ebd. S. 54.
18 Vgl. ebd. S. 183.
19 Vgl. ebd. S. 112.
20 Vgl. ebd. S. 149.
21 Vgl. ebd. S. 259.
22 Vgl. ebd. S. 291.
23 Vgl. ebd. S. 363.
24 Vgl. ebd. S. 512.
25 Vgl. ebd. S. 398.
26 Ebd., S. 23.

zwei Tagen, im Juni und Juli 1915, werden Bienen zusammen mit der Beschreibung „beim Vieh“ erwähnt. Die Arbeit wird von einem Tagelöhner ausgeführt. Zweimal wird er von einem Kind unterstützt. Es ist wahrscheinlich, dass Imkereiarbeiten regelmäßig ausgeführt werden, aber unter die Bezeichnung „beim Vieh“ fallen und nicht immer eigens vermerkt werden.

Am 16. November 1915 bricht die Maul- und Klauenseuche aus.[27] Die Auswirkungen auf den Viehbestand des Gutes lassen sich anhand des Arbeitsjournals nicht abschätzen. Hierzu müsste auf Viehbestandslisten zurückgegriffen werden.

Der Pflanzenbau und die Viehhaltung erfordern viele Transporte. Fahrdienste finden während des gesamten Jahres statt. Am 4. Juli 1916 werden vier Kühe sowie sieben Schafe an die Militärverwaltung in Oldenburg geliefert und 300 Zentner Thomasmehl aus Oldenburg geholt.[28] Wenn es möglich ist, werden also Leerfahrten vermieden. Neben den Viehtransporten spielt der Transport von Getreide und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine zentrale Rolle. Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Klee oder Rübsen werden in Ortschaften rund um Weißenhaus geliefert. Dies sind zum Beispiel Lütjenburg oder Kaköhl, meist aber Oldenburg. Güter werden an die dortige Bahn gefahren, was darauf hindeutet, dass ein weiterer Transport an entfernte Orte erfolgt ist. Manche Empfänger werden namentlich genannt, z. B. Petersen, Maak oder Michelsen und sehr häufig die Mühle Mody in Oldenburg. Die dorthin gesandten Ladungen umfassen Mengen von einigen Sack bis zu mehreren hundert Zentnern. Fast jeden Tag fährt ein Knecht mit vier Pferden Milch. Ziel und Herkunft der Milch sowie die Menge werden nicht festgehalten. Am 7. August 1914 enden diese Fahrten und werden nicht mehr erwähnt. Es ist möglich, dass die weiterhin täglich stattfindenden Hofarbeiten den Milchtransport einschließen.

Da große Teile des Arbeitstagebuchs während des ersten Weltkriegs entstanden sind, gibt es darin Hinweise, dass für das Militär und die Militärverwaltung Erzeugnisse bereitgestellt werden mussten. Nach Lütjenburg, Oldenburg und Lensahn finden Fahrten mit Hafer, Klee, Heu und Weizen statt. Die Menge schwankt zwischen 100 und 300 Zentnern. Eine Ausnahme bildet die Sendung am 18. Januar 1915, bei der „400 [Zentner] Hafer für die Militärverwaltung“[29] geliefert werden. Diese Transporte beginnen am 29. August 1914 mit einer Fahrt nach Lütjenburg und enden am 13. Juli 1918 mit der Abgabe von drei Kühen an das Militär in Oldenburg. Vier Fahrten nach Techelwitz

27 Vgl. ebd. S. 126.

28 Vgl. ebd. S. 179.

29 Ebd., S. 54.

im Juli 1917 unterscheiden sich von allen anderen Fahrten für das Militär, da sie der Beförderung von Matrosen dienen, die vorher bei den Arbeiten auf dem Hof geholfen haben, wie ein Eintrag vom 9. Juli 1918 zeigt. An diesem Tag werden u.a. Rübsen gemäht und Wege gelegt. Neben den aufgeführten Tagelöhnern, Frauen und einem Pferd findet sich in der Zeile „Bemerkungen" der Hinweis „3 Matrosen accord"[30]. Ob es sich bei den kriegsbedingten Lieferungen für das Militär während des Ersten Weltkriegs um freiwillige Verkäufe oder verfügte Abgaben handelt, ist den Aufzeichnungen nicht zu entnehmen.

Die im Arbeitsjournal aufgeführten Aktivitäten und Dienste werden zum Teil anderen Arbeitskonten zugeordnet. Dabei handelt es sich um ein Schlosskonto, ein Baukonto und ein Forstkonto.

Am 19. Januar 1918 holen acht Tagelöhner mit Hilfe von 23 Pferden aus Oldenburg Koks für das Schloss, der drei Tage später von einem Tagelöhner abgeladen wird.[31] Zusätzlich werden Kohlen aus Lütjenburg oder Futterkamp herantransportiert und im Stall abgeladen. Zwischen 80 und 160 Zentner Kohle und 200 bis 300 Zentner Koks werden geliefert. Weitere Arbeiten für das Schloss betreffen Holztransporte und deren Bearbeitung. Auf der Seewiese wird Holz geschlagen, gesägt und zerkleinert. Gelegentlich wird ein Möbelwagen aus Oldenburg geholt, mit dem Einrichtungsgegenstände transportiert werden.[32] Hinzu kommen Arbeiten im Garten, der Transport von Gepäck oder das Reinigen der Wege. Häufig werden Arbeiten für das Schloss nur mit Hof- und Speicherarbeit bezeichnet, so dass aus diesen Notizen nicht hervorgeht, welche Tätigkeiten gemeint sind.

Verweise auf das Baukonto beziehen sich vor allem auf Fahrten von Sand, Kies, Lehm, Kalk, Holz und anderen Materialien, die zum Bau benötigt werden. Von März bis Oktober 1919 werden Baustoffe für den Bau einer Mühlenkate transportiert.[33] Ob die Arbeit danach abgeschlossen ist, bleibt unklar. Weitere Bautätigkeiten finden in Wasbuck statt.

Arbeiten für das Forstkonto umfassen z. B. das Fahren von Baumstämmen zu einer Sägerei. Längere, offenbar zusammenhängende Arbeiten, die zum Teil auch nur mit dem Begriff „Forst" benannt werden, finden in den Monaten Juni bis August und 1917 auch von Januar bis März statt. Ansonsten verweist das Arbeitsjournal nur auf einzelne, maximal eine Woche dauernde Forstarbeiten.

30 Ebd., S. 359.

31 Vgl. ebd. S. 312.

32 Vgl. ebd. S. 411.

33 Vgl. ebd. S. 413 ff.

Unregelmäßig sind auch Wetteraufzeichnungen zu finden.[34] Die Beobachtungen beziehen sich auf die Klimaelemente Niederschlag, Luftdruck, Lufttemperatur und Wind. Am Donnerstag, dem 23. Januar 1919, ist der Luftdruck mit einem Barometerstand von 784 Millimetern angegeben.[35] Man findet die Niederschlagsformen Regen, Nebel, Schnee und Hagel in den Wetteraufzeichnungen, sie werden als Schneegestöber, Schneefall, Hagel, Regen oder Regengewitter benannt. Über die Niederschlagsmengen wird keine Aussage gemacht. Vereinzelt sind Lufttemperaturen in Grad Celsius und Windrichtungen erwähnt. Manche Notizen zum Wetter beschränken sich auf Beschreibungen wie „sehr schön", „trübe", „warm" oder „gut". Die Tatsache, dass das Wetter beobachtet wird, dokumentiert, wie wichtig Erkenntnisse über das Wettergeschehen für die Landwirtschaft sind.

Das Arbeitsjournal des Gutshofes Weißenhaus erlaubt vielfältige Einblicke in die Tätigkeiten am Hof zwischen 1914 und 1920. Berücksichtigt werden muss, dass über viele Dinge, die selbstverständlich waren, nicht berichtet wird oder Angaben dazu rudimentär bleiben. Die Untersuchung weiterer Arbeitstagebücher dürfte detaillierter Aufschluss über die Organisation der Gutswirtschaften geben, so dass die bisherige Untersuchung als ein Anfang zu verstehen ist. Ausgiebige Quellenforschung und vor allem die Einbindung in den Kontext des Ersten Weltkriegs sind die nächsten Aufgaben. Dieser knappe Werkstattbericht sollte einen ersten Eindruck vermitteln, nicht mehr.

34 Es gibt Abschnitte von mehreren Monaten ohne Wetterangaben. Dies sind November und Dezember 1916, September bis Dezember 1917, Februar und März 1918, August bis Oktober 1918 und August bis Dezember 1919. Für die übrige Zeit sind Beobachtungen notiert. Allerdings gibt es auch hier Lücken von einem bis zu mehreren Tagen.

35 Vgl. Archiv der Grafen v. Platen Arbeits-Journal des Haupthofs Weissenhaus 1914 -1920, S. 404.

Katja Winter

„… daß seine Dienstboten sich stets sittlich und ruhig betragen …“. Soziale Regelungen in Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts

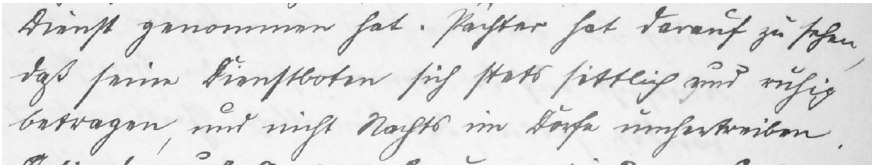

Abb. 1: Pachtvertrag von 1895-00-00, §10.[1]

> Pächter hat darauf zu sehen, daß seine Dienstboten sich stets sittlich und ruhig betragen, und nicht Nachts im Dorfe umhertreiben.

Diese Zeilen stehen in einem Pachtvertrag von 1895 und zeigen, dass der Pächter – hier der Pächter einer Käthnerstelle in Döhnsdorf – dazu verpflichtet war, auf seine Dienstboten achtzugeben, sie zu erziehen und dafür zu sorgen, dass diese die bestehenden Regeln einhielten. Verletzte der Pächter diese Pflicht, wurde er zu einer Konventionalstrafe herangezogen. Auch in anderen Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts sind neben Festlegungen des Pachtstücks, der Pachtsumme und wirtschaftlicher Aspekte soziale Regelungen, die die dörfliche Gemeinschaft organisieren und kontrollieren, festgeschrieben. Aus heutiger Sicht stellt man sich harmonisches Zusammenleben auf dem Land anders vor, so dass dies ungewöhnlich erscheint und Fragen aufwirft.

Welche sozialen Aspekte werden durch Pachtverträge des 18. und 19. Jahrhunderts geregelt? Wie können diese sozialen Regelungen im historischen Kontext des 18. und 19. Jahrhunderts gedeutet werden? Und was sagen soziale Festschreibungen über die Sozialstruktur auf dem Land im 18. und 19. Jahrhundert aus? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden. Dazu wird zunächst grob skizziert, wie die Pachtverträge des 18. und 19. Jahrhunderts aufgebaut sind und in welchem geschichtlichen Kontext sie stehen. Anschließend werden Beispiele für soziale Regelungen aus den Pachtverträgen vorgestellt und gedeutet.

1 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1895-00-00 Käthner Pachtcontract Georg Geest, §10. Tanskription von Robert Senft.

1. Aufbau und Entwicklung von Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts

Im Archiv der Grafen v. Platen sind etwa 48 Pachtverträge aus drei Jahrhunderten gesammelt.
Der älteste Pachtvertrag, aus dem Jahre 1709, regelt die Pachtungen über Krüge und die dazugehörigen Schanklizenzen in den Dörfern Holtensen, Evestorf und Argestorf. Der jüngste, ein Pachtvertrag über die gutseigene Fischerei, wurde 1924 geschlossen. Insgesamt 31 Pachtverträge stammen aus dem 18. und 19. Jahrhundert, wobei sieben auf das 18. und 24 auf das 19. Jahrhundert datiert sind.

In einem Pachtvertrag wird die Überlassung eines Gegenstandes, Gebäudes oder Grundstücks zur Bewirtschaftung gegen eine vereinbarte Pachtsumme geregelt.[2] Diese Definition aus dem aktuellen Bürgerlichen Gesetzbuch beschreibt auch den Pachtvertrag der vergangenen Jahrhunderte. Gegenstände der untersuchten Pachtverträge aus dem Archiv der Grafen v. Platen sind immer Wirtschaftsbetriebe samt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, meist zum Zwecke der Landwirtschaft, wie die Meierhöfe Sehlendorf und Wessek, die Weißenhäuser Holländerei und die Hufenstelle in Wasbuck. Daneben finden sich Pachtverträge über Krüge, Fischereien, Ziegeleien und Mühlen. Die Struktur der Pachtverträge ist im Grunde über die zwei Jahrhunderte hinweg gleich geblieben:

Zunächst werden Verpächter und Pächter – in dieser Reihenfolge – mit allen ihren jeweiligen Berufen, Titeln und Dienstgraden benannt und damit autorisiert. In einem Pachtvertrag aus dem Jahre 1760 heißt es:

> Kund und zu wißen seÿ hiemit, daß heute am unten gesetzten dato zwischen Sr. Hoch gräfl. Excellenz des Heilg. Römsch. Reichs Grafen und Edlen Herrn von Platen zu Hallermünde Rittern des St. Annen Ordens, der Chur Hannöverschen und Hochfürstl. Braunschwl. Lüneburgl. Landen auch des Hoch-Stiffts Osnabrücks General-Erb Pacht- meistern, Ihre Königl. Majt. zu Groß-brittannien allerhöchst betraueten General-Lieutenant von der Cavallerie wie auch würklichen Cämmererr Erb-Herren auf Linden, Stockum Futterkamp, Weissenhaus und Putlos wie auch der Gladebeckschen Lehen pp an einem, und dem Holländer Christoph Daniel am andern Theile […][3]

2 Vgl. §§ 581, 585 BGB.

3 Archiv der Grafen v. Platen 6-IV-d-07 1760-04-30 Pachtvertrag von Platen und Christoph Daniels-Holländerei, S. 1. Transkribiert von Katja Winter.

Mehr als 100 Jahre später, in einem Pachtvertrag von 1880, lautet die Stelle:

> [Z]wischen Sr. Erlaucht dem Herrn Reichsgrafen v. Platen zu Hallermund auf Weissenhaus und Futterkamp pp. als Verpächter und dem Krüger Friedrich Südel zu Döhnsdorf als Pächter […][4]

Im Anschluss an die Autorisierung der Vertragspartner wird der zu verpachtende Betrieb benannt und in den meisten Fällen auch gleich die Pachtzeit festgelegt:

> Es wird der Meierhof Sehlendorf, mit den gegenwärtig dazu gehörigen Ländereien circa 267ha sowie dem Vieh und Hofinventarium auf 9 neun auf einanderfolgende Jahre vom 1sten Mai 1883 bis dahin 1892 verpachtet.[5]

Seitenlange, in Paragraphen gegliederte Ausführungen über einzelne Gegenstände der Pacht wie die Wohnung des Pächters, die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks, über das dazugehörige Vieh und das Gesinde schließen sich an. Des Weiteren werden die zu zahlende Pachtsumme und die Zahlungsmodalitäten festgelegt. Ausführliche Beschreibungen der Rechte und Pflichten des Pächters und des Verpächters folgen. Die Rückgabe der Pachtstücke bei Ablauf der Pacht oder im Falle des Todes des Pächters ist ebenfalls vertraglich geregelt. Einige der Pachtverträge enthalten zudem umfassende Inventarlisten.

Die Schriftstücke enden in der Regel mit einer Klausel zur Verbindlichkeit der Verträge. Dann folgen Datum, Unterschrift und gegebenenfalls das Siegel.

> Beide Theile entsagen daher allen gegen diesen Contract etwa zu machenden Einreden und Behelfen, sowohl überhaupt als jeder besonders und so wie sich Herr Verpächter zur Festhaltung des Versprochenen verbindet, so verbindet sich auch Pächter unter Verpfändung seiner sämmtlichen Haabe und Güter diesen Contract in allen Stücken zu erfüllen.
> Zu mehrerer Beglaubigung dieses Contracts ist derselbe in duplo ausgefertigt, von beiden Theilen unterschrieben und gegen einander ausgewechselt.
>
> So geschehen Weissenhaus p. 30 April 1865.
>
> J.H.Gäbel[6]

4 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1880-05-05 Krug Pachtkontrakt Friedrick Südel, S. 1. Transkribiert von Katja Winter.

5 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-a-00 1882-12-00 Pachtvertrag Meierhof Sehlendorf, § 1. Transkribiert von Eva Lindemer und Katja Winter.

6 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-b-04 1865-04-30 Pachtkontrakt Weißenhäuser Holländerei Gäbel, § 14. Transkribiert von Jörg Häckel, Julia Pötters und Andrea Wolff.

Wurden die Pachtverträge verlängert oder ergaben sich im Laufe der Zeit Änderungen, wurde dies unter den Verträgen vermerkt und wiederum unterzeichnet.

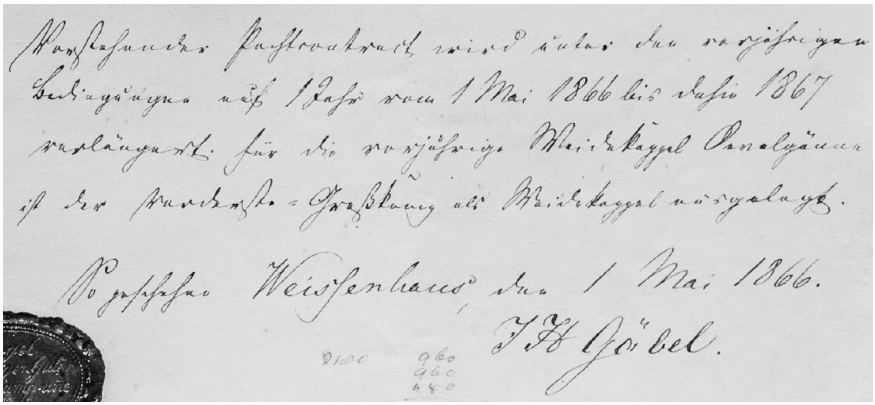

Abb. 2: 1865-04-30 Pachtkontrakt Weißenhäuser Holländerei Gäbel, § 14.[7]

Obwohl die Grundstrukturen der Pachtverträge gleich sind, lässt sich doch eine Entwicklung vom 18. ins 19. Jahrhundert erkennen. Die älteren Pachtverträge sind zum Teil erheblich kürzer als die jüngeren: So umfasst der Pachtvertrag von 1709 lediglich zwei Seiten, während kein Pachtvertrag des 19. Jahrhunderts aus weniger als neun Seiten besteht. Darüber hinaus kann eine zunehmende Standardisierung der Verträge festgestellt werden. Sind die Verträge des 18. Jahrhunderts noch sehr unterschiedlich in Form und Schrift, werden sie im Laufe des 19. Jahrhunderts immer stärker vereinheitlicht. Ein handschriftliches Formular für einen Pachtvertrag über den Meierhof Sehlendorf von 1882, in dem die Vertragsbedingungen, das Pachtstück und der Verpächter schon eingetragen sind, bestätigt dies. Der Name des Pächters und das Datum fehlen und können beliebig eingesetzt werden.

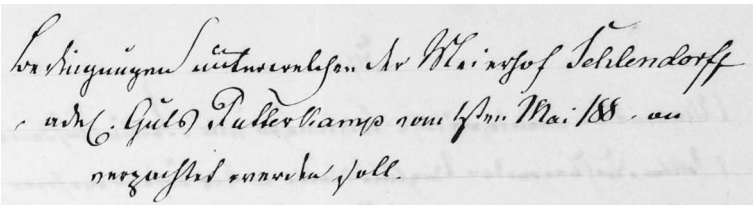

Abb. 3: 1882-12-00 Pachtvertrag Meierhof Sehlendorf.[8]

7 Ebd.

8 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-a-00 1882-12-00 Pachtvertrag Meierhof Sehlendorf.

Noch formalisierter sind die gedruckten Pachtverträge, wie der Hufenpachtkontrakt von 1893, in dem handschriftlich nur noch Namen, Daten, die Pachtsumme und ggf. Besonderheiten eingesetzt werden müssen.

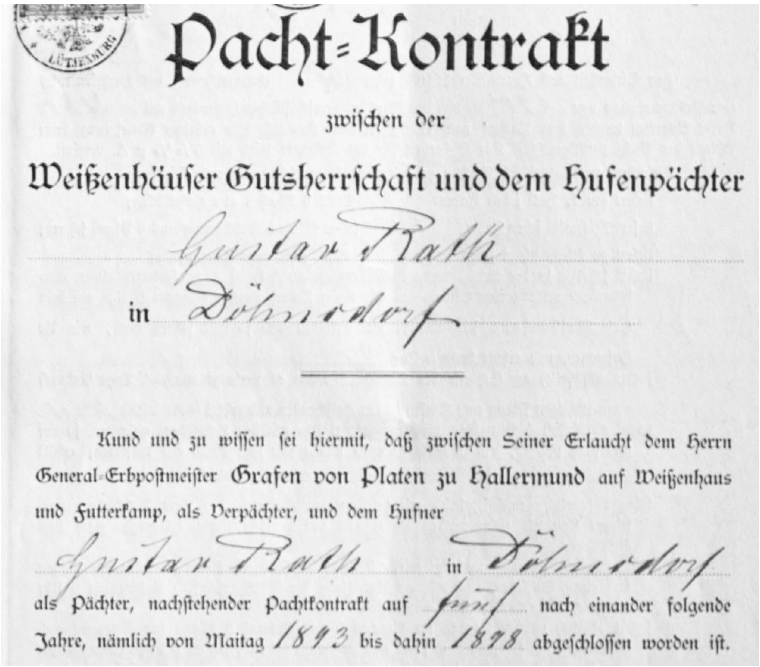

Pacht-Kontrakt

zwischen der

Weißenhäuser Gutsherrschaft und dem Hufenpächter

Gustav Rath

in Döhnsdorf

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen Seiner Erlaucht dem Herrn General-Erbpostmeister Grafen von Platen zu Hallermund auf Weißenhaus und Futterkamp, als Verpächter, und dem Hufner

Gustav Rath in Döhnsdorf

als Pächter, nachstehender Pachtkontrakt auf fünf nach einander folgende Jahre, nämlich von Maitag 1893 bis dahin 1898 abgeschlossen worden ist.

Abb. 4: 1893-00-00 bis 1898-00-00 Hufen-Pachtvertrag mit Rath Döhnsdorf 1893 bis 1898.[9]

Die Standardisierung und Formalisierung der Pachtverträge im Verlauf dieser beiden Jahrhunderte kann historisch begründet werden: Ein Grund ist die Ausbreitung der Schriftlichkeit, ein anderer die veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Bauernbefreiung, durch die es vermehrt zu Verpachtungen kam.

2. Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts

Die Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts ist geprägt von Umbrüchen und Veränderungen. Die Französische Revolution, Befreiungskriege, Reformen, Industrialisierung, Verstädterung und Modernisierung wirkten auf

9 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1893-00-00 bis 1898-00-00 Hufen-Pachtvertrag mit Rath Döhnsdorf 1893 bis 1898. Transkribiert von Katja Winter.

die Wirtschaft und die Sozialstruktur in Deutschland. Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges expandierte die deutsche Wirtschaft. Besonders in Norddeutschland ergaben sich durch Seefahrt und Fernhandel neue Absatzmärkte für die Landwirtschaft.[10] Der ökonomische und damit einhergehende technische und medizinische Fortschritt im 18. und 19. Jahrhundert verbesserte die Lage der Menschen. Ein enormer Anstieg der Bevölkerung war die Folge: Zwischen 1816 und 1910 verdreifachte sich die Anzahl der Bewohner in Deutschland.[11] Durch die Liberalisierung der Lebensumstände wuchsen besonders die Unterschichten an.[12]

Im Zuge der Französischen Revolution, mit der nicht nur eine Neuorganisation der deutschen Territorien einherging, sondern auch die Grundprinzipien der modernen Welt in das Leben und das Bewusstsein der Deutschen eintraten[13], entstanden viele Reformen. Im Rahmen der preußischen Agrarverfassung wurde 1799 die Leibeigenschaft aufgehoben. Anfang des 19. Jahrhunderts trat diese durch die Stein- und Hardenbergschen Reformen in Preußen offiziell in Kraft. Die Erbuntertänigkeit wurde abgeschafft, die Bauern erhielten ihre persönliche Freiheit, das Recht auf Grundeigentum, Vertragsfreiheit und Freizügigkeit.[14] Im Zuge der sogenannten Bauernbefreiung wurden zugleich die Gutsherren von ihren Pflichten, ihre Untertanen zu beschützen, zu ernähren und in Krisen für sie zu sorgen, befreit. Zuvor war dies den Leibeigenen zugesichert: „Treue und Gehorsam“ gegen „Schutz und Schirm“[15].

Die Untertänigen zahlten einen hohen Preis für ihre Freiheit: Sie verloren den Schutz, die wirtschaftliche Grundsicherung und die Unterstützung bei Katastrophen, Missernten, Krankheit und Alter. Durch diese strukturellen Änderungen nahm die soziale Differenzierung auf dem Land zu. Grund und Boden blieben Eigentum des Gutsherrn, der die Bauernstellen nun verkaufen oder verpachten konnte. Dass Letzteres häufiger der Fall war, zeigt die Vielzahl der Pachtverträge aus dieser Zeit im Platenschen Archiv. Die wenigen

10 Vgl. Bohn, Robert: Geschichte Schleswig-Holsteins. München 2006, S. 66.

11 Vgl. Bergmann, Klaus: Agrarromantik und Großstadtfeindschaft. Meisenheim am Glan 1970, S. 13.

12 Vgl. Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. Sonderausgabe. München 1998, S. 220.

13 Vgl. Nipperdey: Deutsche Geschichte, S. 11.

14 Vgl. Schneider, Karl H.: Geschichte der Bauernbefreiung. Stuttgart 2010 (Reclams Universalbibliothek, 18735), S. 94.

15 Vgl. Holenstein, André: Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg. München 1996 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 38), S. 27.

Großbauern wurden zu Zeit- oder Erbpächtern und hatten damit ihr wirtschaftliches Auskommen, sie waren zum Teil besser gestellt als vorher.[16]

Anders erging es der Landarbeiterschaft, die hierarchisch unter den Bauern stand. Die Insten bewohnten und bearbeiteten Gutsland, sie arbeiteten ausschließlich für die Gutsherrschaft.[17] Die Kätner saßen auf einer kleinen Landstelle, waren aber gewöhnlich außerstande, von den Erträgen dieser Kleinlandwirtschaft zu leben. Sie mussten sich als Tagelöhner in der Landwirtschaft oder im ländlichen Handwerk etwas dazuverdienen.[18] Die Tagelöhner waren ohne eigenen Boden, ohne festen Dienst und meist sogar ohne feste Wohnung.[19] Die Dienstboten, in der Regel die Töchter und Söhne der Kätner und Tagelöhner, arbeiteten im Hause der Gutsbesitzer oder Bauern – jedoch selten ein Leben lang, meist nur wenige Jahre.[20]

Die Insten hatten nach der Bauernbefreiung weiterhin ein relativ sicheres Einkommen, da sie in festem Dienst bei der Gutsherrschaft standen. Die Lage der Kätner und Tagelöhner dagegen hat sich durch die Reform erheblich verschlechtert.[21] Diese unterbäuerliche Schicht war ganz und gar den Agrarkonjunkturen ausgesetzt und die Unsicherheit über Beschäftigung, die Sorge um den Lebensunterhalt und die Angst vor Krankheit, Alter und Tod eines Familienangehörigen bestimmten ihr Leben.[22]

Der enorme Anstieg der Bevölkerung und die Aufhebung der Leibeigenschaft waren Hauptursachen für die Massenarbeitslosigkeit und die Massenarmut vom ausgehenden 18. bis tief ins 19. Jahrhundert.[23] Die Industrialisierung und die damit einhergehende Verstädterung boten zunächst einen Ausweg aus der Verelendung. Mechanischer und industrieller Fortschritt schuf Arbeitsplätze und damit die Aussicht auf ein sicheres Einkommen.[24] Aus Landverarmung und gleichzeitiger Industrialisierung folgte eine Land-Stadt-Binnenwanderung, die mit dem Begriff *Landflucht* beschrieben wird. Die Zahl der Stadtbewohner stieg so rapide an, was wiederum zu minderwer-

16 Vgl. Lorenzen-Schmidt, Klaus-Joachim: Auf dem Weg in die moderne Klassengesellschaft. In: Ulrich Lange (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Neumünster 1996, S. 402-403.

17 Vgl. Nipperdey 1998, S. 165.

18 Vgl. Lorenzen-Schmidt 1996, S. 403.

19 Vgl. Nipperdey 1998, S. 165.

20 Vgl. ebd.

21 Vgl. ebd., S. 166.

22 Vgl. ebd., S. 226.

23 Vgl. Bergmann 1998, S. 13.

24 Vgl. ebd., S. 15-16.

tigen sozialen Verhältnissen der Arbeiterklasse führte.[25] Hinzu kam ein psychischer Aspekt, denn die vom Land abgewanderten Menschen waren an die „Weite des ‚Lebensraums' gewöhnt und von den Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft verwöhnt".[26] Dies ließ die Sehnsucht nach einem anderen Leben, nach Idylle, Geborgenheit und Gemeinschaft aufkommen. Das Leben auf dem Land wurde zu einem Gegenideal der Großstadt, „in dem all das […] verwirklicht und zu finden war, was man in der Großstadt so sehr vermisste."[27] Das Land wurde in diesen Zeiten als „Heimat" (wieder-) entdeckt.[28]

Dieses Bild wird in der Literatur der Romantik ausgeschmückt, wie in den folgenden Zeilen von Joseph von Eichendorff aus seinem Gedicht „Abschied":

> O Täler weit, o Höhen,
> o schöner grüner Wald,
> du meiner Lust und Wehen
> andächt´ger Aufenthalt!
> Da draußen stehts betrogen,
> saust die geschäft´ge Welt;
> schlag noch einmal die Bogen
> um mich, du grünes Zelt![29]

Doch wie sah das Landleben in dieser Zeit wirklich aus? Trotz der Bauernbefreiung blieb dem Adel ein großer Teil rechtlicher, administrativer und politischer Herrschaft. In weiten Teilen hielt dieser immer noch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die polizeiliche Verfügungsgewalt. Ebenso wurden Straßen- und Wegebau sowie Genehmigungen und Konzessionen weiterhin vom Gutsbesitzer bestimmt.[30] Durch die Verpachtung wurden zudem Rechte und Pflichten geregelt und soziale Kontrolle ausgeübt. Auf diese sozialen Regelungen in den Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts wird im Folgenden näher eingegangen.

25 Vgl. ebd., S. 20.

26 Ebd., S. 20-21.

27 Ebd., S. 84.

28 Vgl. ebd., S. 88.

29 Joseph v. Eichendorff: Abschied. In: Joseph von Eichendorff: Gedichte, hrsg. von Peter Horst Neumann. Stuttgart 1997 (Reclams Universalbibliothek, 7925), S. 14.

30 Vgl. Schneider 2010, S. 137.

3. Soziale Regelungen in Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts

Der Begriff *sozial* wird alltagssprachlich mit der Fürsorge für arme und benachteiligte Personen verbunden. Geprägt wurde dieses Verständnis im 19. Jahrhundert, in dem die Versorgung der Armen und die Verbesserung der Arbeiterklasse zu einem gesellschaftlichen Ziel wurden.[31] In der Soziologie wird *sozial* jedoch weiter gefasst und meint gesellschaftlich, im Gegensatz zu individuell. *Soziales* verweist also allgemein auf zwischenmenschliche Beziehungen.[32] In diesem Sinne soll der Begriff hier verwendet werden. Soziale Regelungen sind demnach Regeln, die in jeglicher Art und Weise das gesellschaftliche Zusammenleben organisieren. Dazu zählten im 18. und 19. Jahrhundert Regelungen von Hand- und Spanndiensten, Abgaben an Lehrer, Prediger und die Polizei, nachbarschaftlicher Hilfe – auch in Form einer Feuerwehr –, von dem Umgang mit Fremden, Armenfürsorge und Aufsichtspflichten der Pächter über ihre Bediensteten.

3.1. Hand- und Spanndienste

Aus den Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts geht hervor, dass Hand- und Spanndienste ein wesentlicher Teil der zu leistenden Pflichten der Pächter waren. Zu unterscheiden sind dabei gemessene und ungemessene Dienste. Ungemessen sind die Dienste, die nicht eindeutig festgelegt sind, sondern von der Gutsherrschaft flexibel eingefordert werden können. Als Richtwert gilt, was „üblich" ist.

> [D]enen Unterthanen anbefohlen wird, dem Conductori die schuldige[n] Hand- und Spann-dienste […], wie es üblich und sie es ertragen können, zu leisten.[33]

Die Dienste werden inhaltlich nicht genau benannt, weder Ort noch Zeit werden angegeben.

Gemessene Hand- und Spanndienste dagegen sind Dienstleistungen, die genauestens, unter Angabe von Anzahl der Arbeiter bzw. Wagen und Pferden, Ort, Zeit, Zeitraum und Art des Dienstes geregelt sind.

---

31 Vgl. Lexikon der Soziologie, hrsg. von Werner Fuchs-Heinritz, Daniela Klimke, Rüdiger Latumann, Otthein Rammstedt, Urs Stäheli, Christoph Weischer, Hanns Wienhold. 5. überarb. Aufl. Wiesbaden 2011, S. 622.

32 Vgl. ebd., S. 621.

33 Archiv der Grafen v. Platen 6-VI-d-07 1760-01-19 Häuer Contract Putlos mit Pertinentien, § 4. Transkribiert von Pamela Baumans und Andrea Wolff.

> Pächter stellt 4 mal in jedem Jahr 4 Pferde und einen hehern Furhmann und Wagen zur Disposition der Gutsherrschaft, behufs Beförderung von Herrschaften pp von Weissenhaus oder Futterkamp nach Kiel Lübeck Segeberg Ploen Eutin und andern Orten ähnlicher Entfernung, oder von diesen Orten nach Weissenhaus oder Futterkamp.[34]

Die Untersuchung der Pachtverträge im Hinblick auf die Hand- und Spanndienste zeigt, dass vom 18. ins 19. Jahrhundert eine Entwicklung stattgefunden hat, die mit der Abschaffung der Leibeigenschaft einhergeht: In den späteren Pachtverträgen lassen sich vermehrt Regelungen über gemessene Hand- und Spanndienste finden, die, wenn sie dem Verpächter zugutekommen, von diesem in vielen Fällen bezahlt werden.

Hand- und Spanndienste lassen sich auch danach unterscheiden, für wen sie geleistet werden müssen. Nutznießer war in vielen Fällen der Gutsherr selbst, wie bei den eben beschriebenen Fuhren für die Gutsherrschaft oder wie im folgenden Fall:

> [Pächter] sendet alljährlich, wenn es verlangt wird, in der Heu- oder Kleeerndte 3 Tage hindurch einen Mäher, welche mit den Hoftagelöhnern anfangen und Feierabend bekommen, und erhält dafür à Tag *19 silber.*[35]

Der Pächter war also dazu verpflichtet, während der Erntezeit einen seiner Arbeiter zum Helfen auf den Haupthof zu schicken. Die Arbeitszeiten der Dienste für die Gutsherrschaft wurden geregelt und der Pächter wurde für diese Dienstleistungen entschädigt.

Andere Hand- und Spanndienste dienten der Gemeinschaft des Dorfes und waren „unentgeltlich zu leisten."[36] Dazu gehörten beispielsweise „Arbeiten zur Sicherstellung des Ostseestrandes gegen Überschwemmungen, zur Reinigung überschwemmter Äcker und Wiesen, Zumachen des jetzigen Bröcks[37], Aufgraben eines neuen Bröcks, Aufwerfen eines Schutzdammes, oder ähnliche Arbeiten […]."[38] Auch für den Bau und die Ausbesserung der Wege hatten die Pächter zu sorgen:

---

34 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-a-00 1882-12-00 Pachtvertrag Meierhof Sehlendorf, § 13 Abs. 14.

35 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1873-05-16 Hufen Pachtcontract Caspar Hinrich Cai, § 2. Transkribiert von Robert Senft.

36 Ebd.

37 Der Bröck bezeichnet einen Bruch oder auch Deichbruch. Vermutlich ist mit Bröck hier ein Deichbruch gemeint, der das Meer mit einem Binnensee verbindet. Vgl. Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch. 5 Bde., Bd. 1 A-E. Hrsg. von Otto Mensing. Neumünster 1927, S. 534.

38 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1873-05-16 Hufen Pachtcontract Caspar Hinrich Cai, § 2.

> Ferner übernimmt der Häurer die Wege-Beßerung, welche jedoch nicht mit Holtz oder Buschwerck; sondern mit Steinen oder Gruß geschehen muss […].[39]

Teilweise mussten die Pächter Hand- und Spanndienste im Kollektiv leisten:

> Pächter muß gemeinschaftlich mit dem Müller und dem Schmied in Wasbuck, sowie dem Krüger in Döhnsdorf die Wegestrecke von der Sandgrube bei der Wasbucker-Mühle bis zum Wegweiser beim Dorfe Wasbuck nach Maßgabe der Wegeordnung und nach der Anordnung der Gutsherrschaft stets in gutem Stande halten. Sollten im Winter Haupt- und Nebenwege zuschneien oder verwehen, so hat Pächter, wenn er dazu angesagt wird, sofort einen Mann zum Schneeschaufeln zu senden […].[40]

Dieses Zitat macht außerdem noch einmal deutlich, wie genau die Hand- und Spanndienste in den Pachtverträgen geregelt sein konnten: „von der Sandgrube […] bis zum Wegweiser […] nach Maßgabe der Wegeordnung".[41]

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen drohen dem Pächter Konventionalstrafen, in diesem Falle „3 M[ark] pro Tag".[42] Die Tatsache, dass auch im 19. Jahrhundert zusätzlich zum Pachtgeld Hand- und Spanndienste von der Gutsherrschaft durch die Pachtverträge eingefordert wurden, zeigt die immer noch fest bestehende Hierarchie der ländlichen Gesellschaft und die Kontrollfunktion der Gutsherrschaft.

In diesem Zusammenhang sind auch die Leistungen und Abgaben an den Dorflehrer, den Prediger, den Küster und die Polizei, zu denen die Pächter verpflichtet waren, zu sehen.

3.2. Leistungen und Abgaben für den Dorflehrer, den Prediger und die Polizei

Den Pächtern wurde die Verantwortung für den Lebensunterhalt des ansässigen Lehrers übertragen, indem sie dazu verpflichtet wurden „zu Michaelis jeden Jahres, dem Schullehrer zu Döhnsdorf 1 Scheffel guten Roggen […]"[43] zu liefern. Darüber hinaus musste der „Hufenpächter gemeinschaftlich mit den übrigen Hufnern des Dorfes das Dienstland des Schullehrers unentgelt-

39 Archiv der Grafen v. Platen 6-VI-d-07 1760-01-19 Häuer Contract Putlos mit Pertinentien, § 7.

40 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1895-00-00 Käthner Pachtcontract Georg Geest, § 8. Transkribiert von Robert Senft.

41 Ebd.

42 Ebd.

43 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1880-05-05 Pachtkontract Friedrick Südel, § 10. Transkribiert von Katja Winter.

lich, mit möglichstem Fleiße so gut [bearbeiten], als wenn es sein eigenes wäre, und […] überhaupt alles Dasjenige [leisten], was der Schullehrer nach der allgemeinen Schulordnung zu fordern berechtigt [war].“[44] Nicht nur der Lehrer, sondern die Döhnsdorfer Schule insgesamt, die 1880 aus einer Klasse bestand[45], wurde von den Pächtern finanziert: „Pächter zahlt als Beitrag zur Unterhaltung der Schule in Döhnsdorf jährlich zu Ostern 9 M[ark] an die Gutskasse […]“.[46]

Ebenso wie der Lehrer haben der Pfarrer und der Küster der Kirchengemeinde Anspruch auf Unterhalt von den Pächtern der umliegenden Wirtschaftsbetriebe.

> Pächter zahlt alle Abgaben und Gebühren an den Prediger und Küster, […] was durch die Landesregierung, die Gutsherrschaft oder durch das Kircheninventar etwa später bestimmt werden sollte, sowohl an Geld oder an Naturallieferungen.[47]

Hinsichtlich der Finanzierung der Polizei muss für den Zeitraum der zwei Jahrhunderte differenziert werden. Im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhundert lag die Polizeigewalt noch bei den Gutsherren, spätestens mit den Reformen in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde das Polizeiwesen der Gutsbezirke aufgehoben und den Amtsbezirken unterstellt. Da die Gutsbesitzer jedoch meist auch Amtsvorsteher waren, war die Veränderung für die Güter nicht sehr bedeutend.[48] Anhand der Pachtverträge wird die Verschiebung der Polizeigewalt deutlich, die Finanzierung der Polizei durch die Pächter berührte die Veränderung jedoch nicht.

In dem Kontrakt von 1842 heißt es: „Pächter giebt zur Unterhaltung eines Polizeireuters jährlich 1 r […]“.[49] Hierbei handelt es sich vermutlich um einen gutsherrlichen Polizeireiter. Die gutsherrliche Polizei war vor allem für den Schutz der Bewohner und für die Einhaltung der allgemeinen Ordnung

44 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1873-05-16 Hufenpachtcontract Caspar Hinrich Cai, § 13.

45 Die Organisation der Döhnsdorfer Schule um 1880; http://www.doehnsdorfer-heimatverein.de/ (15.02.2013).

46 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1895-00-00 Pachtcontract Georg Geest, § 9.

47 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1880-05-05 Krug Pachtkontract Friedrick Südel, § 10.

48 Schultz-Hansen, Hans: Demokratie oder Nationalismus - Politische Geschichte Schleswig Holsteins 1830-1918. In: Ulrich Lange (Hrsg): Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Neumünster: Wachholtz 1996, S. 460.

49 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1872-02-05 Pachtvertrag Bröckkrug, § 13. Transkribiert von Andrea Wolff.

zuständig. Aus diesem Grund mussten sich die Pächter auch über den Pachtvertrag dazu verpflichten, „sich alle Polizeilichen Anordnungen gefallen [zu] lassen und selbige [zu] erfüllen."[50] In einem späteren Pachtvertrag heißt es:

> Pächter ist schuldig einen Theil der dem Gute Weissenhaus zufallenden Kreis-Polizei-Kosten, sowie einen Theil aller Communal-Kosten und Lasten in Gemeinschaft mit Allen oder auch nur mit den größeren Pächtern zu tragen […].[51]

Die Nennung der „Kreis-Polizei" und die „Communal-Kosten", die die Pächter zu tragen haben, sind ein Zeichen für die Verschiebung des Polizeiwesens auf Kommunalebene.

3.3. Feuerwehr und nachbarschaftliche Hilfe

Im Gegensatz zum sich ausbildenden Polizeiwesen gab es auf dem Land in jener Zeit noch keine Feuerwehr im heutigen Sinne. Und das, obwohl die Brandgefahr aufgrund von offenen Feuerstellen in Haushalten und Wirtschaftsbetrieben im 18. und 19. Jahrhundert sehr hoch war.

Die im Fall eines Brandes zu leistende Hilfe war in den Pachtverträgen geregelt:

> Wenn im Gute eine Feuerbrunst entsteht, so muß sich Hufner selbst mit 2 Mann mit Feuergeräthschaften, mit Schlöpe und Wasserkübeln, schleunigst auf der Brandstelle einfinden und nach Anweisung der Polizei- oder Gutsbehörde beim Löschen helfen, auch die Brandstelle nicht eher wieder verlassen, bis ihm und seinen Leuten von der vorgenannten Behörde die Erlaubnis dazu erteilt wird.[52]

Doch nicht nur bei Bränden im eigenen Gutsbezirk, sondern auch „[b]ei Feuersbrünsten außerhalb des Guts in der Nachbarschaft, muß Pächter einige seiner Leute zur Brandstelle schicken."[53] Nachbarschaftlich zu leistende Hilfe, die in den Verträgen festgeschrieben war, beruhte auf Gegenseitigkeit: „Pächter ist verpflichtet für diese ihm zu leistende nachbarliche Hülfe, bei

50 Ebd.

51 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-a 1872-05-21 Pachtvertrag über den Meierhof Groß Weeseck, § 4, Nr. 17. Transkribiert von Eva Lindemer und Katja Winter.

52 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1893-00-00 bis 1898-00-00 Hufen-Pachtvertrag mit Rath Döhnsdorf 1893 bis 1898, § 20.

53 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-a 1872-05-21 Pachtvertrag über den Meierhof Groß Weeseck, § 20.

ähnlichen Vorfällen auf [anderen] Höfen […] dieselbe nachbarliche Hulfe zu gewähren […].“[54]

Neben Feuerlöscharbeiten müssen die Pächter Reparaturen oder aufgrund von Brand oder Unwetter notwendig gewordene Neubauten von Gebäuden ausführen und Fuhren leisten:

> Pächter ist schuldig für die Bewohner der Kathen vor dem Hofe, die Fuhren zum Holen und wiederfortbringen des Predigers, des Arztes und der Hebammen unentgeldlich zu leisten […].[55]

An den Regelungen über die nachbarschaftliche Hilfe wird deutlich, dass von Seiten der Gutsherrschaft Wert auf die Gemeinschaft und den Zusammenhalt des Dorfes gelegt wurde. Der Gutsherr sorgte über die Pachtverträge dafür, dass größere Schäden verhindert wurden, Ausbesserungen und Wiederaufbau von Gebäuden gewährleistet waren und alle Dorfbewohner die nötige Unterstützung in Krisenzeiten erhielten.

3.4. Umgang mit Fremden

So sehr der innere Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft befördert wurde, so sehr wurde diese Gemeinschaft nach außen hin abgegrenzt. Ausdrücklich untersagt war dem Pächter nämlich, „ohne Bewilligung der Gutsherrschaft fremde Leute bei sich aufzunehmen und Reisende nachts zu beherbergen“.[56] Gerade in der Zeit des 18. und 19. Jahrhunderts, der Zeit der Revolutionen, Veränderungen und Umbrüche, die maßgeblich durch Fremde vorangebracht wurden, herrschte Misstrauen gegenüber anderen. Außerdem bestand die Gefahr, dass Fremde die soziale Ordnung des Dorfes stören und fremde Arme um Unterstützung und Fürsorge baten, die das Dorf nicht leisten konnte. Die Pächter mussten daher Sorge tragen, „daß die Bewohner der vor dem Hofe erbauten Kathen, sowie auch der Inhaber der Wohnung im Pferdestall keine fremden Leute bei sich aufnehmen, selbst nicht die verheirateten Kinder, noch diejenigen, welche einen eigenen Stand ergriffen haben. [...] Sollte sich dergleichen ereignen, so ist vom Pächter hiervon sofort Anzeige bei der Gutsherrschaft zu machen […]“,[57] heißt es weiter. Nachdrücklich untersagt – und zwar unter Androhung von Strafe – wurde die Indienstnahme fremder Personen.

54 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-a-00 1882-12-00 Pachtvertrag Meierhof Sehlendorf, § 4.

55 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-a 00 1872-05-21 Pachtvertrag über den Meierhof Groß Weeseck, § 4, Nr. 6.

56 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1873-05-16 Hufenpachtcontract Caspar Hinrich Cai, § 16.

57 Ebd.

> [Pächter] ist schuldig bei einer Conventionalstrafe von 18 M[ark] bei der Gutsherrschaft Anzeige zu machen, wenn er fremde Leute in den Dienst genommen hat.[58]

Die Abschottung der Dorfgemeinschaft vor Fremden diente der Sicherheit und dem Schutz der ländlichen Gesellschaft vor Unruhen und Übergriffen, grenzte die Armen aus und sicherte der dörflichen Unterschicht Arbeit und damit das tägliche Brot.

3.5. Umgang mit den Gutsarmen

Armut ist in der Zeit des 18. und 19. Jahrhunderts zu einem sozialen Problem geworden – in der Stadt wie auf dem Land. Mit einer Vielzahl von Reglementierungen wird in den Pachtverträgen der Umgang mit den Armen, jedoch ausschließlich den Gutsarmen, reglementiert. Um die Armen des Dorfes zu versorgen, wurden die Pächter verpflichtet, „falls die Einrichtung getroffen werden sollte, daß sämmtliche Gutsuntergehörige zur Unterhaltung der Gutsarmen beitragen sollen, den auf ihn fallenden Antheil an die Armencasse zu bezahlen."[59] Darüber hinaus mussten die Pächter durch Naturalabgaben dafür sorgen, dass diese ihr Auskommen hatten. So wurde der Pächter auch dazu verpflichtet, „einem Jeden der vor dem Hofe wohnenden 8 Häuerinsten eine Kuh zwischen seinen Kühen auf den Hofweide Koppeln pp zu weiden, während des Winters im Kuhhause anzubinden, und der Kuh ein Gleiches an Klee, Heu und Stroh, sowie seine Kühe es bekommen […]"[60] zu gewähren und „im Laufe des Winters ein großes Fuder guten Kuhdünger in seinen Garten [zu] fahren [und für] das nothwendige Bettstroh und nothwendigste Streu für das Schwein"[61] zu sorgen. Außerdem hatten sie „einzelne Verarmte der Reihe nach, und zwar nach einem von der Gutsherrschaft zu bestimmenden Turnus, bei sich aufzunehmen und ihnen volle Beköstigung und Aufsicht zu geben."[62]

58 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1895-00-00 Käthner Pachtkontrakt Georg Geest, § 10.

59 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-b-04 1865-04-30 Pachtkontrakt Weißenhäuser Holländerei Gäbel, § 7.

60 Archiv der Grafen v. Platen 9-VI-a 00 1872-05-21 Pachtvertrag über den Meierhof Groß Weeseck, § 4, Nr. 1.

61 Ebd., § 4, Nr. 2-3.

62 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1873-05-16 Hufen Pachtcontract Caspar Hinrich Cai, § 15.

Wie der Ausdruck *Aufsicht* in diesem Zitat deutlich macht, endet die Fürsorge nicht bei der Erfüllung der existenziellen Grundbedürfnisse des Menschen, also bei der Bereitstellung von Nahrung und Wohnung, sondern ging weit darüber hinaus. Deutlicher wird dies in einer weiteren Passage aus dem Pachtvertrag von 1873, in der es heißt:

> Die solchergestalt aufgenommenen Verarmten sind von den Hufnern zu einem ordentlichen Lebenswandel und namentlich zur Reinlichkeit anzuhalten. […] Auch sollen solche Verarmte verpflichtet sein, solche Arbeiten zu verrichten, welche ihren Kräften angemessen erscheinen.[63]

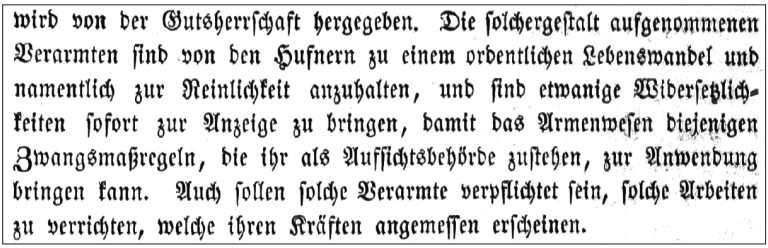

wird von der Gutsherrschaft hergegeben. Die solchergestalt aufgenommenen Verarmten sind von den Hufnern zu einem ordentlichen Lebenswandel und namentlich zur Reinlichkeit anzuhalten, und sind etwanige Widersetzlichkeiten sofort zur Anzeige zu bringen, damit das Armenwesen diejenigen Zwangsmaßregeln, die ihr als Aufsichtsbehörde zustehen, zur Anwendung bringen kann. Auch sollen solche Verarmte verpflichtet sein, solche Arbeiten zu verrichten, welche ihren Kräften angemessen erscheinen.

Abb. 5: 1873-05-16 Hufen Pachtcontract Caspar Hinrich Cai, § 15.[64]

Im Gegenzug zu der ihnen zukommenden Fürsorge waren „die Bewohner der Kathen auch verpflichtet bei dem Pächter auf Arbeit zu gehen. Nur Krankheit, Wochenbett und eine von dem Gutsarzt schriftlich abgegebene Erklärung, daß gänzliche Unfähigkeit zu jeder Arbeit vorhanden, befreit von der übernommenen Verpflichtung."[65] Es ging hier also um die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung der Armen in die dörfliche Gemeinschaft.

Um die am Rande des Existenzminimums lebenden Berufsgruppen wie die Müller und die Schmiede sowie die Landarbeiterschaft in die Wirtschaft des Dorfes einzubinden und möglichst vielen Gutsuntertänigen Arbeit zu geben, also um der Armut vorzubeugen, wurden beispielsweise folgende Maßnahmen ergriffen: Der Pächter des Bröckkrugs verpflichtete sich, „sämmtliches Haushalts-Korn auf der Wasbecker Mühle mahlen und schrooten, auch seine Grütze und Graupen daselbst machen [zu] lassen."[66] Der Pächter der Weißenhäuser Holländerei war „verbunden sich gegen nachbarschaftliche Preise zur Eitzer Schmiede zu halten."[67]

63 Ebd.

64 Ebd.

65 Ebd., S. 12-13.

66 Archiv der Grafen v. Platen Platen Pachtverträge 1872-02-05 Pachtvertrag Bröckkrug, § 11.

67 Archiv der Grafen v. Platen 9-IV-b-04 1865-04-30 Pachtkontrakt Weißenhäuser Holländerei Gäbel, § 7. Transkribiert von Jörg Häckel, Julia Pötters und Andrea Wolff.

Außerdem hatten sie ihre „Dienstboten vorzugsweise unter den Gutsuntergehörigen […]"[68] und ihre „Arbeiter aus der Zahl der Bewohner […] zu nehmen u denselben an Tagelohn, […] u für Accordarbeiten dasjenige zu geben, was auf dem Haupthofe bezahlt wird. Auch mit den Arbeitsstunden der Tagelöhner muß Pächter sich ganz nach dem Haupthofe richten."[69] Nicht nur, dass die arme Landarbeiterschaft Arbeit bekam, sondern auch deren ausreichende Bezahlung wurde also über die Pachtverträge geregelt.

Bisher wurde deutlich, dass die Pächter der größeren Bauernstellen des Gutsbezirkes Weißenhaus mit der Pachtung und den wirtschaftlichen Verpflichtungen eine große soziale Verantwortung für die dörfliche Gemeinschaft übernehmen mussten. Sie wurden zu Arbeiten und Abgaben für das Gemeinwohl verpflichtet, mussten nachbarschaftliche Hilfe leisten und sich um die Armen kümmern. Dazu gehörte auch, im Falle von Krankheit, Geburt und Tod die notwendigen Transportdienste für diejenigen zu leisten, die über kein eigenes Fuhrwerk verfügten. Ein Pächter muss „die Fuhren zum Holen und wiederfortbringen des Predigers, des Arztes und der Hebammen unentgeldlich zu leisten, desgleichen hat er auch die Fuhren der Beerdigungen zu beschaffen."[70]

3.6. Aufsichtspflicht

Selbst für das Verhalten der Arbeiter werden die Pächter verantwortlich gemacht:

> Pächter muß unter seinen Leuten gute Ordnung halten, […] darauf achten, daß dieselben / nicht in die herrschaftlichen Gärten kommen[71]

und

> […] hat darauf zu sehen, daß seine Dienstboten sich steets sittlich und ruhig betragen, und nicht Nachts im Dorfe umhertreiben. Gesinde und Sabbathverordnungen sind genau einzuhalten […][72]

Außerdem sollte der Pächter Vorbild sein, durfte sich nicht zu Übergriffen hinreißen lassen und musste solche bei anderen verhindern:

---

68 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1873-05-16 Hufen Pachtcontrakt Caspar Hinrich Cai, § 17.

69 Archiv der Grafen v. Platen 1882-12-00 Pachtvertrag Meierhof Sehlendorf , § 4, Nr. 19.

70 Ebd.

71 Archiv der Grafen v. Platen 9-IV-b-04 1865-04-30 Pachtkontrakt Weißenhäuser Holländerei Gäbel, § 9.

72 Archiv der Grafen v. Platen Kiste alte Pachtverträge 1880-05-05 Krug Pachtcontract Friedrick Südel, § 11.

> [J]edoch versteht es sich von selbsten, daß der Häurer die Unterthanen weder selbst, noch durch die Seinigen außer einem Landüblichen Dienstzwang zu belästigen, oder zu maltractiren befugt, vielmehr beÿ vorkommenden Excessen, oder ungebührlichem Betragen der Unterthanen gegen den Häurer und seiner Leute schuldig seÿn solle, selbige denen Verhäurern, *illorumque Mandatario* zur gebührenden Bestraf- und Untersuchung kund zu thun.[73]

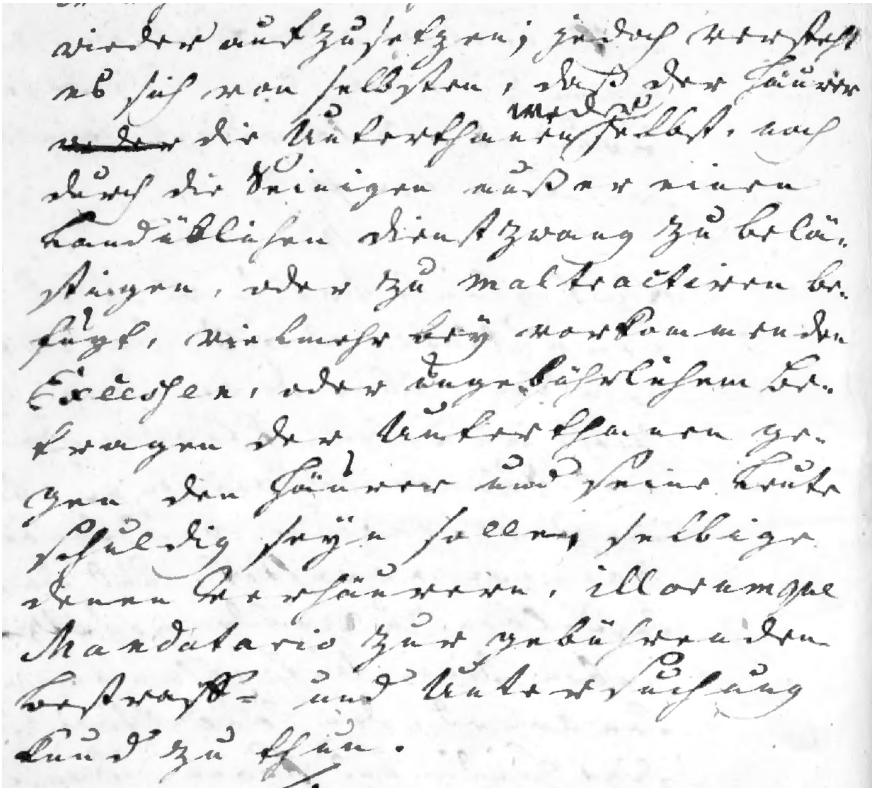

Abb. 6: 1760-01-19 Häuer Contract Putlos mit Pertinentien, § 4.[74]

Diese sozialen Regelungen waren keine Randbestimmungen in den Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts, denn im Falle des Verstoßes konnte es zu erheblichen Strafen und sogar zur Kündigung der Pacht kommen:

73 Archiv der Grafen v. Platen 6-IV-d-07 1760-01-19 Häuer Contract Putlos mit Pertinentien, § 4.

74 Ebd.

> Auch muß Häurer sich zu jeder Zeit schicklich und ordentlich betragen und alles abzuwenden suchen, wodurch dem Herrn Verhäurer Unannehmlichkeiten zugefügt werden könnten, geschieht dieses dennoch in dem einen oder andern Falle nicht, so hat der Herr Verhäurer die Befugnis, dem Häurer diese Pacht aufzukündigen […].[75]

4. Zusammenfassung und Ausblick

Diese Beispiele sollten gezeigt haben, dass das gemeinschaftliche Leben im Dorf durch die Pachtverträge geregelt war. Den Pächtern wurden nicht nur Abgaben und Dienstleistungen auferlegt, sondern auch der besondere Umgang mit Fremden, die Armenfürsorge und die soziale Verantwortung für die Landarbeiterschaft gehörten zu ihren Pflichten. Besonders auffällig sind dabei die Aufsichtspflichten der Pächter gegenüber den unterbäuerlichen Schichten, die erzieherischen Charakter haben.

Die Gesamtheit der sozialen Regelungen in den Pachtverträgen des 18. und 19. Jahrhunderts zeigt, dass das idyllische Bild des Landlebens, das in der Industrialisierung entstand und in der Literatur der Romantik ausgeschmückt wurde, nur auf einen ersten Blick standhält. Der genauere Blick auf die ländliche Gesellschaft dieser Zeit, der uns durch diese Pachtverträge ermöglicht wird, verrät, dass die soziale Ordnung, der innere Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft, die nachbarschaftliche Hilfe und der fürsorgliche Umgang mit den Armen von der Obrigkeit bestimmt und – unter Androhung von Strafe – kontrolliert wurden.

Ob diese sozialen Regelungen tatsächlich eingehalten wurden und wie die Pächter und die untertänige Landarbeiterschaft mit diesen Bestimmungen umgegangen sind, lässt sich anhand der Pachtverträge nicht beurteilen. Zu fragen wäre weiterhin, ob und in welcher Intensität die angekündigten Konsequenzen bei Nichtbefolgen der Regeln zu tragen waren. Darüber könnten Aufzeichnungen der Pächter selbst und beispielsweise Gerichtsbücher Aufschluss geben.

75 Archiv der Grafen v. Platen Platen Pachtverträge 1872-02-05 Pachtvertrag Bröckkrug, § 17.

Sevgi Filiz

Zur Repräsentationsfunktion von archivalischen Dokumenten

Handschriftliche Dokumente präsentieren weit mehr als Worte und deren Bedeutungen. Mit dem Öffnen eines Dokumentes wird eine Situation herbeigeführt, in der in der Regel die Kommunikationspartner durch Raum und Zeit getrennt sind, so dass die für eine face to face Kommunikation typischen Elemente fehlen. Dies sind neben den verbalen Äußerungen nonverbale Zeichen wie Handlung, Gestik, Mimik, Prosodie, aber auch Kleidung und symbolische Objekte. Herrschaft als eine Machtinstanz mit spezifischen Rechten und Pflichten gegenüber anderen Personen und Sachen,[1] die Gehorsam und zugleich Gefolgschaft fordert,[2] ist in öffentlich-mündlichen Kommunikationssituationen an rituelle Präsentationen gebunden.[3] Jede Herrschaftsform präsentiert sich in spezifischer Weise mit entsprechenden Attributen. So bedarf der König der Reichsinsignien Reichskrone, Reichsapfel und Zepter bzw. Schwert, um, überpersönliche Werte demonstrierend, seine Stellung öffentlich augenfällig zu machen. Er präsentiert sich nicht als Person, sondern in seiner Macht und Funktion als Herrscher.[4]

---

1 Vgl. Schlesinger, Walter: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Darmstadt 1956, S. 135 - 190.

2 Vgl. Althoff, Gert: Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter. Darmstadt 2003, S. 10.

3 Vgl. ebd., S. 19.

4 Vgl. Wenzel, Horst: Zur Repräsentation von Herrschaft in mittelalterlichen Texten. Plädoyer für eine Literaturgeschichte der Herrschaftsbereiche und Ihrer Institutionen. In: Adelsherrschaft und Literatur. Hg. v. Horst Wenzel. Bern/Frankfurt a. M. 1980 (Beiträge zur Älteren Deutschen Literaturgeschichte, Bd. 6), S. 344. Dieser Befund weist auf das Konzept ‚The King's Two Bodies' hin, dem Ernst Hartwig Kantorowicz in seinem gleichnamigen Werk nachgeht. Ihm zufolge ist Herrscherpersönlichkeit stets in zwei Körpern existent. Neben dem physischen Körper ist ihm ein zweiter institutioneller Körper immanent. Dieser nicht materielle Körper fällt der Vergänglichkeit nicht anheim und wird in herrschaftsspezifischer Art und Weise repräsentiert. Vgl. Kantorowicz, Ernst H.: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. Aus dem Amerikan. übers. von Walter Theimer. Stuttgart 1992. Wenngleich sich Kantorowicz in seiner Untersuchung ausschließlich auf die Königsherrschaft bezieht, kann der Grundgedanke der ‚Zwei Körper des Königs' auch auf andere Herrschaftsformen übertragen werden, da jegliche Herrschaft Macht inne hat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die jewei-

Im Hinblick auf die Repräsentationsfunktion archivalischer Dokumente muss aufgrund der zeitlich-räumlichen Trennung der Kommunikationspartner ein erweiterter Repräsentationsbegriff herangezogen werden. Aufschlussreich ist hier die Theorie der Memoria. Nach Otto Gerhard Oexle ist memoriale Repräsentation die Vergegenwärtigung einer Person oder einer Instanz, die nicht physisch-materiell gegenwärtig und nur durch die Vorstellungskraft der Interaktionspartner in die jeweilige Gegenwart einbezogen ist. Durch die Nennung des Namens im Gottesdienst wird die verstorbene Person vergegenwärtigt und als realpräsent gedacht, sie ist in Abwesenheit imaginär anwesend.[5] Dabei ist ‚Wirklichkeit' als eine durch Übereinkunft konstituierte subjektive Wirklichkeit zu begreifen.[6]

Um die Repräsentationsfunktion von Dokumenten aufzuzeigen, werden im Folgenden Beispiele des 18. Jahrhunderts aus dem Archiv der Grafen v. Platen untersucht. Dabei stehen insbesondere bildliche Darstellungen im Interesse der Betrachtungen. Sie entsprechen den nonverbalen Zeichen in der mündlichen Kommunikation, die zur Erschließung der Äußerungen unabdingbar sind und im Kontext von Schriftlichkeit eine repräsentative Funktion haben. Die Wahrnehmung der Bilder löst Konnotationen aus, welche die durch Worte ausgelösten Bedeutungen ergänzen und beeinflussen. Das Verstehen des Textinhaltes wird mit Bedeutungen der ‚Bilder' verknüpft. Der Begriff ‚Bild' oder ‚bildliche Darstellung' wird hier aus pragmatischen Gründen sehr weit gefasst. Alle visuellen Elemente außerhalb des schriftlich-verbalen Textes sind einbezogen. So werden beispielsweise Ornamente, Siegel oder Schriftarten unter die Kategorie ‚Bild' subsumiert[7] und auch die in den

ligen Personen auf der Grundlage der Repräsentation als Funktionsträger der Herrschaft vergegenwärtigt und somit auf einer Ebene der Imagination existent werden.

5 Vgl. Oexle, Otto Gerhard: Memoria und Memorialüberlieferung im frühen Mittelalter. In: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 84; Berger, Ruprecht: Die Wendung "offere pro" in der römischen Liturgie. Münster/Westf. 1964 (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschung, Bd. 41), S. 228.

6 Vgl. Berger, Peter L. und Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a. M. 2002, S. 64 f.

7 Seit dem *iconic turn* in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts wird in der Kunst- und Bildwissenschaft die Frage diskutiert, was als Bild zu werten ist. Vgl. exemplarisch: Iconic turn. Die neue Macht der Bilder. Hg. v. Christa Maar u. Hubert Burda. Köln 2004. Jüngere Arbeiten fassen den Bildbegriff weiter bzw. allgemeiner, wodurch neue Fragestellungen evoziert werden. Zu nennen sind u.a. die im Rahmen eines Forschungsnetzwerkes entstandenen Arbeiten des Sammelbandes Ornament. Motiv – Modus – Bild. Hg. v. Vera Beyer und Christian Spies. München 2012. Die Herausgeber geben explizit das eingeschränkte Verständnis von Bild als der Mimesis verpflichtete Werke auf. Illusionäre, figurative und narrative Züge werden einbezogen, so dass auch Ornamente ins

Siegeln abgebildeten Wappen als Bilderzeugnisse aufgefasst, die beim Betrachter verschiedene oder sogar konträre Konnotationen auslösen können.[8] Die

Blickfeld der Forschung rücken können. Vgl. ebd., S. 12 f. Ebenso sind die Beiträge zur Siegelkunde aus kunsthistorischer Perspektive hervorzuheben, die im Rahmen eines interdisziplinären Austausches der Geschichts- und Kunstwissenschaft entstanden sind: Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch. Hg. v. Markus Späth. Köln 2009. Das Siegel wird aus kunstwissenschaftlicher Perspektive betrachtet, was dem weiterhin fehlenden kunstwissenschaftlichen Interesse am Siegel entgegensteht. Aufschluss gibt auch der Band: Was ist ein Bild? Antworten in Bildern. Gottfried Boehm zum 70. Geburtstag. Hg. v. Sebastian Egenhofer, Inge Hinterwaldner u. Christian Spies. Paderborn 2012. Hier werden verschiedenste Materialien unter dem Aspekt der Bildlichkeit thematisiert. Aus der Perspektive Text und Bild ist der Beitrag Vera Beyers zu nennen: Unter neuen Vorzeichen. Ein Buchstabe als ikonische Differenz zwischen Text und Bild, vgl. ebd., S. 156-160. Sie stellt eine Initiale einer Handschrift als ein Simultanität erzeugendes Bildelement heraus, welches charakteristisch für Bildlichkeit sei und dem der sukzessiv zu entschlüsselnde Charakter eines Buchstabens innerhalb der Schrift entgegensteht. Ein Buchstabe kann zugleich Teil der Schrift und Teil des Bildes sein. Als letztes Beispiel soll der Vortrag *Der Anteil der Öffentlichkeit an dem neuzeitlichen Herrscherbild* von Martin Warnke erwähnt werden, in dem er unter anderem Herrscherbildnisse des 16. Jahrhunderts unter dem Aspekt ihrer Wirksamkeit in der Öffentlichkeit untersucht. Es lohne sich, „visuelle Erzeugnisse, die mit der Absicht auf Wirkung geschaffen wurden, […] [demnach] die Masse an trivialisierten Herrscherbildern im Bereich der sogenannten niederen oder der Gebrauchskünsten" zu betrachten. Vgl. http://lectures.iconicturn.de/iconicturn/programm/veranstaltungen/vorlesung/?tx_aicommhbslectures_pi1%5BshowUid%5D=56&cHash=398789f6a7 (13.02.2013).

8 Die Heraldik in den Fokus nehmend, konstatiert Georg Scheibelreiter, dass das Wappen seit der späthöfischen Zeit um ca. 1300 Eingang in die Literatur und damit in den Bereich der Fiktion gefunden hat, das adelige Wappen jedoch nur noch als juristisches Element und als Eigentumszeichen weitergeführt worden ist. Vgl. Scheibelreiter, Georg: Wappen und adeliges Selbstverständnis im Mittelalter. In: Wappen als Zeichen. Mittelalterliche Heraldik aus kommunikations- und zeichentheoretischer Perspektive. Hg. v. Wolfgang Achnitz (Das Mittelalter 11, 2). Berlin 2006, S. 7-27, hier S. 27. Im selben Band zeigt in einer diachronen Vorgehensweise Christoph F. Weber in seinem Aufsatz Zur Funktionalität ‚redender' Wappen in der kommunalen Geschichtsschreibung des Trecento, wie Chronisten des 14. Jahrhunderts Wappeninhalte unterschiedlich deuten, um Geschichte entsprechend ihren Intentionen zu schreiben. Er konstatiert der Auffassung Umberto Ecos folgend, dass die „über Kreuz laufenden Deutungen […] ein Beleg für die Offenheit der heraldischen Zeichen" sind und dass Rezipienten, ausgehend von einer Mehrdeutigkeit der Zeichen, diese aktiv deuten. Während Eco ausschließlich von sprachlichen Zeichen ausgeht, überträgt Christoph F. Weber diese Ansicht auf Wappen als Bilder. Vgl. Exempla im Schilde führen. Zur Funktionalität „redender Wappen" in der kommunalen Geschichtsschreibung des Trecento. In: Wappen als Zeichen 2006, S. 147–166, hier S. 148 u. 165. Vgl. weiterführend zur Ansicht des aktiven Rezipienten bei der Dekodierung von Zeichen Eco, Umberto: Lector in fabula. Die Mitarbeit der Interpretation in erzählenden Texten. 3. Aufl. München 1998.

zu untersuchenden Wappen werden also sowohl als Objekte zur Präsentation des Besitzstandes als auch dem Blick des Betrachters überlassene Zeichen verstanden, die in zeichentheoretischem Sinn für weitere Deutungen offen sind.

1. Testament des Grafen Franz Ernst v. Platen Hallermund

Abb. 1: Abschrift Testament Franz Ernst

Im Testament von Graf Franz Ernst v. Platen Hallermund (1631-1709) aus dem Jahre 1703[9] (Abb. 1) sind die ersten drei Zeilen der *Invocatio Dei*, der Anrufung Gottes, vorbehalten. Mit dieser für Urkunden üblichen Eröffnung wird die testamentarische Verfügung durch Gott bezeugt. Die verschlungenen Ornamente und die räumliche Anordnung der Zeilen überschreiten die verbale Ebene. Die kalligraphisch geformte Initiale ‚I' wird von einem sich wiederholenden und sich stets erneuernden konzentrischen Band gebildet und umgeben. Diese Gestaltung bewirkt einen beinahe bis zur Unkenntlichkeit realisierten Buchstaben, wodurch zu Beginn des Leseaktes ein retardierendes Moment gesetzt ist. Das Lesen wird aufgrund der besonderen Bedeutung des ersten und letzten Buchstabens des Wortes, die während des Entschlüsselns

9 Archiv der Grafen v. Platen 2-II-b-03 1703-10-27 Testament Franz Ernst – beglaubigte Abschrift.

primär wahrgenommen werden, verzögert[10] und die Lesegeschwindigkeit durch die gebrochene Schriftart der Fraktur in den ersten zwei Zeilen verringert.[11] Beide Weisen der Darstellung, die kalligraphische Gestaltung und die Schriftart, entsprechen der Intention, die Zeilen der *Invocatio Dei* hervorzuheben. Außerdem kann die altertümliche Frakturschrift mit der von alters her währenden göttlichen Instanz in Verbindung gebracht werden.[12] Die Bänder, die unendlich hätten weitergeführt werden können, ermöglichen den Gedanken an Gottes Vollkommenheit und Unendlichkeit. Diese Zeilen sind räumlich von den folgenden abgesetzt, so dass die Distanz zu Gott sichtbar ist. Auf verbaler Ebene wird mit dem *Amen* in der dritten Zeile der Anrufung Gottes akklamiert. Die zentrierte Stellung der Zeile akzentuiert die Formel augenscheinlich. Die Schriftart Antiqua begünstigt nun im Gegensatz zur Fraktur ein flüssiges Lesen. Schriftart und Anordnung der Akklamationsformel veranschaulichen die allseitige und einvernehmliche Zustimmung zu Gottes Willen.

In den folgenden neun Zeilen der *Intitulatio* nennt sich der Erblasser des Testaments: Graf und Edler Herr des Heiligen Römischen Reiches Franz Ernst v. Platen. Die gesamte Namensnennung in den ersten drei der neun Zeilen ist erneut in Frakturschrift gesetzt. Die Initiale ‚I' im Personalpronomen ist auf dieselbe Weise gestaltet wie der Name Gottes. Die Person ist als Angehöriger des adeligen Standes und als Herrschaftsinstanz hervorgehoben und visuell mit der Initiale der *Invocatio* verbunden. So wird der Gedanke des durch Gott eingesetzten und legitimierten Herrschers in Schrift und Bild präsent. Vergleichbar der Ausgestaltung der ersten drei Zeilen, doch weniger aufwendig,

10 Vgl. Gross, Sabine: Lese-Zeichen. Kognition, Medium und Materialität im Leseprozeß. Darmstadt 1994, S. 10. Der Lesevorgang wird nicht als ein linearer Vorgang verstanden, sondern als ein komplexes Zusammenspiel von bottom-up und top-down Prozessen; vgl. ebd., S. 12 ff.

11 Vgl. König, Anne Rose: Alles Buch. Studien der Erlanger Buchwissenschaft VII. Lesbarkeit als Leitprinzip der Buchtypographie. Eine Untersuchung zum Forschungsstand und zur historischen Entwicklung des Konzepts "Lesbarkeit". Erlangen/Nürnberg 2004, S. 78 FN 25.

12 Vgl. Grasshoff, Richard: Der befreite Buchstabe. Über Letterismus. Phil. Diss. FU Berlin 2001, S. 173 ff. http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000000373 (14.2.2013); vgl. Wehde, Susanne: Typographische Kultur. Eine zeichentheoretische und kulturgeschichtliche Studie zur Typographie und ihrer Entwicklung. Tübingen 2000, S. 149 - 168. Susanne Wehde diskutiert das Wirken von Schriftform und Textinhalt aufeinander, beides zusammen stelle ein Konnotationssystem dar. Ferner konstatiert sie, dass Schrift als Zeichenträger nicht nur eine denotative, sondern auch eine reizauslösende Funktion habe, wodurch sie immer auch kulturell geformte Empfindungen und Vorstellungen auslöse.

wird die *Intitulatio* umrahmt. Der Übergang von der dritten zur vierten Zeile wirkt fließend, da die Intensität der Tintenfarbe graduell zurückgeht und die Größe der Schrift sukzessive vermindert ist.

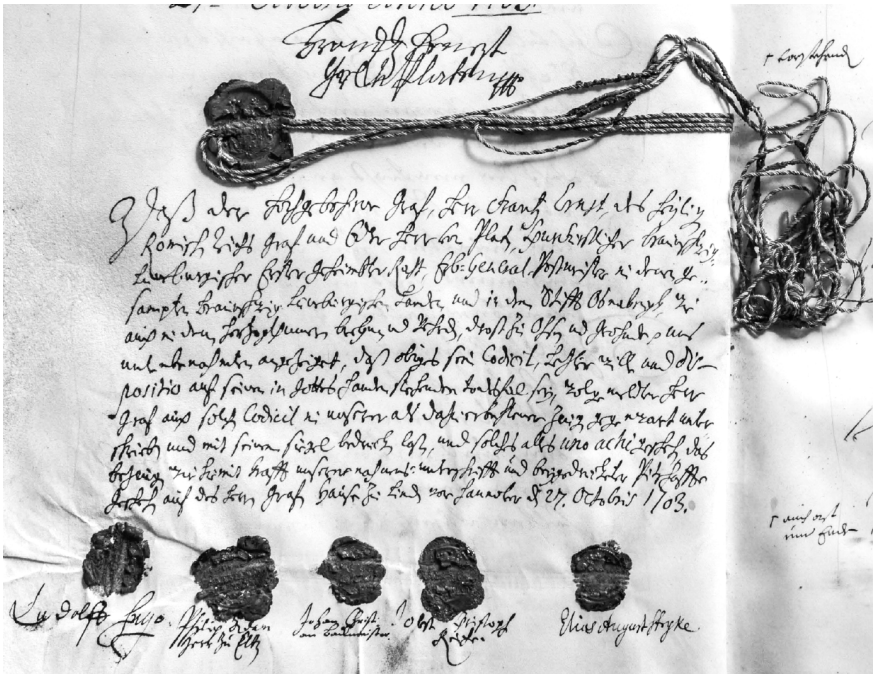

Abb. 2: Siegel und Unterschriften

Am Ende des Dokumentes (Abb. 2) wird die Re-Präsenz des Grafen v. Platen und der Zeugen herbeigeführt. Indem sie ihre Privatsiegel und ihre Unterschriften eigenhändig auf das Dokument bringen, bekunden sie die Rechtsgültigkeit und Richtigkeit der Willenserklärung.[13] Zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung bewirken Siegel und Unterschriften die Vergegenwärtigung des Erblassers und der Zeugen.[14] Im feierlichen Kontext der Verlesung seines

13 Vgl. Beck, Friedrich u. Henning, Eckart (Hrsg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften. 5. erw. u. aktual. Aufl. Köln 2012, S. 339 f. und S. 352 f.

14 Vgl. Stieldorf, Andrea: Siegelkunde. - Basiswissen - . Hannover 2004, S. 28; vgl. Beck u. Henning 2012, S. 349; vgl. weiterführend: Keller, Hagen: Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als Hoheitszeichen in der Kommunikation des Herrschers mit seinen Getreuen. In: Frühmittelalterliche Studien 32. 1998, S. 400–441.

letzten durch Gott legitimierten Willens wird der Erblasser durch die Namensnennung in gewisser Weise magisch präsent.[15]

Mit der vornehmen Abstammung der Beteiligten korrespondiert die rote Wachsfarbe.[16] Ebenso verweisen Material und Farbe der Pressel auf die adelige Herkunft der Familie, weil sie in den auch im Wappen der Familie verwendeten Farben rot und Gold gehalten sind.[17] Die durch das Siegel fixierte Pressel garantiert den sicheren Verschluss des Dokumentes und verbindet zugleich den Inhalt mit den Personen.

Abb. 3: Notariatsinstrumente und Unterschriften

Das Dokument ist notariell unter Verwendung eines Notariatssiegels, eines Notariatssignets und der Unterschrift des kaiserlichen Notars Valentin Böhmer beglaubigt (Abb. 3). Dieser führt als Zeugen Bernhard Eberhard Meelbaum und Christoff Unruh mit ihren Unterschriften an. Das Notariatsinstrument und die zugehörigen Unterschriften machen die Repräsentationsabsicht des Notars deutlich. Das Siegel ist nur als Fragment erhalten, so dass keine weiteren Aussagen möglich sind. Das Signet zeigt die personifizierte Kardinaltugend *Prudentia* als Frau mit einem Spiegel. Der zugefügte Sinnspruch *caute*

15 Vgl. Hoffmann-Krayer, Eduard u. Bächtold-Stäubli, Hanns (Hrsg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. 10 Bde., Bd. 6. Nachdr. Berlin 2000, S. 955. Auch dem Herrschaftsmonogramm wird unter anderem ein magischer Inhalt zugeschrieben; vgl. Vogtherr, Thomas: Urkundenlehre. – Basiswissen. Bd. 3. Hannover 2008, S. 48.

16 Vgl. Beck u. Henning 2012, S. 347.

17 Heide Dienst macht in ihrem Aufsatz *Identifikatorische Farben in der Diplomatik. Heraldische Farben in Siegelschnüren des 13. Jahrhunderts?* darauf aufmerksam, dass es sich lohne, Siegelbänder bezüglich des Materials und der Farbwahl im Kontext der jeweiligen Familie oder des Landes zu untersuchen. In: Farbe im Mittelalter. Materialität – Medialität – Semantik. Hg. v. Ingrid Bennewitz u. Andrea Schindler. 2 Bde., Bd. 2. Berlin 2011, S. 881-889.

et prudenter, sorgsam und klug weist auf das Selbstbild des Notars. Prudentia hält sich einen Spiegel vor, um ihr Gesicht darin zu sehen. Der Spiegel, ein bereits in vorantiker Zeit verwendetes Symbol, deutet auf die Selbsterkenntnis, die die Fähigkeit einschließt, das eigene Handeln zu reflektieren.[18] Damit wird das Wesen der Klugheit sowohl versinnbildlicht als auch im Sinnspruch schriftlich-verbal geäußert. Mit dieser Text-Bild-Komposition wird der Jurist in der Person Valentin Böhmers mit den für einen Notar notwendigen Eigenschaften charakterisiert und vergegenwärtigt.

2. Lehnsurkunde zum Postwesen

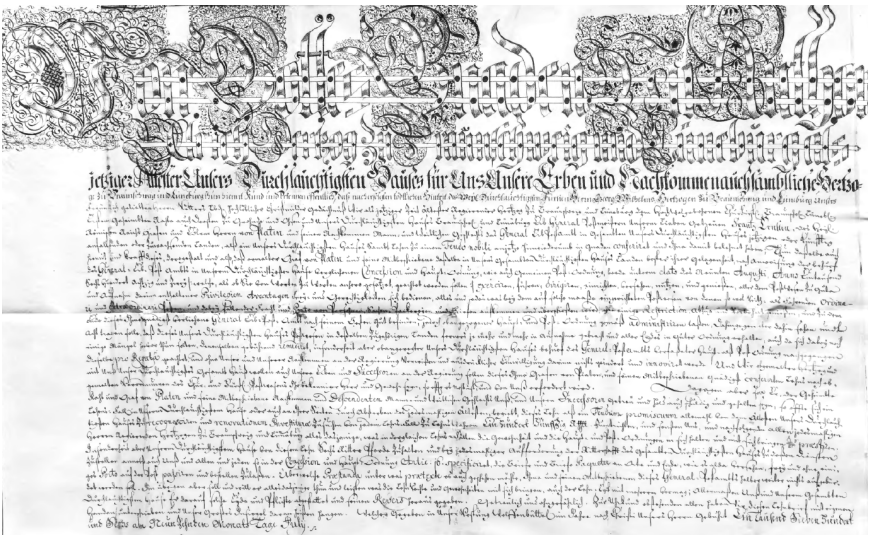

Abb. 4: Belehnungsurkunde Erbpostmeisteramt

Eine zweite Urkunde, aus dem Jahre 1706, (Abb. 4) erneuert und bekräftigt die Belehnung des Grafen v. Platen mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Postwesen durch Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg (1633-1714).[19] Sie verdeutlicht in herausragender Weise das Bedürfnis zur Repräsentation. Die Schrift geht aus einem Bandornament hervor und wird durch ein üppiges vegetabiles Ornament begleitet. Anders als im vorherigen

18 Vgl. Biedermann, Hans: Knauers Lexikon der Symbole. Artikel: Spiegel. 2. Ausg. Berlin 2000, S. 1007–1010, hier S. 1008.

19 Archiv der Grafen v. Platen 2-II-b-11 1706-07-19 LB Postlehn Anthon Ulrich zu Braunschweig.

Dokument sind in diesem die ersten vier Zeilen lediglich der *Intitulatio* gewidmet. Ihr geht die Legitimationsformel *Von Gottes Gnaden* voraus. Auch hier sind die ersten Zeilen in Fraktur geschrieben und erzielen denselben Effekt wie im vorausgegangenen Dokument. Gottes Legitimation zur Machtausübung wird visuell betont. Die mit dieser Schriftart verbundene Konnotation von Ursprünglichkeit kann sowohl in Bezug auf Gott als auch zur Dynastie des Herzogs Anton Ulrich gesehen werden.

In den ersten zwei Zeilen sind die Buchstaben durch fliegende Bänder geformt; deutlich ist dies an den Oberlängen der Zeichen zu erkennen, die einen Schaft aufweisen. Die Schriftzeichen sind zugleich Ornamente, so dass von einer Symbiose der verbalen und bildhaften Äußerung gesprochen werden kann. Die Buchstaben in Form von Bändern werden durch einen doppelten oder einfachen Fadenschuss zu Worten verwoben. Die fliegende und zugleich geordnete Darstellung der verbalen Aussage hebt die Worte sinnbildlich hervor. Dieser Aussage wird dadurch ein übergeordneter Charakter verliehen. Zudem sind alle einzelnen Buchstaben schattiert. Da das Haus des Herzogs durch die Gnade Gottes zur Herrschaft bestimmt ist, ist es folgerichtig, die *Intitulatio* samt der Legitimationsformel in ähnlicher Weise wie die *Invocatio Dei* im vorangegangenen Dokument zu gestalten.

Zeile drei lässt auf schriftsprachlicher Ebene erkennen, dass Herzog Anthon Ulrich nicht als sterbliche Person, sondern als Träger der Herrschaft auftritt. Die Nennung des eigenen Namens ist damit in den Zusammenhang des herzoglichen Hauses gestellt. Er ist „jetziger Altester unsers durchlauchtigsten Hauses“. Anton Ulrich fungiert als Träger der Herrschaft, wozu er in der Erbfolge des Hauses berechtigt ist. Veranschaulicht wird die herzogliche Instanz zusätzlich durch die ornamentale Gestaltung der Majuskel ‚A‘ seines Namens. Sie wird vom Rankenornament umfasst, aus dem zwei Tulpen entspringen, die es bekrönen. Zwei ausladende Bänder umschließen diese Initiale. Die Tulpe versinnbildlicht die *Vanitas* und wird seit dem späten 16. Jahrhundert auch als Zeichen hohen Standes und Wohlstands verwendet.[20] Eine weitere Blüte findet sich in der Majuskel ‚G‘ des Wortes ‚Gnaden‘. Gottes Gnade, als Quelle der Herrschaft, wird symbolisch mit einer Rosenblüte dargestellt, die ein Sinnbild für weltliche und geistige Schönheit, für Anmut und Liebe ist.[21]

20 Vgl. Kretschmer, Hildegard: Lexikon der Symbole und Attribute in der Kunst. Stuttgart 2008, S. 434.

21 Vgl. ebd., S. 347 f. Die Rose wird in der christlichen Ikonographie unterschiedlich gedeutet. Die Deutung hängt von der Farbe ab. Rote fünfblättrige Rosen können beispielsweise auf das Blut Christi oder seine Wunden deuten. Weiße Rosen dagegen werden häufig mit der ‚reinen‘ Jungfrau Maria in Verbindung gebracht. Diese Unterscheidung entfällt hier, da das Dokument ohne Farben gestaltet worden ist. Ferner handelt es sich

Im christlich-religiösen Kontext weist sie auf die Gnade und Liebe Gottes, die dem Menschen bereits im Diesseits zu Teil wird.[22]

Abb. 5: Herzogliches Vollwappensiegel

bei der dargestellten Rose nicht um die fünfblättrige Rose, die oft in der christlichen Ikonographie eingesetzt wird, sondern um eine gefüllte Blüte. Diese ist im kontinentalen Europa über die Kreuzzüge bekannt geworden und hat seitdem auch Einzug in die Kunst gehalten. Vgl. Schumacher-Wolfgarten, Renate: Art. Rose. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Hg. v. Engelbert Kirschbaum und Wolfgang Braunfels. 8 Bde., Bd. 3, Sonderausgabe Rom/Freiburg/Basel/Wien 1994, Sp. 564-568.

22 Vgl. http://www.kir-che.com/kir-che/KKK-%20Kompendium.html. Kompendium 425 (27.01.2013).

Die Initiale ‚V' hat ihren Ursprung in einem streng symmetrischen Flechtornament, das an die gottgegebene Ordnung im Rahmen der verbalen Legitimationsformel erinnert. Dieser Buchstabe ist Teil der Phrase ‚Von Gottes Gnaden'. Das Flechtornament wiederum ist der Ursprung eines Pflanzenrankenornamentes. Die einzelnen Ranken wuchern ausgesprochen üppig und erinnern an die von Gott bewirkte Vegetationskraft der Natur. Diese erstreckt sich, vermittelt über die Herrschaft, auf das irdische Leben, da das Ornament alle Majuskeln bis in die vierte Zeile umgibt und die Zeilen visuell verbindet.

So wie die Dinge der Natur von Gott in geordneter Weise erschaffen sind und ihre Kraft durch Gottes Willen haben, beziehen auch die Menschen ihre hierarchische Stellung und ihre Herrschermacht von Gott. Dessen Legitimation und die Macht des weltlichen Herrschers treten in dieser künstlerischen Ausgestaltung deutlich hervor. Wie im ersten Beispiel nimmt auch hier die Größe der Schrift schrittweise ab, die Schriftart ändert sich zur Kurrentschrift und die Intensität der Tinte wird vermindert. Am Ende des Dokuments leistet die eigenhändige Unterschrift die Vergegenwärtigung des Herrschers.

Ein weiteres Bildelement ist das herzogliche Vollwappensiegel[23] (Abb. 5), das eine besondere repräsentative Funktion hat. Es ist in einer schützenden Holzkapsel mit einer rot-gelb-blau geflochtenen Pressel aus Seide befestigt. Neben Schwarz und Silber sind dies die Tinkturen des Wappens des Hauses, so dass die Farbauswahl vermutlich bewusst getroffen worden ist. Die Wachsfarbe ist abermals, entsprechend dem Privileg des Hochadels, rot und damit repräsentativ.[24]

Die in Capitalis gesetzte Umschrift lautet: [ANT]ONIVS.VLRICVS.D(EI)[.]G(RATIA)[.]DUX[.]BRUNS(VICENSIS)[.] ET[.]LUN(EBVRGENSIS)[25], *Anthon Ulrich von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg*. Während die zwischen zwei dünne Stege gesetzte und von einem Blattkranz umrahmte Umschrift den Namen des Siegelführers, die Herrschaftsgebiete und die Gnade Gottes als Voraussetzung für die verliehene Herrschaft nennt, visualisiert das Siegelbild das Herrscherhaus und die edle Abstammung des Herrschers. Ferner ragt die Fläche des Siegelbildes in die Umschrift hinein, so dass die räumliche Trennung der Person des Herrschers von seinem Haus aufgehoben wird.

23 Das Siegel des Herzogs Anton Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg, das dem Typ Vollwappensiegel entspricht, ist aus rotem Wachs. Es ist rund, hat einen Durchmesser von 60 mm und ist mittels einer Kordel an der Urkunde befestigt. Archiv der Grafen v. Platen 2-II-b-11 1706-07-19 LB Postlehn Anthon Ulrich zu Braunschweig.

24 Vgl. Beck u. Henning 2012, S. 347, Sp. 1.

25 Es wäre auch möglich, die Umschrift mit der Genitivform BRVNSVIGI ET LUNEBURGI zu ergänzen.

Das adelige Haus zeichnet sich durch die einzelnen Wappenthemen aus, die die zugehörigen Herrschaftsgebiete kennzeichnen. Das Wappen, in gotischer Form, ist über einen einfach gespaltenen Schildfuß dreimal geteilt und zweimal gespalten. Die Plätze Eins, Drei, Fünf und Sechs zeigen je einen aufgerichteten rechtsschauenden Löwen, wobei Platz Eins zusätzlich mit bestreuten Herzen ausgestattet und der Löwe auf Platz Drei bekrönt ist.[26] In der angegebenen Reihenfolge verweisen die Löwendarstellungen auf das Fürstentum Lüneburg, die Grafschaften Everstein, Lauterberg und Diepholz. Die zwei schreitenden und herschauenden Leoparden auf Platz Zwei sind auf das Fürstentum Braunschweig zu beziehen. Platz Vier präsentiert das Wappen der Edelherren von Homburg. Es ist ebenfalls mit einem aufgerichteten und rechtsschauenden Löwen belegt. Zusätzlich weist es eine gestückte Borde auf. Auf dem zweifach geteilten Platz Sieben sind im Haupt zwei nach außen gewendete Bärentatzen *pars pro toto* für den Bären abgebildet, der die Grafschaft Hoya anzeigt. Die Balkenstelle ist dreifach geteilt und steht für Neu-Bruchhausen, während der achtfach geständerte Fuß Alt-Bruchhausen kennzeichnet. Platz Acht gibt die untere Hälfte des Wappens der Grafschaft Diepholz mit einem Adler besetzt wieder. Der folgende Platz Neun ist einfach geteilt. Oben ist er geschacht und verweist auf die Grafschaft Hohenstein und unten mehrfach geteilt auf das untere Wappenfeld der Grafschaft Lauterberg. Ein schreitender Hirsch im Profil auf Platz Zehn gibt die Grafschaft Klettenberg an und zwei gegeneinander schräg liegende Hirschstangen auf Platz Elf die Grafschaften Blankenberg und Regenstein.[27]

Die folgende Auslegung stützt sich nicht ausschließlich auf die Konventionen der Heraldik, mit denen die Perspektiven der Siegel- und Wappenführer nachgezeichnet werden, die mit den konkreten Darstellungen bestimmten Intentionen folgen, um ihre Herrschaft zielgerichtet zu repräsentieren. Vielmehr stehen die möglichen Sichtweisen der Rezipienten im Vordergrund, bei denen Bilder und Symbole, insbesondere solche, die in langer Tradition stehen, unterschiedliche Konnotationen hervorrufen. Der Löwe bzw. die Leoparden, die als Varianten des typisierten Löwen verstanden werden,[28] sind beispielsweise symbolisch ambivalente Figuren, deren Auslegungen aus archaischen, antiken und christlichen Traditionen geschöpft werden. Abgesehen von negativen Deutungen wie beispielsweise der Zuschreibung des Teuflischen aufgrund des

26 Ergänzend wird auf das Siegel Anton Ulrichs im Niedersächsischen Landesarchiv zurückgegriffen: Staatsarchiv Wolfenbüttel -3 Slg 551.Vgl. hier: Historische Datenbank Niedersachsens. Datensatznummer 560; vgl. http://www.historische-datenbanken.niedersachsen.de/siegel/search.php (27.01.2013).

27 Vgl. ebd.

28 Vgl. Scheibelreiter 2006, S. 50.

ungezähmten und gierigen Charakters werden dem Löwen unter anderem die Eigenschaften Tapferkeit, Gerechtigkeit, Großherzigkeit, Mildtätigkeit, Macht und Stärke zugeschrieben. Derlei Konnotationen können sowohl auf christlich-religiöse als auch auf profane Kontexte zurückgeführt werden.[29] Im Zusammenhang mit Herrschaft gelangen somit allgemeine, jeglicher Herrschaft beizumessende Attribute zur Darstellung und werden repräsentiert.[30] In der Wappenkunst lässt der Löwe insbesondere die Herrschermacht gegenwärtig werden, welche die jeweiligen Häuser über die genannten Gebiete haben.[31] Wenngleich über die symbolische Bedeutung der Herrschaftsrepräsentation durch den Löwen Konsens herrscht, ergeben sich im Detail Interpretationsspielräume. Die Auffassung darüber, welche konkreten Eigenschaften oder Tugenden eines Herrschers mit ihm augenfällig gemacht werden, ist abhängig vom Betrachter und seinem jeweiligen kulturellen und zeitgenössischen Kontext (vgl. auch Fußnote 8).

Auch Adler und Bär sind typische Wappentiere, die bereits im Altertum Herrschermacht repräsentieren. Ähnlich wie der Löwe kann der Adler Vorstellungen von Macht, Freigiebigkeit, Gerechtigkeit und adeliger Abstammung evozieren und der Bär Macht und Stärke anzeigen.[32] Der Hirsch wird durchgängig positiv ausgelegt. Er kennzeichnet die Tugenden der Beharrlichkeit und Klugheit und wird aus christlich-religiöser Perspektive häufig als Zeichen der nach Gott strebenden Seele oder auch für Christus gesetzt. Daneben wird der Hirsch in außerreligiösen Zusammenhängen mit der Jagd in Verbindung gebracht.[33] Beide Varianten können auf Herrschaft bezogen werden, da von ihr eine gottgefällige Gesinnung erwartet wird und die Jagd ein Privileg des Adels ist. Hierüber kann die Abstammung des Herrschers in den Mittelpunkt der Vorstellungen rücken und als eine Voraussetzung die Herrschaft begründen.

Auch das zur Helmzier des bekrönten Bügelhelms Eins gehörende Sachsenross kann ähnlich verstanden werden. Trotz der bis heute nicht geklärten

29 Vgl. Leonhard, Walter: Das große Buch der Wappenkunst. Entwicklung, Elemente, Bildmotive, Gestaltung. München 1976, S. 205 ff; vgl. Bloch, Peter: Art. Löwe. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Bd. 3, Sp. 112-119; vgl. Kretschmer 2008, S. 266 ff; vgl. Scheibelreiter 2006, S. 48.

30 Vgl. Scheibelreiter 2006, S. 48 ff.

31 Vgl. Kretschmer 2008, S. 269.

32 Vgl. Leonhard 1976, S. 222.

33 Vgl. Gerlach, Peter: Art. Hirsch. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Bd. 2, Sp. 286-289; vgl. Leonhard 1976, S. 223 f. und Kretschmer 2008, S. 188 f.

vorheraldischen Herkunft[34] führt das springende Pferd das hochadelige Herrschergeschlecht der Welfen vor Augen. Repräsentiert wird die überragende und von alters her begründete Abstammung, die seine Herrschaft legitimiert. Die Anordnung des Rosses in der Mitte und oberhalb der Wappenbilder lässt die übergeordnete Rolle des welfischen Hauses über die genannten untergeordneten Häuser erkennen. Bild- und Schriftebene greifen ineinander, da das Ross in die Umschrift hineinragt. Es erscheint ferner umrahmt von Sicheln, auf denen Pfauenfedern angebracht sind. Ein Pfauenfederstoß tritt aus der Adelskrone hervor, die auf einer Säule ruht. Derartige Federn stehen für den Pfau, der auf Reichtum, Pracht und adeliges Selbstverständnis[35] oder auf Hochmut und Eitelkeit weist.[36] Letzteres darzustellen wird nicht die Intention des Siegelführers gewesen sein, kann aber sehr wohl vorgestellt werden. Ebenso kann über Pfauenfedern die Gottesnähe imaginiert werden, da der Pfau in der christlichen Symbolik als Sinnbild für die Auferstehung gedacht oder als Begleiter von Heiligen genannt wird.[37]

Im Oberwappen sind dem Helm Eins rechts und links je zwei weitere bekrönte, mit Zimieren ausgestattete Bügelhelme nebengestellt. Alle Helme verweisen auf den Ritterstand der jeweiligen Häuser. Die fünf Adelskronen auf den Helmen lassen ebenfalls die erhabene Abkunft augenfällig werden. Alle Kronen gehören zum Typus der dreiblättrigen Laubkrone, eine der ältesten Formen der Königskrone. Die Helmzier des Helms Zwei zeigt erneut die Bärentatzen der Grafschaft Hoya und Helm Drei visualisiert mittels der Fähnchen und der Hörner Neu-Bruchhausen und Alt-Bruchhausen. Die Zimiere rechts außen auf Helm Vier zeigen Hirschstangen für Hohenstein und mittig einen Pfauenstoß für Lauterberg. Links außen ist Helm Fünf mit den Regen-

34 Christian Weyers zeigt auf, dass der Ursprung der Übernahme des Sachsenrosses in das Wappen der Welfen bisher nicht eindeutig geklärt werden konnte. Zwar gibt die Überlieferungslage bekannt, dass Widukind, der Anführer der Sachsen gegen Karl den Großen, zunächst ein schwarzes Pferd als Schildzeichen geführt habe und um 786 nach der Konversion zum Christentum das schwarze durch ein weißes Pferd ausgetauscht worden sei, so dass das Ablassen vom heidnischen Glauben und die Annahme des rechten christlichen Glaubens durch die reine Farbe Weiß versinnbildlicht worden sei. Andererseits aber verweist Weyers auch auf mögliche Verbindungen zur Sage von Horsa und Hengist. Vgl. Weyers, Christian: Das Sachsenroß. Biographie eines Hoheitszeichens. In: Archiv für Diplomatik. Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunst 54. 2008, S. 99–146, hier S. 117 ff.

35 Vgl. Scheibelreiter 2006, S. 103.

36 Vgl. Kramer, Joachim: Art. Pfau. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Bd. 3, Sp. 409-411; vgl. Kretschmer 2008, S. 319.

37 Vgl. ebd. und Kretschmer 2008, S. 318.

stein und Blankenburg kennzeichnenden Hirschstangen versehen.[38] Da diese Zimiere dem Sachsenross visuell untergeordnet sind, bringen sie den Reichtum des herzoglichen Hauses zum Ausdruck. Ein repräsentativer Charakter wird den Zimieren zugeschrieben werden müssen, waren sie doch im Rahmen eines mittelalterlichen Turniers bei der Helmschau Erkennungszeichen des Trägers.[39] Prachtentfaltung verstärkt den Anspruch auf Herrschaft.

Des Weiteren sind zwei wilde Männer als Schildhalter[40] zu sehen. Wilde Männer werden seit dem Spätmittelalter mit verlorener Natürlichkeit und Ursprünglichkeit in Beziehung gesetzt. Der ursprüngliche Zustand wird idealisiert. Würde eine Balance zwischen Wildheit und Zivilisiertsein erreicht, brächte das den vorbildlichen Charakter hervor, den zu formen seit der frühen Neuzeit Aufgabe der Erziehung ist.[41] Ein derartiger Rückgriff auf das Natürliche impliziert die Hinwendung zu gottgegebenen positiven Eigenschaften. Wesenszüge wie Stärke, Mut und Schnelligkeit,[42] die Wildheit hervorbringt, sollten stets einen ritterlich heldenhaften Herrscher charakterisieren. Auf diesem Siegel ist der wilde Mann als ‚edler Wilder' vorgestellt. Wildheit und

38 Vgl. Historische Datenbank Niedersachsens. Datensatznummer 560. URL: http://www.historische-datenbanken.niedersachsen.de/siegel/search.php. (27.01.2013).

39 Vgl. Leonhard 1976, S. 304; vgl. Filip, Václav Vok: Einführung in die Heraldik. Bd. 3. Stuttgart 2000 (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen), S. 70; vgl. Galbreath, Donald Lindsay u. Jéquier, Léon: Lehrbuch der Heraldik. München 1978, S. 42; vgl. Scheibelreiter 2006, S. 99 ff.

40 Waren Schildhalter zu Beginn ihres Aufkommens im 12. Jahrhundert im Siegelbild noch keinen rechtlichen Zwängen unterworfen und dienten eher der Platzfüllung, so bahnt sich im Laufe der Jahrhunderte eine Veränderung dahingehend an, dass sie erblich werden und damit die Beliebigkeit und freie Wahl eingeschränkt wird. Im 18. Jahrhundert kann es sogar zu kaiserlichen Verleihungen der Schildhalter kommen. Vgl. Scheibelreiter 2006, S. 112 f. Somit sind Schildhalter ab einer gewissen Zeit nicht nur als Schmuckbeigaben zu werten. Unter anderem werden sie der Repräsentation des Siegelführers gedient haben. Leonhard konstatiert, dass, entgegen der Heraldik auf dem europäischen Kontinent, wo Schildhalter keine weiteren Aussagen über den Inhaber machten, in der englischen Heraldik Schildhalter amtlich verliehene Ehrenzeichen sind; vgl. Leonhard 1976, S. 335. Da von einem immerwährenden Austausch der Herrscherhäuser des englischen und deutschsprachigen Raums auszugehen ist, ist es wahrscheinlich, dass Schildhalter auch auf deutschsprachigem Gebiet Beziehungen zum Siegel- bzw. Wappeninhaber aufweisen.

41 Vgl. Herchert, Gaby: Vom Topos der Wildheit. In: Topik und Argumentation in der Pädagogik. Hg. v. Andreas Dörpinghaus u. Karl Helmer. Würzburg 2004, S. 151-169, hier S. 161 und S. 166.

42 Gaby Herchert macht deutlich, dass mittelalterliche literarische Texte die Entwicklung von Kindern thematisieren, die aufgrund ihrer Wildheit positive, einem Ritter gebührende Eigenschaften wie Stärke, Schnelligkeit und Mut aufweisen. Vgl. ebd., S. 5.

Ursprünglichkeit sind an den Attributen Lendenschutz und Baumstamm zu erkennen, das Edle im Sinne des Adeligen[43] an den Ritterhelmen. Der Adel zeichnet sich durch eine bestimmte Lebensform und die Gefolgschaftsnähe zum König aus.[44] Die wilden Männer weisen auf den Herzog als Wappenträger. Der Herzog als Herrscher vereint in seinem Wesen das Natürliche und das Zivilisierte, so dass er als vollkommen vorgestellt werden kann. Im Siegel fügen sich Text und Bild zu einer Einheit zusammen, die Herrschaft präsent werden lässt.

3. Englische Bürgerschaftsurkunde

Mit der dritten Urkunde (Abb. 6) wird Gräfin Sophie Charlotte v. Platen Hallermund, geb. v. Uffeln (1669-1726) im Jahre 1722 die englische Bürgerschaft zuerkannt, eine Urkunde, in der das Portrait Georgs I., des Königs von Großbritannien und Irland, in die Initiale der *Intitulatio* eingearbeitet ist.[45] Das ‚G' der Schriftebene wird mit der Bildebene vereint. Mit diesem Bildnis im Viertelprofil ist Georg I. noch nicht als König zu identifizieren. Lediglich sein Ritterstand, seine gehobene Stellung und sein Reichtum werden durch den Harnisch, den Pelzumhang mit Kleiderfibel, das Halstuch und seine Haarpracht augenscheinlich. Sein Medaillon zeigt den Heiligen Georg, den Schutzpatron Englands, der als Reiter mit einer Lanze einen Drachen tötet.[46] Es bezieht sich vermutlich auf den von Edward III. im Jahre 1348 gegründeten Hosenbandorden.[47] Angehörige des Ordens weisen sich unverkennbar als hochadelige Personen aus, wobei das Medaillon als bildhaftes Zeichen die Repräsentation übernimmt. Auf der linken Schulterpartie der Ausrüstung zeigt sich die obere Gesichtspartie einer Raubkatze, die ähnlich dem Löwen auf ritterliche Stärke und Mut deuten kann.

43 Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. 16 Bde. in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961. Bd. 3. Leipzig 1871. Sp. 25-27. http://woerterbuchnetz.de/DWB/ (27.01.2013).

44 Vgl. Bumke, Joachim: Studien zum Ritterbegriff im 12. und 13. Jahrhundert. Mit einem Anhang: Zum Stand der Ritterforschung. Heidelberg 2. Aufl. 1977, S. 181.

45 Archiv der Grafen v. Platen 4-III-c-06 1722-04-13 Urkunde engl. Bürgerschaft - Original.

46 Vgl. Brockmann, Günther: Die Medaillen der Welfen. Die Geschichte der Welfen im Spiegel ihrer Medaillen. Linie Lüneburg/Hannover. 2 Bde., Bd. 2. Köln 1987, S. 133 – 156, hier S. 145: Medaille 1714 auf die Krönung Nr. 817.

47 Vgl. Autengruber, Michael: Der englische Hosenbandorden. http://www.johanniter.de/die-johanniter/johanniterorden/genossenschaften-und-kommenden/baden-wuerttembergische-kommende/aus-unserer-zeitschrift/der-englische-hosenbandorden/ (04.02.2013).

Abb. 6: Englische Bürgerschaftsurkunde

In der *Intitulatio* repräsentieren die verbale Äußerung und die in besonderer Weise gestalteten Majuskeln das Königtum. Im Gegensatz zu den vorherigen Dokumenten sind die Buchstaben gut zu erkennen, da sie eine breite Linienführung aufweisen und von dünnen Linien in konzentrischen Schwüngen umgeben sind. Auffällig ist das Akanthusrankenornament, welches die erste Zeile umgibt. Die Akanthuspflanze weist im christlich-religiösen Kontext auf Auferstehung und Unsterblichkeit hin. Sie ist an Altären oder auf Reliquienschreinen ein beliebtes ikonographisches Motiv.[48] Die Schwünge der Majuskeln gehen an einigen Stellen in dieses Ornament über oder überlappen es. So erhält die verbale Äußerung Anteil am symbolischen Gehalt des Akanthusornaments. Die bildhaften Elemente sind also mit der Schrift verbunden, so dass der Gedanke der Unsterblichkeit oder Beständigkeit sowohl mit der Per-

48 Vgl. Kretschmer 2008, S. 27.

son Georgs I. als auch mit der Instanz des Königtums gedanklich verbunden wird.[49]

Zwei weitere für das Britische Königshaus entscheidende Pflanzen finden Eingang in die erste Zeile. Über der Majuskel ‚M' von *Magnae Britanniae* sind die fünfblättrige Tudorrose und die schottische Distel zu finden. Die Tudorrose symbolisiert die Vereinigung der Häuser York und Lancaster, die Distel ist das Zeichen Schottlands.[50] Die Rose zeigt die weltliche und die geistliche Schönheit an.[51] Die Distel, positiv aufgefasst, erinnert an die Leiden Christi und der Märtyrer und symbolisiert Auferstehung und Erlösung.[52]

Die *Intitulatio* wird visuell betont, da die Schriftgröße ab der zweiten Zeile deutlich kleiner gesetzt ist und die Schriftart von der Frakturschrift zur Bastarda wechselt. Damit wird die leseverzögernde Wirkung aufgehoben. Die Schriftart Bastarda, die häufig zur Umsetzung der lateinischen Sprache verwendet wurde, verweist auf die Rechtstradition. So wie das Lateinische die Sprache der Kirche war, war sie auch die des Rechts.[53]

Der Rang, die Würde und die Herrschermacht Georgs I. werden mit den Kronen visualisiert,[54] die rechts und links des Dokumentes in ein Ensemble von Ornamenten eingefasst sind. Vier der fünf Kronen entsprechen nicht der gewöhnlichen Form der Königskrone Großbritanniens. Sie zeigen nicht drei sondern fünf sichtbare Halbbügel, verweisen also eher auf eine Herzogskrone. Möglicherweise sollte damit der Bezug zum Hause Braunschweig-Lüneburg

49 Das korrespondiert mit der Idee der ‚Zwei Körper des Königs'. Sowohl der Mensch Georg Ludwig ist nach christlichem Glauben unsterblich, denn der Tod bedeutet lediglich den Übertritt ins jenseitige Leben, als auch der nicht physische, also der symbolische Körper des Königs, der nach dem Tod der Person auf den nächsten Träger übergeht.

50 Vgl. Scheibelreiter 2006, S. 73 f.

51 Vgl. Schumacher-Wolfgarten, Renate: Art. Rose. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Bd. 3, Sp. 564-568. Die Rose ist ein Zeichen der Liebe und wird in der ausgehenden Antike mit der Dornenkrone Christi in Verbindung gebracht, später durch Bernhard von Clairvaux mit den Wunden der Märtyrer. Darauffolgend symbolisiert die fünfblättrige Rose die fünf Wunden Christi. Luther gebraucht die weiße Rose als Sinnbild für den im christlichen Glauben erlangten Frieden. Vgl. Herchert, Gaby: Von Paradiesgärtlein, gebrochenen Rosen und verlorenen Kränzen. Erotische Lieder des Mittelalters. In: Radikal eingeräumt. Vorträge zur Literatur beim Heinrich von Veldeke-Kreis. Hg. v. Thomas Maier und Sascha Löwenstein. Berlin 2008, S. 17-59, hier S. 28 f.

52 Vgl. Kretschmer 2008, S. 83.

53 Vgl. Vogtherr 2008, S. 75 f. und vgl. weiterführend Helmer, Karl: Bildungswelten des Mittelalters. Denken und Gedanken, Vorstellungen und Einstellungen. Hohengehren 1997, S. 157 f.

54 Vgl. Holl, Oskar u. a. [Red.]: Art. Krone. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Bd. 2, Sp. 659-661; vgl. Kretschmer 2008, S. 241.

deutlich werden, zumal Georg I. stärker als Hannoveraner wahrgenommen worden ist denn als Brite.[55] Unten rechts im Wappen ist die Britische Krone, die *Imperial State Crown*, abgebildet. Sie stellt sicher, dass es sich um die Königsmacht von Großbritannien handelt, weil sie die Tudorrose und die schottische Distel bekrönt. Die Blüten bilden sich aus einem Stengel, so dass die Vereinigung Englands und Schottlands augenfällig wird. Die Kronen sind es, die Georg I. die Herrschaft über Großbritannien verleihen, da sie die Macht des Königtums symbolisieren und jeweils über den Wappen platziert sind. Der Anspruch auf die Herrschaft über Frankreich wird in derselben Weise versinnbildlicht. Die Kronen sind aufgrund ihrer runden Gestalt stets ein Zeichen der Vollkommenheit.[56] Das Georgskreuz über der Weltenkugel im Scheitel der Kronen kann den Bezug zum heiligen Edward III. herstellen, auf den der Name der englischen Krone zurückgeführt wird, oder zum heiligen Georg.[57] Aus dem Reif der Krone entspringen weitere Georgskreuze im Wechsel mit Lilien. Die Lilie, unter anderem ein Mariensymbol,[58] kann die Reinheit und Unschuld des Herrschers versinnbildlichen.

Dass die Herrschaft auf die Gebiete England und Schottland zu beziehen ist und der Anspruch auf Frankreich erhoben wird, vermitteln die in das Ornament eingebundenen Wappen. Das Wappen Großbritanniens erscheint seit der Personalunion von 1707 als Wappenvereinigung Englands und Schottlands.[59] Es ist einfach gespalten und zeigt rechts drei Leoparden, die das englische Gebiet vertreten. Links ist ein von einem Liliendoppelbalken umgebener Löwe für das schottische Gebiet zu sehen. Die Löwen kennzeichnen wiederum Stärke, Großmut, Macht, Erhabenheit und Kraft. Das Anspruchswappen auf die Herrschaft in Frankreich zeigt drei umgürtete stilisierte Lilien,[60] die *Fleurs de Lis*, die abermals die Reinheit und Unschuld symbolisieren.

55 Vgl. Kettenacker, Lothar: Georg I. 1714-1727. In: Englische Könige und Königinnen der Neuzeit. Von Heinrich VII bis Eisabeth II. Hg. v. Peter Wende. 1. aktual. Aufl. München 2008, S. 188 – 203, besonders S. 196 ff.

56 Vgl. Kretschmer 2008, S. 241.

57 Vgl. http://www.royal.gov.uk/the%20royal%20collection%20and%20other%20collections/thecrownjewels/overview.aspx. (27.01.2013); vgl. Braunfels, Sigrid: Art. Georg. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Bd. 6, Sp. 365-390, hier besonders Sp. 377-378.

58 Vgl. Pfister-Burkhalter, Margarete: Art. Lilie. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Bd. 3, Sp. 100-102; vgl. Scheibelreiter 2006, S. 72 f. und Kretschmer 2006, S. 263 ff.

59 Vgl. http://www.legislation.gov.uk/aosp/1707/7/introduction (27.01.2013).

60 Boshof, Egon/Düwell, Kurt/Kloft, Hans: Geschichte. Grundlagen des Studiums der Geschichte. Eine Einführung. 5. durchges. Aufl. Köln 1997, S. 291; vgl. Rohr, Alheidis von (Hrsg.): Niedersächsische Landesgeschichte im Historischen Museum Hannover. Abteilungskatalog des Historischen Museums am Hohen Ufer Hannover, Bd. 3, Katalog. Hannover 1985, S. 86.

In der ornamentalen Gestaltung des Dokumentrandes sind noch weitere Lilien, austreibende Akanthuspflanzen und Grotesken dargestellt, die aus einem schattierten Bandelwerk entstehen. Die Gestaltung erzeugt einen plastischen Eindruck und verleiht dem Inhalt einen lebhaften Charakter.

Es bleibt das Doppelsiegel[61] zu untersuchen, das in einer Metallkapsel liegt und an einer seidenen silber-roten Pressel hängt. Es handelt sich um ein Majestätssiegel in rot-brauner Wachsfarbe. Typischerweise ist auf der Vorderseite der Herrscher auf seinem Thronsessel mittig im Bild unter einem Baldachin sitzend platziert. Er erscheint bekrönt, rechts das Zepter, links den Reichsapfel haltend. Ihm steht rechts Britannia mit Schild und Speer zur Seite. Sie ist die Personifikation des Herrschaftsgebiets Großbritannien, was zusätzlich durch die britische Fahne im Schild deutlich wird. Justitia mit den Attributen Waage und Schwert steht dem König links zur Seite. Anhand dieser drei Figuren wird das Verständnis vom Königreich Großbritannien visuell dargestellt. Die vier Komponenten, der physische Körper des Königs, die Reichsinsignien, das Land und das Gesetz werden rechts von einem bekrönten Löwen und links von einem Einhorn umfasst.[62] Sinnbildlich wird so das Königreich Großbritannien durch den Löwen beschützt und der Herrscher ist in der Lage, mit Macht, Mut und Stärke den König der Tiere aber auch das überaus starke Einhorn[63] zu bändigen. Das Einhorn, ebenfalls ein aus christlich-religiöser Perspektive zu deutendes Wappentier, symbolisiert die Reinheit des Königtums. Beide Tiere halten je eine Fahne und stehen somit im Dienst des Herrschers. Während die Fahne des Löwen aufgrund des Überlieferungszustandes nicht mit Sicherheit identifiziert werden kann, zeigt die des Einhorns das Königreich Großbritannien mit dem englischen Georgskreuz und dem schottischen Andreaskreuz. Die Personifikationen Britannia und Justitia sind genauso groß dargestellt wie der Thron des Königs. Dennoch bleibt dem König eine Vorrangstellung, denn er tritt mit seinem Körper und insbesondere mit seinen Beinen plastisch deutlich hervor. Britannia und Justitia bleiben im Hintergrund. Auch richten beide Personifikationen ihren Blick auf den König, wobei

61 Es handelt sich um einen Rundsiegel mit einem Durchmesser von 150 mm. Elemente, die aufgrund des Überlieferungszustandes nur mäßig bis gar nicht zu erkennen sind, sind anhand des im Niedersächsischen Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover – Cal. = r. 63, Nr. 9 befindlichen Siegels ergänzt und beschrieben. Vgl. http://www.historische-datenbanken.niedersachsen.de/siegel/search.php; Datensatz-Nummer 1217. (27.01.2013).

62 Der bekrönte Löwe und das Einhorn mit Halskrone kennzeichnen in der aufgeführten Reihenfolge England und Schottland. Vgl. von Rohr 1985, S. 79.

63 Vgl. Vizkelety, Andreas: Art. Einhorn. In: Lexicon der christlilchen Ikonographie. Bd. 1, Sp. 590-593; vgl. Kretschmer 2008, S. 95 f.

allein der Kopf der Justitia im Profil erscheint. Der König und das Königtum repräsentieren somit die zentrale Herrschermacht.

Die Darstellung über der Kuppel des Baldachins ist in anderen Überlieferungen deutlich als der britische Wappenschild zu erkennen. Er wird umgeben vom Band des Hosenbandordens mit dem Wahlspruch *Honi soit qui mal y pense, verachtet sei, wer schlecht darüber denkt*,[64] und mit einer Krone ergänzt. Der gespaltene britische Wappenschild zeigt auf Platz Eins erneut vorne drei Leoparden und hinten einen Löwen auf einem mit Lilien besäten Hintergrund für England und Schottland. Auf Platz Zwei ist das Anspruchswappen auf Frankreich aufgenommen. Eine Harfe für das Herrschaftsgebiet Irland ist auf Platz Drei zu sehen und der vierte Platz ist in sich halbgespalten und geteilt und weist ein Mittelschild auf. Hier sind auf Platz Eins zwei Leoparden, die sich auf Braunschweig beziehen. Lüneburg wird auf Platz Zwei durch einen Löwen vor einem mit Herzen bestreuten Hintergrund gekennzeichnet. Auf Platz Drei ist das Sachsenross zu finden, im Mittelschild die Krone. Das Haus Hannover ist also einbezogen.[65]

Um Wiederholungen zu vermeiden, mag es an dieser Stelle reichen, auf den symbolischen Gehalt der Harfe einzugehen. Als eines der ältesten Saiteninstrumente, dessen Klang eine göttliche Harmonie ahnen lässt, gilt sie für verschiedene Völkergruppen als besonders edles Instrument. Bereits in der griechischen Mythologie und später in der christlich-religiösen Ausdeutung vermag der Klang der Harfe das Übel zu überwinden. Sie wird zum Lob Gottes eingesetzt.[66] Auf beiden Seiten des Schildes sind zwei Putten mit Posaunen dargestellt, die sogenannten Tubaengel. Da sie über dem Haupt des Königs schweben, mit einer Hand die Krone über dem Schild halten, verbildlichen sie die Vorstellung, die Herrschaft Georgs I. sei durch die Gnade Gottes legitimiert. Zugleich musizieren sie mit ihren Posaunen, so dass himmlische Musik den Bildraum erfüllt. Posaunen sind nicht nur am Tag des Jüngsten Gerichts zu hören, sondern erklingen auch bei der Thronbesteigung eines Königs. Ferner sind sie Instrumente, die die Engel zur Lobpreisung Gottes spielen.[67]

64 Vgl. Autengruber, Michael: Der englische Hosenbandorden. http://www.johanniter.de/die-johanniter/johanniterorden/genossenschaften-und-kommenden/baden-wuerttembergische-kommende/aus-unserer-zeitschrift/der-englische-hosenbandorden/. (27.01.2013).

65 Vgl. Rüggeberg, Helmut: Geschichte der Stadt Celle im Rahmen der Niedersächsischen Landesgeschichte. Hg. vom Bomann-Museum Celle. Celle 2007, S. 78 f.

66 Vgl. Kretschmer 2008, S. 271 f; vgl. Braun, Hartmut: Art. Musik, Musikinstrumente. In: Lexikon der christlichen Ikonographie. Bd. 4, Sp. 597-611.

67 Vgl. Braun wie FN 66, Sp. 597-611.

Abb. 7: Rückseite des Doppelsiegels

Die Darstellung der Putten mit der zwischen ihnen liegenden Krone ragt in die Umschrift hinein. Auch in diesem Siegel fallen Schrift- und Bildebene zusammen. Der himmlische, göttliche Raum wird mit dem irdischen des Königtums vereint. Die Umschrift GEORGIVS. DEI. GRATIA. MAGNAE. BRITANNIAE. FRANCIAE. ET. HIBERNIAE. REX. FIDEI DEFEN(SOR), *Georg von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland. Verteidiger des Glaubens* ist nach außen durch einen Blattkranz abgeschlossen und steht zwischen zwei dünnen Stegen. Sie verbalisiert die Herrschermacht und die christlich-religiöse Bindung. Der König ist für das weltliche Wohl und für das des christlichen Glaubens eingesetzt.

Auf der Rückseite wird der Siegelführer Georg Ludwig als Reiter auf einem nach links springenden Pferd gezeigt (Abb. 7). Er trägt einen Topfhelm ohne

Visier, eine Halsberge und in der rechten Hand ein Schwert, so dass er als Ritter erkannt wird. Die Umschrift ist wie auf der Vorderseite umrandet und lautet übersetzt: *Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Erzschatzmeister und Kurfürst des Heiligen Römischen Reiches*. Georg Ludwig wird nicht als König von Großbritannien, sondern als Fürst des Heiligen Römischen Reichs genannt. Das Doppelsiegel repräsentiert also die Personalunion Großbritanniens und Hannovers.[68]

Eine königliche Unterschrift fehlt. Stattdessen unterschreibt der Kanzlist Cocks. Er nennt sich in der drittletzten Zeile als Zeugen des vom König vorgegebenen Inhalts und verwendet hierfür die für britische Kanzleien übliche zur Beglaubigung eingesetzte Formel *per breve de privato sigillo*, *durch persönlich gesiegeltes königliches Schreiben*.

Es sollte deutlich geworden sein, dass die Repräsentation des Herrschers in Dokumenten sowohl auf der schriftlichen als auch auf der bildlichen Ebene erfüllt wird. Die Schriftart, die Intensität der Tinte, die Anordnung von Textabschnitten und die ornamentale Gestaltung stellen einzelne verbale Äußerungen heraus, mit der Intention, Herrschaft in bestimmter Weise gegenwärtig werden zu lassen. Auch Siegel, Wappen oder Bildnisse repräsentieren auf vielfältige Weise Herrschaft. Sie tragen zur Auffassung bei, dass handschriftliche Dokumente mehr sind als einfache Schriftstücke, deren geschriebene Worte eine Botschaft vermitteln.

68 Vgl. Rüggeberg 2007, S. 78 f.

Jörg Zimmer

Patronus et Possessor. Kirchenpatronat im Spiegel der Aufzeichnungen des Pastors Antonius Lindemann von 1649

Im Archiv des Kirchengemeindeamtes von Hohenstein findet sich eine Handschrift von Pastor Antonius Lindemann aus dem Jahr 1649, die 1705 und 1911 noch einmal abgeschrieben wurde.[1] Lindemann behauptet eingangs, es handele sich dabei um ein Kirchenbuch. Der allgemeinen Definition nach sind Kirchenbücher jedoch Register, in denen Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Todesfälle verzeichnet werden. Schon im frühen Mittelalter führten Geistliche solche Listen. Ein Kirchenbuch sowie beglaubigte Auszüge aus ihnen gelten als kirchliche Urkunden und dienen heute insbesondere bei familiengeschichtlichen Forschungen als wichtige Quellen.

Ein solches Dokument liegt mit den Aufzeichnungen des Antonius Lindemann nicht vor. Trotzdem werde ich im Folgenden von einem Kirchenbuch sprechen, weil der Autor es nun einmal so nennt und weil er damit wohl auch einen noch näher zu bestimmenden Zweck verfolgt. Zum Zeitpunkt der Niederschrift ist Antonius Lindemann nämlich bereits 26 Jahre Pfarrer an der Kirche zu Hohenstein und er müsste als Theologe wissen, was in einem Kirchenbuch stehen sollte und was nicht. Ungeachtet dessen schreibt er eingangs:

> „Hohensteinisches Kirchenbuch
> Darinn nachrichtung Geschiehet, wegen den
> Patronen, Kirchspiel Junkern und Pastoren
> auch was für hebunge von alters Bey dem
> Pastorat und Kösterey gewesen auff gnädigsten
> gh. Befehl der Hohen Obrigkeit in gewisen
> capituln gesetzet auch sonsten was der
> Kirchen Zum Hohenstein eigentlich gehöret
> und ad pias causas dazu einmahl Ver-
> machet haben dabey Verbleiben, und nichts
> davon Zum abgang kommen möge,
> nebst dem Contract so der Possessor Zur

1 Ich danke dem Landeskirchlichen Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kiel), dass ich die Archivalien für meinen Vortrag benutzten durfte, und Jürgen Gradert für seine Hilfe vor Ort.

> Farve mit dem Pastore Zum Hohenstein
> gemachet und aufgerichtet."[2]

Antonius Lindemann schreibt hier nicht auf, wen er getauft, konfirmiert, getraut oder zu Grabe getragen hat. Dem Gemeindepfarrer geht es vielmehr um die detaillierte Katalogisierung und Festschreibung dessen, was er und der Küster für ihren Dienst zu bekommen haben und was der Hohensteinischen Kirche an materiellen Werten zugehört. Es geht mithin um das weltliche Auskommen der Kirche und ihrer Diener in einer Zeit, in der sich die Besoldung der Pfarrer und anderer Kirchenbediensteter nicht an den Tarifen des öffentlichen Dienstes orientiert und es keine in Staatsverträgen festgeschriebenen Subventionen für kirchliche Institutionen gibt.

Pastor Lindemann erinnert hier, „auf gnädigsten [...] Befehl der Hohen Obrigkeit"[3], wie er schreibt, was Patron und Kirchspieljunker der Hohensteinischen Kirche und ihrem Personal an Geld- und Sachwerten schuldig sind. Er tut dies ausführlich in dreizehn Kapiteln auf eng beschriebenen Seiten. Der Gemeindepfarrer unternimmt diese Inventarisierung, dies soll an ausgewählten Beispielen deutlich werden, indem er wirkungsvoll namhafte Gewährsleute für diese Versorgungspraxis aus dem Alten und Neuen Testament aufmarschieren lässt, im Kirchspiel wohl bekannte Zeugen für hergebrachte Rechte benennt und bis in die halbe Mettwurst hinein minutiös nachhält, wer wann und was an Kirche, Pastor und Küster zu bezahlen oder abzugeben hat.

Doch zunächst bedarf es eines kurzen erläuternden Blickes auf den eingangs von Antonius Lindemann gebrauchten Begriff Patron.

Unter einem Patronat versteht man im Kirchenrecht die Rechtsbeziehung zwischen einer Kirche und ihrem Stifter sowie dessen Rechtsnachfolgern. Das wichtigste Recht des jeweiligen Patrons besteht in der vorreformatorischen Tradition darin, der jeweils zuständigen kirchlichen Autorität, also etwa einem Bischof, für die Besetzung einer offenen Pfarrstelle einen verbindlichen Vorschlag zu machen. Verglichen mit älteren Rechtsvorstellungen ist das wenig, denn das Patronatsrecht beruht auf dem viel stärkeren mittelalterlichen Eigenkirchenwesen, das seinen dramatischen Höhepunkt im Gang Heinrichs IV nach Canossa findet.

Bereits im frühen Mittelalter errichten Grundherren auf ihren Böden eigene Gotteshäuser und nehmen dabei für sich das Investiturrecht in Anspruch. Sowohl Laien als auch Geistliche verstehen die Gründung einer Eigenkirche

2 Archiv des Kirchengemeindeamtes (KGA) Hohenstein, Nr. 14. Lindemann, Antonius: Hohensteinisches Kirchenbuch 1649 in der Abschrift von 1705, S. 1. Transkription von Martin Heinritz, Stephanie Keunecke, Rebecca Lehmann und Eva Wodtke.

3 Vgl. ebd.

als sichtbaren Ausdruck ihrer Grundherrschaft. In diese Kirchen holen sie nach eigenem Gutdünken Geistliche und bekleiden sie mit allen notwendigen Amtsrechten und -trachten. Die Legitimität dazu leiten sie aus römischem und germanischem Rechtsverständnis ab.

Die karolingische Gesetzgebung regelt die Einrichtung von Eigenkirchen umfassend und führt in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zum Investiturstreit zwischen König Heinrich IV. und Papst Gregor VII. Denn nach karolingischem Recht sind Reichsbistümer und Reichsabteien Eigenkirchen des Königs. Das Wormser Konkordat von 1122 beseitigt das höhere Eigenkirchenwesen und regelt das niedere im neuen Patronatsrecht. Mithin wird „das Patronatsrecht im 12. Jahrhundert als Instrument zur Beseitigung des Eigenkirchenrechts geschaffen“,[4] und zwar mit dem Ziel, die Rechte der Kirche gegenüber weltlichen Herrschern zu stärken. Es gibt eine ausführliche und sehr interessante Geschichte des Patronatsrechts, die der Historiker Jörn Sieglerschmidt im Zuge seiner Habilitation 1986 aufgearbeitet hat.

Im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen von Antonius Lindemann ist hier die im Zuge der Reformation nachweisbare Machtverschiebung innerhalb des Patronatsrechtes von Interesse. Jörn Sieglerschmidt schreibt: „An die Stelle der geistlichen Obrigkeit[en] treten nun die weltlichen, […] der protestantische Landesherr handelt in göttlichem Auftrag.“[5] Er schützt die Eigentumsrechte aller Untertanen, „so auch und besonders diejenigen der Kirche“.[6] Im Zuge dessen gewinnen der Landesherr und mit ihm seine örtlichen Lehnsleute erneut an Einfluss auf das Kirchenwesen und vielfach auch an materiellem Besitz.

Für Martin Luther ist genau diese Entwicklung bereits mehr als 100 Jahre zuvor ein Beweggrund, seinem Landesherrn die Durchführung einer Visitation vorzuschlagen.[7] „Die ersten Visitationen vermitteln dann auch eher den Eindruck einer Inventarisierung des Kirchengutes. […] Offensichtlich hat man nach Jahren der Unsicherheit […] die nicht unbegründete Befürchtung, daß bisher gezahlte Zinsen in Vergessenheit geraten könnten, daß gerade die Stifter kleinerer Pfründen die Gelegenheit wahrnehmen, um das Pfründver-

4 Sieglerschmidt, Jörn: Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert. Köln/Wien 1987, S. 290.

5 Sieglerschmidt 1987, S. 226 f.

6 Ebd. S. 227.

7 Vgl. Körber, Kurt: Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte. In: Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte (SVRG 111/112). Leipzig 1913, S. 44 ff und 60 ff.

mögen wieder gänzlich an sich zu ziehen oder doch zumindest die Einkünfte daraus für sich zu vereinnahmen.“[8]

Was Martin Luther lange vor Antonius Lindemann im Großen befürchtet, das bereitet auch dem Pfarrer an der Kirche zu Hohenstein Sorgen: Beide sehen die materielle Existenzgrundlage ihrer Kirche durch die weltliche Habgier bedroht.

> „Wehe aber solchen Gotlosen leut-
> ten. Die also auffs fleisch seen, sie werden vom fleische das Gal.
> Verderben erndten: wehe derselben Kinder und Nachkom-
> melingen. Sie werdens Hie Zeitlich und dort ewig spuren,
> nach demmall durch solches wegraffen der geistlichen guter
> die sich und alle ihre Nachkömmelinge verderben, und in die
> grosseste armut stürtzen, wie man dasselbige aus der täg-
> lichen erfahrung hatt, das die jenigen, die da geist-
> liche guter Zu sich gezogen, Zu letzt darvber ver armen
> und Zu betteler werden.“[9]

Dieses Zitat aus dem Prolog des Kirchenbuches von Antonius Lindemann ist deshalb sehr interessant, weil es eine bis aufs Wort gleiche Stelle in Martin Luthers Tischreden aus dem Sommer 1540 gibt:

> „Doctor Luther saget einmal uber Tisch davon, daß ein wahr Sprichwort wäre: Daß Pfaffengut Raffengut wäre und daß Pfaffengut nicht gedeihe. Und dasselbige hab man aus der Erfahrung, daß die jenigen, die da geistliche Güter zu sich gezogen haben, zuletzt darüber verarmen und zu Bettlern werden „Und sprach darauf, daß Burkhard Hund, Kurfürst Hansen zu Sachsen Rath, hätte pflegen zu sagen: „Wir vom Adel haben die Klostergüter unter unsere Rittergüter gezogen; nu haben die Klostergüter unsere Rittergüter gefressen und verzehret, daß wir weder Klostergüter noch Rittergüter mehr haben.”[10]

Der Reformator zitiert mit Burkhard Hund eben den kurfürstlichen Amtmann, den Friedrich der Weise im April 1521 beauftragt hatte, Luther auf die Wartburg zu entführen. Woher kennt Antonius Lindemann gerade diese Stelle aus den Tischreden Luthers? - Johannes Aurifaber, der letzte Famulus Luthers, der ihn im Februar 1546 auf seiner letzten Reise nach Mansfeld begleitet, gibt 1566 die erste Sammlung der Tischreden heraus. Das Buch findet

8 Ebd., S. 227 f.

9 Archiv des KGA Hohenstein, Nr. 14. Lindemann, Antonius: Hohensteinisches Kirchenbuch 1649, S. 5.

10 Luther, Martin: Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Weimar 1883 ff. Weirmarer Ausgabe, (= WA). Tischreden, Band 4 (=TR 4), Nr. 4978, S. 597.

bis zum Ende des 19. Jahrhunderts durch viele Auflagen hindurch eine weite Verbreitung und ist sehr beliebt. Vermutlich besaß Antonius Lindemann ein Exemplar, das wörtliche, nicht gekennzeichnete Zitat lässt jedenfalls darauf schließen.

Bleiben wir noch einen kleinen Moment am Tisch des Reformators, denn mit der Fabel, die er im Sommer 1540 bei Tisch zum habgierigen Verhalten der weltlichen Herrscher erzählt, kehren wir unmittelbar zu Antonius Lindemann zurück, der, wie oben zitiert, warnt: „sie werden vom Fleisch das Verderben Erndten“:

> „Und erzählete Doctor Luther davon eine hübsche Fabel und sprach: ‚Es war einmal ein Adeler, der machte Freundschaft mit einen Fuchse, und vereinigte sich, bei einander zu wohnen. Als nu der Fuchs sich aller Freundschaft zum Adeler versahe, da hatte er seine Jungen unter dem Baume, darauf der Adeler seine Jungen hatte. Aber die Freundschaft wehrete nicht lange; denn als balde der Adeler seinen Jungen nicht hatte Essen zu bringen, und der Fuchs nicht bei seinen Jungen war, da flohe der Adeler herunter und nahm dem Fuchs seine Jungen und führete sie in sein Nest und ließ sie die jungen Adeler fressen. Da nun der Fuchs wieder kam, sahe er, daß seine Jungen hinweg genommen waren, klagets derhalben dem obersten Gott Jovi, daß er *Ius volati hospitii* rächen, und diese *Iniuriam* strafen wollte.“[11]

Die Vergeltung folgt unmittelbar. Als der Adler wenig später wieder nichts zu fressen für seine Kleinen hat, stiehlt er von einem Altar ein Stück Braten, das kurz zuvor dem obersten römischen Gott Jupiter geopfert worden war. Mit dem Fleisch bringt der Adler aus Versehen eine glühende Kohle ins Nest. Der Horst verbrennt und die Jungen fallen zur Erde. Luther schließt die Fabel mit einer eindeutigen Warnung:

> „Und saget Doctor Luther darauf, ‚daß es pflege also zu gehen denen, so die geistlichen Güter zu sich reißen, die doch zu Gottes Ehren und zu Erhaltung des Predigamts und Gottesdiensts gegeben sind; dieselbigen müssen ihr Nest und Jungen, das ist ihre Rittergüter und andere weltliche Güter, verlieren und noch wol Schaden an Leib und Seel dazu leiden.“[12]

Damit sind wir zurück bei Antonius Lindemann und seiner Absicht, im Kirchenbuch detailliert festzuhalten, was von alters her dem Pastorat, der Küsterei und der Hohensteinischen Kirche an Geld- und Sachwerten zusteht. Vor dieser großen von Luther mit einer der ältesten europäischen Fabeln ins Bild

11 Luther: WA, TR 4, Nr. 4978, S. 597. Übersetzung: „Recht der verletzten Gastfreundschaft […]Unrecht.“

12 Ebd., S. 598.

gesetzten Kulisse der Reformation steht das Kirchenbuch von 1649 nun in einem Kontext, wie er sich vielerorts ergeben haben mag, zumal deshalb, weil der 30-jährige Krieg und seine Verheerungen die wirtschaftliche Situation der Menschen noch zusätzlich verschärft hat.

Bevor wir auf einige Details schauen, nehmen wir noch einmal das Ganze in den Blick. Antonius Lindemann schreibt nicht aus einem persönlichen, trotzigen Aufbegehren, sondern, weil

> „[...] die Hohe landes Obrig-
> keit Anno 1636 per publica mandata ernstlich befohlen, das
> die kirchen guter, welche von Alters bey den Kirchen ge-
> Hören, wiederumb in integrum restituiret und Zu Vnter-
> haltung des Predigamptes und ghottes dienstes solten gebrau-
> chet werden. Auch ist noch über das aus gh. ghnedigsten
> befehl verordenet, das die kirchen wegen mangel der
> Kirchen bücher durch anordnung der G.H. general Zu-
> perintendenten wiederumb Von den Pastoribg mit kirchen
> büchern sollen Versehen werden, damit solche bona
> Ecclesiastica nicht entfrembdet würden.
> Diesem konigl.//
> Diesem königl. und Hochfürstlichem befehl Vnterthänigst Vnterha-
> nst muss ich pariren, und solches alles in Vnterschiedenen Capiteln
> Verfassen [...].“[13]

Der königliche, hochfürstliche Befehl scheint Antonius Lindemann gleichwohl als Legitimation für seine ausgreifende Inventarliste nicht ausgereicht zu haben. Ehe er im ersten Kapitel die zum Zeitpunkt der Niederschrift fast 300-jährige Geschichte der Kirche zu Hohenstein nachzeichnet und ein Verzeichnis von Patronen, Kirchspieljunkern und Pastoren anlegt, versichert er sich der Unterstützung der Hohen Majestät Gottes und schlägt einen über mehrere Seiten reichenden weiten Bogen von Noah, Abrahm, Isaac, Jakob und Mose bis hin zu Jesus und den Aposteln und weiter zu den Kirchenvätern:

> „Im N.T. hatt die christliche ghemeine, [...]
> nichts des Zu weniger Vnterhaltung geschaffetz den wie
> viel ihrer waren, die Ecker oder hauser hetten ver-
> Kauften sie solches und brachten das geld des Ver-
> Kauften gutes und legtens Zu der Apostel füssen, und man
> gab einem igelichen was ihm noth war. Haben also Ach: 4 p3
> weder die//
> weder die Apostlen noch die christliche ghemeinen, weder Prediger

13 Archiv des KGA Hohenstein, Nr. 14. Lindemann, Antonius: Hohensteinisches Kirchenbuch 1649, S. 5.

noch Zuhörer noth gelitten, sondern ihre ehrliche Vnterhaltung
gehabt. [...] also hat auch
der Herr befohlen, das die das Evangeljum verkündigen
sollen sich vom//
sollen sich vom Evangeljo nehren: Den ein Arbeiter ist se[iner]
speise werth Matthiio.“[14]

Wer im Kirchspiel Hohenstein diese Speise und Unterhaltung liefern muss, daran erinnert und mahnt Antonius Lindemann in insgesamt 13 Kapiteln. Bereits im Prolog spricht er, wie oben zitiert, den „Contrakt so der Possessor Zur Farve mit dem Pastore Zum Hohenstein gemachet“ an.[15] Nun wird er genauer und nennt Namen:

„Hans Pogwische Zur fharue Patronus: Otto von der
wische Zu Elerstorpff kirchspil Jungker.
[…] Nach derselben absterben, sind ihre nach gebliebene
Kinder von der fharue und Ehlerstorpff als Patron
und Kirchspils Junker gefolget.
Henning Pogwisch S. Hans Son zur fharue Patrony:
Claus von der Wische S. Otto Son zu Elerstorpff kirchspiel Jungker. Diese wohlgedachte Selige Edeleute haben ad pias causas den Pastoren Zum Hohenstein in perpetuum Järlich Hundert <Mark> lübsch von ihren Höffen Zu geben vermachet, das woll der Patron Zur fharue
als der kirchspil Junker von Elerstorpff dem Pastoren Zum Hohenstein funfzig marck Lübsch Zum
salario Järlich geben muß.“[16]

Die beiden genannten Edelleute Hans Pogwisch und Otto von der Wische kennt Antonius Lindemann nicht mehr persönlich. Er kommt erst 1623 in die Gemeinde, da haben bereits deren Nachkommen die Güter Farve und Ehlersdorf übernommen. Und vieles von dem, was er in den Kapiteln seines Kirchenbuches auflistet, weiß er nur von seinem unmittelbaren Vorgänger Johannes Kock und vom Hörensagen. Johannes Kock hatten Hans Pogwisch und Otto von der Wische 1585 als Pfarrer des Kirchspiels Hohenstein eingestellt. Kock überschaut zum Zeitpunkt der Amtsübernahme durch Antonius Lindemann mithin fast vier Jahrzehnte.

14 Ebd., S. 3 ff.

15 Archiv des KGA Hohenstein, Nr. 14. Lindemann, Antonius: Hohensteinisches Kirchenbuch 1649 in der Abschrift von 1705, S. 1.

16 Archiv des KGA Hohenstein, Nr. 14. Lindemann, Antonius: Hohensteinisches Kirchenbuch 1649, S. 8.

Auf welcher rechtlichen Grundlage Hans Pogwisch und Otto von der Wische, Lindemann spricht vom Patron und Kirchspieljunker, das oben genannte Salär zu gleichen Teilen bezahlen, weiß der Pfarrer jedoch nicht:

> „Aus was Ursache
> aber solch beneficjum den pastoren Zum Hohenstein von
> S. Edeleuten gegeben ist mir Vnbewust: Sonsten giebs
> die gemeine rede, das man solche gelder wegen ei-
> nes Vicariats so der Hohensteinschen kirchen Jär-
> lich 100 Reichsthaler getragen, und in abganck kom-
> men, wieder Vmb der kirchen verehret und gege-
> ben hatt. Worein diese S vom Adel sind Zu loben, das
> sie solches was die Kirche verloren, obwoll nicht gantz
> doch die Helfte wieder der kirchen erstatet und
> ghottes ehre dadurch befordern hellfen, wie woll sie
> ohne Zweiffel nicht sind schuldig an solchr Verli<e>rung
> gewesen. Itzund werden gar selten solche leute er-
> funden, die ghotts ehre befördern helffen, in massen
> der Kirche etwes ehe wird entzogen als verehret.“[17]

Es scheint also keine alten Urkunden oder Verträge zu geben, die das Patronat und die mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten im Kirchspiel Hohenstein belegen. Die beiden von der römischen Kurie mit „viel Siegel“ versehenen Pergamente, die über die 300 Jahre zurückliegende Gründung der Kirche zu Hohenstein Auskunft geben könnten, seien in den Kriegswirren um Jütland und die Fürstentümer Schleswig und Holstein im Jahr 1627 verloren gegangen, schreibt Lindemann.[18]

Er muss sich bei seinen Recherchen für das Kirchenbuch auf „die gemeine rede“ stützen, die besagt, dass diese Zuwendungen aus einem einstmals gestifteten „Vicariat“ resultieren. Die ursprüngliche Stiftung stammt also offensichtlich aus vorreformatorischer Zeit, denn Lindemann schreibt, dass das Vicariat, „järlich 100 Reichsthaler getragen, und in Abgang kommen, wiederumb der Kirchen verehret und gegeben“ ist.

Er lobt in diesem Kontext die Adeligen, die der Kirche das geben, was sie wohl in den Wirren der Reformation, die in Schlweswig-Holstein um 1542 einsetzt, verloren hat. Er lobt, setzt jedoch hinzu, dass sie die Zuwendungen an die Kirche im Übergang vom alten „Reichsthaler“ zur neuen, lübischen Münze um die Hälfte gekürzt haben. Hier liegt ohne Zweifel ein konkreter

17 Ebd., S. 9.

18 Ebd., S. 7.

Beleg dafür vor, wie die weltlichen Herrscher ‚geistliche Güter unter ihre Rittergüter gezogen' haben.

Die in Rede stehenden Güter sind die von Lindemann so genannten Edelhöfe „fharue und Ehlerstorpff". Auffällig ist, dass als Patron des Kirchspiels stets nur der Eigentümer von Farve genannt ist: „Henning Pogwisch, des S. Hans Son, zur fharue Patrony: Claus von der Wische S. Otto Son zu Ehlerstorpff Kirchspiel Jungker."[19] Warum es zu dieser Unterscheidung kommt, obwohl beide, wie oben gesehen, die gleichen Abgaben, nicht aber die gleichen Patronatsrechte haben, bleibt offen. Es darf vermutet werden, dass die Verpflichtungen des Gutes Ehlersdorf auf ein Vikariat zurückgehen, das zum Zeitpunkt der Stiftung keine Auswirkung auf das bereits bestehende Patronatsrecht hatte.

Als Ehlersdorf 1621 mit dem Tod von Claus von der Wische zunächst an Tönnies von Buchwald und 1632 an Gotsche von Ahlefeld übergeht, wird die Frage nach dem Warum jedoch mehrfach gestellt. Antonius Lindemann notiert am Ende des ersten Kapitels:

> „Solches habe ich Zu dem ende ge-
> setzet, das keine mutationes in der Kirchen vnter
> wohlgedachten S. Edeleuten sind for gelauffen, son-
> dern die possessores Zur fharue sind alle Zeit für
> patronen der kirchen Zum Hohenstein bevand.
> vnd obwoll//
> Vnd obwol Tönnies von Buchwald und ghosche von Ale-
> felt S. sich bey meiner Zeit darvber beschwerlich
> empfunden, das die Zur fharue das Jus patronaty al-
> lein hetten, da sie doch gleiche onera trugen, haben
> sie es doch dabey gelassen, vnd deswegen nichts jure
> tentiret [...]"[20]

Gotsche von Ahlefelds Sohn Kai unternimmt 1649, also zum Zeitpunkt der Niederschrft des Kirchenbuches, noch einmal den Versuch, daran juristisch etwas zu ändern. Er fordert, „daß er nebenst possessore zur Farue compatronus wäre".[21] Doch die angerufenen hochfürstlichen Amtmänner entscheiden,

> „[...] das der possessor Zur fharue
> das Jus patronaty allein behelt, wie es Otto Pogwisch
> gehabt, weil fundy Templi, agri, pasture, pisca-
> ture et aliarum pastori utilium rerum alleine Zu-

19 Ebd., S. 8.

20 Ebd., S. 14 f.

21 Ebd., S. 15.

> stünde, in welchem auch Caiy von Alefelt Zu Elerstorpff conhentiret, vnd sich desselben gentzlich begeben hat.“[22]

Wohlgemerkt, Kai von Ahlefeld, Gutsherr von Ehlersdorf, stellt nicht seine materiellen Verpflichtungen gegenüber der Kirche zu Hohenstein in Frage, sondern möchte nur die gleichen Rechte haben wie der Patron von der Farve. Da das einzige verbriefte Recht des Patrons jedoch darin besteht, einen Kandidaten für eine vakante Pfarrstelle zu präsentieren, liegt die Vermutung nahe, dass es ihm in dem Streit um protokollarische Vorrechte geht. Eines davon ist der vornehme Standort des Kirchenstuhls, der dem Patron und seiner Famile zusteht.

Tatsächlich findet sich im neunten Kapitel des Kirchenbuches dafür ein Hinweis. Dort berichtet Antonius Lindemann, dass die Familien Pogwisch und von Ahlefeld bereits 1648 über die Nutzung eines bevorzugten Kirchenstuhls in Streit geraten, der erst ein Jahr später amtlich und diesmal zugunsten Kais von Ahlefeld beigelegt wird.

Dem nebulösen Beginn im ersten Kapitel folgen nun immer konkretere Angaben:

> „Es ist das Hohensteinsche kirchspiel nicht sehr groß, in
> massen es nur 2 Edelhöffe und 4 Dörffer gehabt.
> Die höffe sindt fharue und Ehlerstorpff von der
> fharue sind drey dorpffer da Zu gelegen nemlich das
> kirchdorff Hohenstein, ghramdorff vnd wanderau.
> Von Elerstorpff ist nur ein dorff nemblich klein
> Elerstorpff daZu gewesen.
> Die Intraden vnd Järlichen hebung welche der
> Pastor beids von den Höffen und Dorffern gehabt
> sind diese.
> Die beyden Höffe fharve und Elerstorpff von welchen
> ein jeder Hoff dem Pastoren wegen dem kirchen järlich
> giebet fhüntzig marck Lübesch, einem guten bawm
> Zur feurung, drey futter Heu und Zehen Schwei-
> ne fett Zu machen. Auch ist nebenst solcher
> Järlichen hebung absonderlich von dem pohsehsore Zur
> fharve den Pastoren die frey Heit Zu fischen auff den
> fharver waser //
> fharver wasser des Altenburger Sees als ein son-
> der bahres beneficium vergönnet [...]“[23]

22 Ebd.

23 Ebd., S. 16 f.

Von den Einkünften aus den Edelhöfen arbeitet sich Antonius Lindemann im Folgenden in die aufgezählten Dörfer, bis auf deren einzelne Höfe und in die Katen vor, hier ein Auszug:

> „Zu ghramdorff haben nur 6 Höffener gewohnet welche 6
> gehäuffete Scheffel weitzen gegeben, die andren klei-
> nen leutte gaben geld Jarlich.
> Zu Wanderau sindt auch 6 Höffener gewesen nebenst
> etzlichen boden die von fhischern und andren leutten bewohnet
> wurden, die Höffener 6 scheffel weitzen so gehäuffet, und Zur
> Sad dienlich, die kleinen leute haben geld gegeben Järlich.
> Zu klein Elerstorpff haben 2 höffener und 3 kötener
> gewonet, die höffener haben Järlich 2 gehäuffte Scheffel
> guten sad Rocken, die 3 kötener 3 gehäuffte Scheffel gärsten ge-
> ben mussen.“[24]

Im dritten Kapitel listet der Pfarrer die einzelnen Äcker, Wiesen und Gehölze auf, deren Erträge dem Pastorat von alters her zustehen. Dabei beweist er sichere Ortskunde, wie dieser kleine Auszug zeigt:

> „Auff den Ziegelkampff lieget des Pastoren Acker an
> Zween örtern: Erstlich 2 Stücke vom Pfennigsberge
> (aber einer von diesen ist […] Zu pflugland ge-
> machet) liegen 8 grosse, lange und breite blöcke, von wel-
> chen 6 Sechse auff den Wolffsbroch schiessen, die an-
> dren beiden aber beyseits ab: Diese acht Stücke fahen sich an
> von dem Teich, der für der
> Tempelsfören lieget. fhurs Andere auff den Ziegel-
> Hof liegen 37 kurtze Stücke welche sich anfahen, wen
> man Zehlet von dem Mühlenteich 6 Stücke und einen halbes welches
> Wolff Pogwisch s. hat ausgeben und
> eine grafft dabey aufwerffen lassen, die scheide ist
> der letzte block, so am ende auff das duster Soll fallen.“[25]

Im vierten Kapitel beschreibt Antonius Lindemann eingehend die so genannten eisernen Pferde und Kühe, die dem Pfarrer von den einzelnen Höfen für seine Feldarbeit ausgeliehen werden müssen. In den Kapiteln fünf und sechs wendet er sich nach gleichem Muster der ‚Kösterey‘ zu, also den Geld- und Sachwerten, die der Küster der Gemeinde für seine Dienste zu bekommen hat, hier ein kleiner Auszug:

24 Ebd., S. 20.

25 Ebd., S. 23.

„Jährlich hatt er auff Weihnachten in allen vier Dorff
ren von einem jeden Höffner eine gute Metwurst
und Zwo brod, nemlich ein schön und ein hausgebacken
brod. Ein jeder kötener hatt ein gut hausgebacken
brod und eine halbe metwurst geben mussen."[26]

Zwischen ‚geben müssen' und ‚geben wollen' liegt jedoch offenbar ein beschwerlicher Weg. „Obwohl die Regelungen der Rechte und Pflichten aller Beteiligten einigermaßen klar waren, besaßen sie doch ein hohes Konfliktpotential", schreibt Nils Hansen in seinem Aufsatz „dat se ihrem pastoren sollen respectiren".[27] Darin zeichnet er das Verhältnis zwischen Kirche und Bevölkerung in Schleswig-Holstein im 17. Jahrhundert nach: „Viele Gemeindeglieder reagierten allerdings ausgesprochen unwirsch auf die Einforderung ihrer Pflichten, verweigerten ihre Dienste und gingen mit spöttischen oder zornigen Bemerkungen oder sogar Gewalttätigkeiten dagegen an".[28] Eine Gerichtsakte aus dem Jahr 1677 berichtet von einem konkreten Fall in Wedel, „das Thomas Dircks im verwichenen Ostern in seiner behausung in der küsterey bey einhebung der kirchenrechnung mit schlegen und scheltworten übel tractiret"[29] worden sei. Auch der Pastor und sein Küster in der Kirche zu Hohenstein kennen Widerstände gegen ihre Ansprüche:

„Ob nun woll für etzlichen Jaren aus angeben gottloser vn-
wahrhaftiger und böser leute in Hohenstein wänend
welche das küstersoll Zu ihrem nutzen gebrauchten und
aushieben ein Streit entstanden, alß wenn solches dem
Küster nicht Zustunde, deswegen ihm es ein Zeitlang ge-
nommen, das futter gemeiet, und nach dem Hoff geführ-
ret worden: aber ich habe mit […] vielen
beweisen, das solches dem Küster wegen der kirchen ei-
gentlich Zustände. Der erste Beweisthumb ist dieser, das
Von 50 und mehr Jaren bey Henning Pogwischen Zeiten einer
von den Hohensteinschen, welcher seinen Acker bey dem

26 Ebd., S. 25.

27 Hansen, Nils: „dat se ihrem pastoren sollen respectiren..." Zum Verhältnis zwischen Kirche und Bevölkerung in Schleswig-Holstein im 17. Jahrhundert. In: Kirchliches Leben in Schleswig-Holstein im 17. Jahrhundert. Vorträge zu einer Ausstellung im Landesarchiv, hrsg. von Marion Bejschowetz-Iserhoht und Reimer Witt. Schleswig 2003, S. 137.

28 Ebd.

29 Rehder, Frauke: Volksfrömmigkeit und Kirchenzucht. Beispiele aus schleswig-holsteinischen archivalischen Quellen. In: Volksleben, Kirche und Obrigkeit in Schleswig-Holstein von der Reformation bis ins 19. Jahrhundert, hrsg. vom Seminar für Volkskunde der Christian-Albrechts-Universität Kiel, Band 21, Neumünster 1989, S. 128.

> Küster Sol gehabt, das futter u. Heu, so dem küster Zu stunde aus dem Soll weggeführet, solches ist dem Jung-Herrn von dem küster geklagt, da ist von Henning Pogwisch S. der Thäter dahin gehalten, das er dem küster solch Heu muste wieder geben, und ist da Zu in des Junkren straffe fürfallen."[30]

Henning Pogwisch, auf den Antonius Lindemann sich hier bezieht, stirbt 1607. Zuvor teilt er das riesige Gut Farve auf. Das verbleibende Gut Farve übergibt er seinem Sohn Otto, der in die Rechte und Pflichten als Patron der Kirche zu Hohenstein eintritt. Das neu entstehende Gut ‚Witwenhusen', das heutige Weißenhaus, erhält Hennings jüngster Sohn Wolf Pogwisch.[31] Den Beweis, den Antonius Lindemann für die Rechte des Küsters an der genannten Wiese anführt, kann er mithin nicht aus eigener Anschauung belegen, sondern muss sich abermals auf das verlassen, was ihm sein Vorgänger Johannes Kock oder andere Zeugen erzählen.

Die beschriebene Auseinandersetzung zwischen Dorf- und Kirchenleuten macht zugleich deutlich, dass es etwas mehr als 100 Jahre nach dem Einzug der Reformation in Schleswig-Holstein und dem eben erst zu Ende gegangenen Dreißigjährigen Krieg dringend angezeigt zu sein scheint, die tradierten, der Kirche zustehenden Geld- und Sachwerte festzuschreiben und damit für die Zukunft abzusichern. Die Einkünfte der Kirchendiener in Schleswig-Holstein sollten noch bis zum Erlass des Pfarrbesoldungsgesetzes 1898 auf dem althergebrachten Pfründensystem beruhen.[32]

Der Vollständigkeit halber fasse ich kurz zusammen, was Antonius Lindemann in den Kapiteln 7 bis 13 festhält. Im siebten und achten widmet er sich der im Verlaufe der Jahre niedergelegten, also der aufgelösten Dörfer wie beispielsweise Hohenstein und Klein-Ehlersdorf. Die der Kirche dort wegbrechenden Hebungen ersetzen Patron und Kirchspieljunker zwar, doch, man ahnt es beinahe schon, nur mit Widerstand und Abstrichen.

Die folgenden Kapitel widmen sich ausführlich den Kirchenstühlen der einzelnen Höfe und Dörfer sowie den Begräbnistätten für Adel und Bauernschaft. Im elften Kapitel erfährt der Leser, wer für Bau und Unterhaltung der

30 Archiv des KGA Hohenstein, Nr. 14. Lindemann, Antonius: Hohensteinisches Kirchenbuch 1649, S. 39.

31 Vgl. Graf v Platen, Erik: Vier Jahrhunderte Gutswirtschaft Weissenhaus. Wirtschaftliche und soziale Ursachen für den Wandel des Ortsbildes des Gutes Weissenhaus von der Gründung im Jahre 1607 bis in die Gegenwart. In: „Aller Ehre werth und nicht leicht zu ersetzen...". Bd. 1, hrsg. von Hermann Cölfen, Karl Helmer und Gaby Herchert. Duisburg 2013, S. 29-65, hier S. 29.

32 Vgl. Rheder 1989, S. 27.

Kirche zuständig ist. Es zeigt sich, dass Farve für die Nordseite der Kirche, Ehlersdorf für die Südseite verantwortlich ist. Interessant ist auch das 12. Kapitel, das eindrucksvoll belegt, wie Pastor Antonius Lindemann nach Rücksprache mit Dorothea Pogwisch, der Ehefrau des Herren von Gut Weissenhaus Wolf Pogwisch, sein Einkommen im Jahr des Herrn 1632 schlankerhand um 50 Mark lübsch verdoppelt, wofür er nun fürderhin auch mittwochs predigt.

Diese neue Stiftung geschieht übrigens so:

> „Solches hatt sich hochgedachte Adeliche fhraw belieben lassen
> und der kirche Zu ewigen Zeiten tausent marck Lübisch
> fürmachet, die Järlich mit 60 [Mark] Lübisch sollen ver Zinset werden, von welchen dem Pastoren wegen der Mittwochspredigten sollen 50 [Mark] Lübisch und dem Küster wegen des auffwartens 10 Mark Lübisch […] gegeben werden.“[33]

Die zugehörigen Contrakte und Reverse finden sich im letzten, dem 13. Kapitel des Kirchenbuches von Antonius Lindemann.

Ich schließe zusammenfassend mit einem Zitat: „Du hast uns von den Trebern der Schweine zu der Weide des Lebens geführt.“[34] Es stammt von Johannes von Staupitz, dem Generalvikar der Augustiner, der seinen Ordensbruder Martin Luther 1518 aus dem Orden hatte ausschließen müssen, nachdem dieser bei der Anhörung durch den päpstlichen Legaten Cajetan in Augsburg nicht wiederrufen hatte. Das Zitat stammt aus einem Brief, den Johannes von Staupitz seinem Freund Martin sechs Jahre später, im April 1524, schreibt. Im Spiegel des Kirchenbuches von Antonius Lindemann wirft er ein besonderes Licht auf die Freiheit, die die Kirche im Zuge der Reformation erlangt hat. Sie muss ihr weltliches Auskommen fortan von einer Weide ziehen, die einem alle naselang jemand wegnehmen möchte.

33 Archiv des KGA Hohenstein, Nr. 14. Lindemann, Antonius: Hohensteinisches Kirchenbuch 1649, S. 55.

34 Nach: Diwald, Hellmut: Luther. Eine Biographie. Bergisch Gladbach 1995, S. 93.

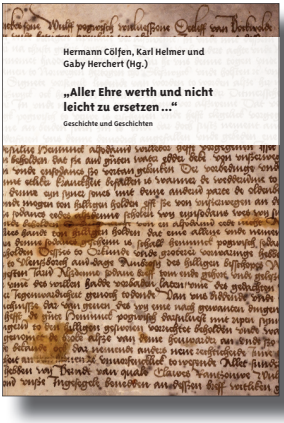

Hermann Cölfen, Karl Helmer, Gaby Herchert (Hg.)

„Aller Ehre werth und nicht leicht zu ersetzen …“

Geschichte und Geschichten

AEET. Arbeitsstelle Edition und Editionstechnik. Band 2

2013 • 142 S., 14,8 x 21 cm
Paperback ISBN 978-3-942158-61-9
E-Book ISBN 978-3-942158-62-6

Dieser Band der Schriftenreihe der AEET versammelt die Vorträge des zweiten Symposions der Arbeitsstelle in Hansühn, das am 14. Februar 2012 stattgefunden hat.

Inhalt

Rainer Hering
Das Landesarchiv Schleswig-Holstein als Zentrum regionalhistorischer Forschung

Erik Graf Platen
Vier Jahrhunderte Gutswirtschaft Weissenhaus

Gaby Herchert
Leibeigenschaft. Geschichtsschreibung zwischen Ideologie und Fakten

Andrea Wolff
Wie die Familie von Platen Krieg erlebte

Veronika Burovikhina
Die Leichenpredigt über Erasmus von Platen (1590-1663) als multidisziplinäre Quelle

Eva Langmandel
Zur Taffel beim Grafen. Speisen anno 1725

„Archivgut ist materialisierte Erinnerung. Unser kulturelles Gedächtnis wird in weiten Teilen getragen von Dokumenten, die in Archiven lagern und Auskunft geben können über Vergangenes.“ (Herchert, AEET Band 1, 2012:5)

Universitätsverlag Rhein-Ruhr | www.uvrr.de

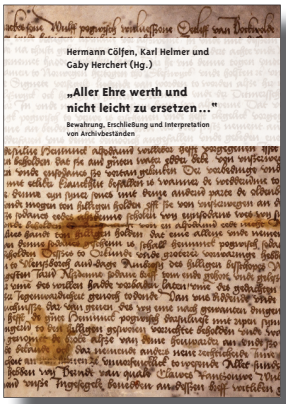

Hermann Cölfen, Karl Helmer, Gaby Herchert (Hg.)

„Aller Ehre werth und nicht leicht zu ersetzen …"

Bewahrung, Erschließung und Interpretation von Archivbeständen

AEET. Arbeitsstelle Edition und Editionstechnik. Band 1

2012 • 92 S., 14,8 x 21 cm
Paperback ISBN 978-3-942158-30-5
E-Book ISBN 978-3-942158-31-2

Der erste Band der Schriftenreihe der AEET versammelt die Vorträge des ersten Symposions der Arbeitsstelle in Hansühn, das am 11. Februar 2011 stattgefunden hat.

Inhalt

Gaby Herchert
Bewahren – Erschließen – Interpretieren. Zu den Aufgaben und Arbeiten der AEET

Carina Käuler
Schätze in Kisten. Zum Bestand des Privatarchivs des Grafen Erik von Platen

Hermann Cölfen
Korpuslinguistische Methoden und ihr Ertrag für die Edition historischer Texte in der Arbeitsstelle Edition und Editionstechnik an der Universität Duisburg-Essen

Karl Helmer
Heimat- und Regionalgeschichte. Bedeutung – Möglichkeiten – Probleme

Andrea Wolff
Bildungswege des Adels. Zur Ausbildung des Grafen Georg Wilhelm von Platen (1785-1873)

Christoph Grevels, Jan Hader, Julia Pötters, Robert Senft, Katja Tenhaef
Kirchenbücher im Kontext der Regionalforschung. Die Aufzeichnungen des Pastors Friedrich G. Göttig

Bettina Linnenbäumer
Holländereien in Ostholstein. Pachtverträge als Quelle der Regionalforschung

Stefan Nieber
Zur Übereinstimmung von Vernunft und Bibellehre. Arbeit mit philosophischen und theologischen Texten aus dem Archiv der Grafen von Platen-Hallermund

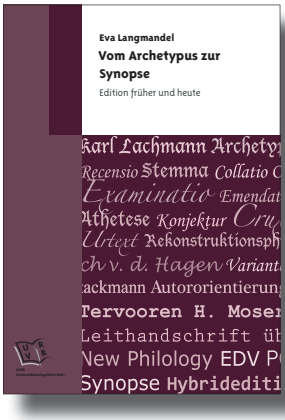

Eva Langmandel

Vom Archetypus zur Synopse

Edition früher und heute

2013 • 122 S., 16 x 22,5 cm
Paperback ISBN 978-3-942158-47-3
E-Book ISBN 978-3-942158-48-0

Vom Archetypus zur Synopse bietet einen Überblick über das für die Textedition erforderliche Basiswissen um die Geschichte der Editionswissenschaft und das Für und Wider unterschiedlicher Editionsverfahren.

Die Publikation unternimmt einen Streifzug durch die Geschichte der Editorik, zeichnet – ausgehend von ihrer Entstehung um 1800 – ihre Entwicklung nach und beleuchtet zentrale Trend- und Paradigmenwechsel.

Einem bündigen Blick auf die Etablierungsphase der Editorik folgt die intensive Problematisierung der ersten und für die Editionswissenschaft grundlegenden Editionstechnik nach Karl Lachmann. Das Fortwirken der rekonstruktionsphilologischen Lachmannschen Methode ist ebenso Thema wie die allmähliche Hinwendung zu textorientierten Verfahren seit Karl Stackmann Mitte des 20. Jahrhunderts. Neben der Edition nach Leithandschrift (Moser/Tervooren) und der überlieferungsgeschichtlichen Textedition finden auch die Forderungen der New Philology sowie die zunehmende Nutzung technischer Hilfsmittel durch die Editionswissenschaft Berücksichtigung in der Darstellung.

Inhalt

1 Einleitung
2 Nationalismus, Romantik und Mittelalter-Fieber. Die Germanistik etabliert sich
3 Philologisierung, Verwissenschaftlichung und Abgrenzung. Die Germanistik isoliert sich
4 Archetyp oder Variante? Zwei Editoren streiten sich
5 Die Lachmannsche Methode. Kurzer Abriss
6 Die Lachmannsche Methode. Defizite
6.1 Forschungsziel: der (eine) Urtext
6.2 Schritt I: Heuristik
6.3 Schritt II: Recensio
6.3.1 Schritt IIa: Collatio und Stemmatisierung
6.3.2 Schritt IIb: Archetyperrechnung
6.4 Schritt III: Examinatio
6.5 Schritt IV: Emendatio, Konjektur und Athetese
7 Die Lachmannsche Methode. Fortwirken
8 Abschied von der Lachmannschen Methode. Edition heute
9 Schluss
10 Literaturverzeichnis
11 Abbildungsverzeichnis

Jörg Wesche (Hg.)

Griechische Mythen der Kunst

Erzählungen

2014 • 168 S., 13,5 x 21 cm
Pb. ISBN 978-3-942158-80-0
E-Book ISBN 978-3-942158-81-7

Daphnes Verwandlung in den Dichterlorbeer, der Gesang der Sirenen, das Flötenspiel des Pan, Pygmalions lebendige Skulptur, die Musen als Schutzgötter der Künste, Helena als Maßstab der Schönheit, Medusa ihr schrecklicher Widerpart: Die griechische Mythologie kennt diese und viele weitere Geschichten über die Künste und ihre wechselnden Erscheinungen. Sie legt damit nicht zuletzt den Grundstein einer allgemeinen Ästhetik.

Der Band versammelt ausgewählte Kunstmythen, erzählt sie nach der antiken Überlieferung, nimmt sich dichterische Freiheiten und präsentiert sie in neuem Gewand. Erläuterungen und Buchempfehlungen weisen den Weg zur vertiefenden Lektüre. Terror und Spiel der alten Mythen erschließen sich auf diese Weise vom Standpunkt nacherzählender Kunstreflexion.

Inhalt

Leif Marvin Jost: Aphrodite
Michael Reich: Arachne
Melanie Löhr: Daidalos
Pia Eisenblätter: Daphne
Lisa Eggert: Harpyien
Ole Duwensee: Hephaistos
Sabrina Raeth: Helene
Renan Cengiz & Anja Zawadzki: Hermes
Florian Langhoff: Ikaros
Sabrina Raeth: Kassandra
Sabrina Raeth: Keledones
Jörg Wesche: Marsyas
Benedikt Schöneich: Medusa
Benedikt Schöneich: Die Moiren
Florian Langhoff: Morpheus
Thomas Höffgen: Die Musen
Jan Franzen: Narziss
Michael Reich: Orpheus
Ole Duwensee: Pan
Franziska Klein: Philomela & Prokne
Felix Hildebrand: Prometheus
Melanie Löhr: Pygmalion
Roxana Bröxkes: Sirenen
Sunke Janssen: Sphinx

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

ub | universitäts bibliothek

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/72644
URN: urn:nbn:de:hbz:464-20200825-094541-8

Dieses Werk kann unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 Lizenz (CC BY-NC-ND 4.0) genutzt werden.